

Bd. I

Berichtsfache

Staatsanwaltschaft  
bei dem Kammergericht

Mitteilungspflicht

vgl. Bl. 62/63

Handakten

zu der Strafsache

wegen **Mordes**

- |                           |                                     |
|---------------------------|-------------------------------------|
| <del>a)</del> Lindow      | <del>v)</del> Lica                  |
| <del>b)</del> Vogt        | <del>w)</del> Hoffmann              |
| <del>c)</del> Döring      | <del>x)</del> Ortler (fr. Orłowski) |
| d) Pütz                   | <del>y)</del> Bartel                |
| <del>e)</del> Reichenbach | <del>z)</del> Huse                  |
| f) Thiedecke              | p) Kempel                           |
| g) Königshaus             | q) Kling                            |
| <del>h)</del> Staude      | <del>r)</del> von Rakowski          |
| <del>i)</del> Weiler      | <del>s)</del> Tiemann               |
| <del>j)</del> Herold      | <del>t)</del> Simon                 |

Kontroll-Nr. bzw. Aktz. des Untersuch.-Richters b. d. KG.:

des Kammergerichts:

348 Js 204.69

Fristen:		Versendung der Hauptakten		
Tag der Verfügung	Empfänger der Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung		
15/2				
20/2				
<del>22/2</del>				
22/5				
<del>21/5</del>				
15/11				
14/1	2 BdA + 1 Personalaktenbd. + 1 Bildmappe + Dokumentenbd. am Abt. 348 zw. Verm. d. d. 2. Schmidt u. Thümmel	15/1		
2/2	2 BdA + 1 Personalaktenbd. + 1 Bildmappe + 16 Dokumentenbd. am Abt. 348 zw. Verm. d. d. Besch. v. Rakowski	3/2		
2/3.65	2 BdA + 1 Personalaktenbd. + Lichtbildmappe + 16 Dokumentenbd. am 348. Abt. Tg. Fortsetzung umseitig durch Leuzgenstein, (Wack)	3/3.65		

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01  
Nr.: 4050

Weggelegt 19

Aufzubewahren: -- bis 19

-- wie die Hauptakten --

Geschichtlich wertvoll? -- Ja -- nein --

HA

1 Js 1/64 (RSHA)

AU 681)

STAT

4000-9-61

Au  
Fabri

Versendung der Hauptakten  
(Fortsetzung)

Tag der Verfügung	Empfänger d. Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendung	Tag der Verfügung	Empfänger d. Akten, Versendungsgrund	Tag der Absendg.
22. APR. 1965	Bd. II, Bildtafel IV u. Dok. Bd. RS 17 an Vernehmungsrichter in Kiel 2. Vernehmung d. Zeugen Dredoskin	22. APR. 1965			
26. 8. 65	2 Jde A, 17 Dok. Bde, 3 Beistücke, 25 Pl an PP-Mit. I Herrn K. K. Pant inzugeben.	26. 8. 65			

Beiakten und Beistücke

Vfg.1. UrschriftlichHerrn - ~~Frau~~ - Sachbearbeiter(in)für das Verfahren 1 Js <sup>1</sup> / <sup>64</sup> (RSHA - ~~Stapolett.~~ Bln.)

vorgelegt mit der Bitte, bis spätestens zum 2. Januar 1968 einen neuen Ermittlungsplan aufzustellen.

Ich bitte, die Aufstellung wie folgt zu gliedern:

- Gegenstand des Verfahrens
- Verfahrensstand
- geplante weitere Sachbehandlung

Unter b) bitte ich auch anzugeben:

- wieviel staatsanwaltschaftliche Vernehmungen bisher

<i>nicht</i>	4	von Zeugen und	40
	1	von Beschuldigten	2

durchgeführt wurden,

- aus wieviel Bänden (Sachakten, Beistücke, Leitzordner pp.) die Verfahrensakten bestehen,

<sup>5</sup> <sup>13</sup>  
*3 Hauptstücke 26 Pers. Bände*  
*1 Bildband 23 Anz. Jachen*

- wieviel Beschuldigte z.Zt. noch geführt werden.

*Vm 20 12 eingekelt, noch gegen 8, ermittelt davon 7*  
 Als Stichtag ist der 1. Januar 1968 anzunehmen.

Unter c) bitte ich möglichst genau anzugeben,

- welche Ermittlungshandlungen noch vorzunehmen sind,
- welche Erfolgchancen (soweit voraussehbar) das Verfahren hat,
- wann die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen voraussichtlich abgeschlossen werden.

129

Sollte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis damit zu rechnen sein, daß die Sache in die Voruntersuchung gegeben wird, bitte ich noch anzuführen,

1. wann etwa Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt wird,
2. gegen wieviel Angeschuldigte voraussichtlich die Voruntersuchung zu führen ist,
3. in welcher Zeit - nach Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiters - der Untersuchungsrichter seine Untersuchungshandlungen abschließen kann.

Sollte sich die Sache bereits in der Voruntersuchung befinden, bitte ich anzugeben:

1. Stand der Voruntersuchung,
2. wann etwa mit der Schließung der Voruntersuchung zu rechnen ist,
3. ob bzw. wieviel Angeschuldigte voraussichtlich außer Verfolgung zu setzen sind,
4. wann etwa - gegen wieviel Angeschuldigte - mit der Erhebung einer Anklage gerechnet werden kann.

Darüber hinaus bitte ich in allen Verfahren anzuführen, wieviel Be- bzw. Angeschuldigte sich z.Zt. in Untersuchungshaft befinden und ob daran gedacht ist, gegen weitere (wieviel) ehemalige RSHA - Stapoleit. - Angehörige Haftbefehle zu erwirken.

2. Wiedervorlage mit Ermittlungsplan (spätestens am 2.1.1968).

Berlin, den 16. Oktober 1967

*V. Koverin*  
Oberstaatsanwalt

130

Ermittlungsplan für 1 Js 1.64 (RSHA)

Stand: 1. Januar 1968

a) Gegenstand des Verfahrens:

Das Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des Referates IV A 1 des RSHA, die verdächtig sind, in der Zeit ab Juni 1941 an den Aussonderungen und Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 beteiligt gewesen zu sein. Die genannten Einsatzbefehle sind, wie den Aktenzeichen entnommen werden kann, im Sachgebiet IV A 1 c ausgearbeitet worden. Dementsprechend sind die Exekutionsanweisungen gegen die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen *sind* ebenfalls im Sachgebiet IV A 1 c ergangen. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, als Angehörige des Referates IV A 1 ~~und~~ *bzw.* teilweise auch des Sachgebietes IV A 1 c an der "schreibmässigen Bearbeitung" dieser Massenexekutionen mitgewirkt zu haben.

b) Verfahrensstand:

1. Es wurden bisher auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft richterlich

4 Zeugen und  
1 Beschuldiger ~~vernommen.~~

~~Ferner wurden~~

~~64~~ Zeugen und  
~~32~~ Beschuldigte

sowie staatsanwaltschaftlich vernommen.

2. Die Verfahrensakten bestehen aus

5 Bänden Sachakten  
5 Vernehmungsbänden  
26 Personalbänden  
23 Dokumentenbänden (teilweise in Leitordnern)  
13 Beistücken

181

1 Referatstabelle

1 Lichtbildmappe

- [ 3. Das Verfahren, das sich ursprünglich gegen 20 Beschuldigte richtete, ist inzwischen gegen **13** Beschuldigte eingestellt worden.

Es richtet sich z.Zt. noch gegen **7** Beschuldigte, von denen **6** ermittelt sind.

c) Geplante weitere Sachbearbeitung: ]

1. Z.Zt. wird im Einvernehmen mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg die Dokumentation auf dem Gebiet der Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener abgeschlossen. Das vorläufige Ergebnis hat zwar weitere Aufschlüsse über den Umfang der Aussonderungen und zum Teil auch über Tatzeiten, Tatorte und Personalien von Opfern erbracht; dagegen waren urkundliche Beweise über die Befehlswege hinsichtlich der Massentötungen über die schon bekannte Fälle hinaus bisher nicht zu erhalten. Insoweit ist geplant, die KL-Unterlagen des ITS Arolsen und die zum Nürnberger Nebenprozess XII (OKW-Prozess) im Staatsarchiv Nürnberg und im Institut für Zeitgeschichte in München lagernden Dokumentenbestände systematisch auszuwerten.

Anschliessend sind die Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen fortzusetzen. (Erst an Hand des Ergebnisses der weiteren Archivauswertungen wird sich die Zahl der noch zu vernehmenden Personen annähernd bestimmen lassen. Es ist noch mit etwa <sup>40</sup> ~~60~~ bis <sup>60</sup> ~~80~~, überwiegend auswärtigen Vernehmungen zu rechnen. Darüberhinaus werden von der Abteilung I des PP noch etwa <sup>50</sup> ~~30~~ bis <sup>60</sup> ~~40~~ Zeugen aus den westdeutschen KL-Verfahren zu hören sein.

2. Bezüglich der Erfolgchancen wird auf die Darlegungen des Ermittlungsplanes zum 1. Januar 1967 Bezug genommen. Aus den dort angegebenen Gründen

B2

wird das Verfahren gegen L i n d o w eingestellt werden müssen.

Ein weiterer Hauptbeschuldigter ( Amtmann u. SS-HStF Franz K ö n i g s h a u s , ab Frühjahr 1942 Leiter des Sachgebietes IV A 1 c, später IV D 5 d ) konnte im März 1967 ermittelt werden. Sollten die weiteren Archivauswertungen und Vernehmungen die bisher gegen ihn bestehenden Verdachtsmomente ergänzen bzw. bestätigen, wird das Verfahren gegen ihn in die gerichtliche Voruntersuchung gegeben werden. In diesem Fall ist daran gedacht, gegen ihn Haftbefehl zu erwirken.

3. Mit dem Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wird >kaum vor Ende des Jahres 1968, <wahrscheinlich erst im Laufe des Jahres 1969 zu rechnen sein.>

~~November~~  
Berlin 21, den 4. ~~Dezember~~ 1967



Ermittlungsplan für 1 Js 5/65 (RSHA)

(Stand 1. Januar 1968)

133

I. Gegenstand des Verfahrens.

Das Verfahren richtet sich gegen Angehörige der Referate IV A 1 c und IV D 5 (ab April/Mai 1944 IV B 2 a) des RSHA, die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1945 in Einzelfällen an der Ermordung polnischer und russischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben.

II. Verfahrensstand.

1. Es wurden bisher auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft  
4 Zeugen und  
1 Beschuldigter  
richterlich vernommen.

Weitere 20 Zeugen sind in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zum vorliegenden Verfahrensgegenstand staatsanwaltschaftlich mitvernommen worden. Wegen des engen Sachzusammenhangs beider Verfahren (1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 5/65 (RSHA)) sind auf diese Weise Doppelvernehmungen derselben Zeugen zu personellen Fragen und sachlichen Zuständigkeiten der Beschuldigten vermieden worden.

Nachdem im März 1967 der frühere Sachgebietsleiter von IV A 1 c und später IV D 5 d, Franz K ö n i g s h a u s , ermittelt werden konnte, sind die Beweismittel in der Weise zusammengestellt worden, daß das Verfahren nunmehr unabhängig von dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) weitergeführt werden kann.

Im Dezember 1967 ist das Verfahren durch die Übernahme von 24 weiteren Einzelfällen aus dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) erweitert worden.

2. Die Verfahrensakte bestehen aus

134

- 1 Band Sachakte,
- 39 Verfahrenspersonalhefte
- 7 Bänden u.                    )
- 8 Leitzordnern                ) Dokumentenmaterial,
- 3 Leitzordnern Zeugenvernehmungen aus anderen Verfahren,
- 1 Leitzordner Beschuldigtenvernehmungen aus anderen Ver-  
fahren,
- 1 Lichtbildmappe.

3. Im Jahre 1967 ist das Verfahren gegen 4 Beschuldigte ein-  
gestellt worden. Gegen 4 weitere Beschuldigte hat sich  
das Verfahren durch Tod erledigt.

Es werden zur Zeit noch 23 Beschuldigte geführt.

III. Geplante weitere Sachbehandlung.

1. Zunächst soll die Auswertung der Beschuldigten- und  
Zeugenvernehmungen aus den anderen RSHA-Verfahren abge-  
schlossen werden. Danach wird zu prüfen sein, inwieweit  
das Verfahren gegen weitere Beschuldigte eingestellt  
werden kann. Anschließend werden die im Dezember 1967  
aus dem Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) übernommenen Einzel-  
fälle ausgewertet und in der neu erstellten Opfer-Kartei  
erfaßt. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Auswertungen  
ist damit zu rechnen, daß außer 16 Beschuldigten etwa  
50 bis 60 - überwiegend auswärtige - Zeugen zu vernehmen  
sind.
2. Falls die noch durchzuführenden weiteren Auswertungen  
und Vernehmungen die bestehenden Verdachtsgründe gegen  
L i n d o w und K ö n i g s h a u s ergänzen und be-  
stätigen sollten, wird gegen diese die gerichtliche Vor-  
untersuchung beantragt werden.

BS

3. Wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) ist die Zeitplanung von der weiteren Entwicklung des genannten Verfahrens abhängig. Bei dieser Sachlage ist nicht damit zu rechnen, daß die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vor Ende des Jahres 1968 bzw. Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Berlin, den 14. Dezember 1967

F. *[Handwritten Signature]*  
*[Handwritten Signature]*

11/3 1. 64 (RSHA)

136

V.

1. Vermehr.

Mit dem Sachbearbeiter des Z. St. für Verbrechen an Kriegsgefangenen, J.A. Friedl, wurde heute tel. Rücksprache genommen. Er teilte mit:

Die an Hand des Guides beim MFA in Freiburg und dem Bundesarchiv vorgenommenen Auswertungen ergeben weiteres Material über Tötungen von ausländischen sowj. Kgf., jedoch keine Hinweise auf Befehlswege des RSHA. Summe sind mit die beim MFA unarchiviert liegenden Zustände an Wehronschl. dafür nun ten ausarbeiten. Z. St. sind die Militärabt. des Bundesarchivs nach Freiburg zum MFA verlegt. Ab Febr./März 1968 sollen die unarchivierten Zustände in Freiburg aufgearbeitet werden.

J.A. Friedl empfiehlt, die in weiteren b. d. Z. St. angefallenen Erkenntnisse dort einzutragen und mit den hier vorliegenden Unterlagen zu vergleichen.

chen. Es ist zunächst nicht geplant, die Dokumen-  
tation an Hand der Funde in Fundbüchern  
oder sonstigen Nachweisen zu veröffentlichen, jedoch  
voll Anfang 1968 die Zusammenstellung der Aus-  
wertungen der Ff. beendet sein.

Die weiteren Erkenntnisse einer Auswertung der  
Münchener Dokumente an Hand der Archivun-  
terlagen des Instituts für Zeitgeschichte (Ff I +  
II + IV) sollen in Kürze in Aussicht werden. fA  
Friedl hält diese funde bzgl. der Annahmen  
von sog. Vgl. jedoch für noch unvollständig und  
empfiehlt weitere Nachprüfungen beim Institut  
f. Zeitgeschichte und dem Staatsarchiv in München.

2. WHA.



4. 12. 67

1. 1. 64 (RSHA)

137

Entwurf - bitte 2x ablesen im Reinshoff  
(Reinshoff änd. Abzug 2x)

Vf.

I. Vermerk.

1. Bartel, Max (Nr. 14 des Zentr. Verz. Bd. II, Zf. 41)  
- weitere Personalien unbekannt -  
war nach ihm ein stimmender Angehöriger von 7  
früheren Angehörigen des Amtsbestandes dort als  
ältester, früher schon einmal pensionierter  
Kriminalsekretär tätig und verrichtete Registratur-  
arbeiten.

Nach den Telefonverzeichnungen war er 1942 in  
IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe) und 1943 in  
IV C 2, jeweils als <sup>Kriminalsekretär</sup> ~~SS~~ tätig.

~~Sämtliche in IV A 1 bisher vernommenen~~  
~~Zungen und Zeugnisdizgen haben <sup>ihm</sup> auf ihn als~~  
~~Angehörigen dieses Referats keine Hinweise <sup>ihm</sup>~~  
~~geben können <sup>nicht als</sup> Angehörigen dieses Referats <sup>benannt</sup>~~  
~~Andt (V, 62), Wert den Vernehmungen der~~  
Zungen Bertr (II, 93 und III, 168),  
Einkes (III, 160), Schreier (III, 31), Straßer (III, 178), und  
Thürmann (III, 134) kann nicht sicherheit ange-  
schlossen werden, dass Bartel, dessen tatsächliche  
Zugehörigkeit zum Referat IV A 1 zweifelhaft ist,

dem wegen Massenfortführungen mögl. Kriegsgefangener  
 allein belasteten Sachgebiet IV A 1c angehört  
 hat ~~das in dem Nachfolgenden Stellen IV D 5 durch~~  
182a.

Sein Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden.  
 Auf Grund der Angaben über sein Alter ist eine  
 Identität mit dem vom BKA ermittelten  
 Max Bartel, geb. 17. 10. 1919 in Rodahn/Königs-  
 berg, wohnt oft in Penzlingen, Ledwstr. 22, nicht  
 gegeben.

Zu dieser Sachlage ist das Verfahren gegen  
 Max Bartel gem. § 170 Abs. 2 <sup>Satz 1</sup> (SPO einzustellen).

2. Karl Döring, Karl (Nr. 3 des Genh. Verz. Bd II, Bl. 40)

ist durch Beschluss des AG. Wedding v. 27. 8. 1950  
 - 20 II 222/49 - mit dem Todesurteil vom 21.  
 5. 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau  
 ist seit Kriegsende ohne Nachricht von ihm.  
 Nach Angaben des Pfarrers Dr. Schilling vom  
 28. 8. 1948 soll Döring Ende Mai 1945



140

Herold ist durch Urteil des AG. Zehlendorf vom  
24. 9. 1951 - 5 (8) II 91/51 - für tot  
erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der  
31. 12. 1945 festgesetzt. Nach dem Angeben seiner  
Ehefrau wurde Herold in ihre Gegenwart  
Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowj.  
Justizverwaltung aus <sup>der gemeinsamen Wohnung</sup> seiner Wohnung abgeholt  
~~abgeholt~~ und seitdem verschollen. Am 11. 11. 1945  
darauf und die Tatsache, dass er jetzt im  
82. Lebensjahr stehen würde, ist sein Tod  
als sicher anzunehmen und daher das Verfahren  
gegen ihn einzustellen.

4. Tiemann, Walter (Nr. 19 des Just. Verh.).

Vermutlich geboren am 30. Mai 1905 in Berlin,  
ist durch Urteil des AG. Frankfurt/M vom  
13. 6. 1956 - 52 NR II 98/56 - für tot er-  
klärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der  
31. 12. 1945 festgesetzt. Seine Ehefrau  
geb am 8. 3. 1967 an, welche Tiemann sei  
im Sommer 1945 durch sowj. Polizei aus

MA

seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden <sup>ni habe</sup> und  
 seitdem keine Nachricht mehr von ihm erhalten.  
 Nach dem Ergebnis der Infortalitätsuntersuchungen ist  
 davon aus zu gehen, dass derjenige verstorben  
 ist. Das Verfahren gegen ihn hat sich daher erledigt.

5. Hoffmann, Reinhard (Nr. 12 des f. Ver.)

geboren 30. 1. 1896 in Meindorf,  
 wohnt in München Gladbach, Folradpl. 1a

← wurde am 1. 3. 1967 (V, 20) verantwortlich  
 gemacht. Er vertritt <sup>mit seinem Anger</sup> das Sachgebiet IV A 1 b  
 von 1939 bis Kriegsende, zuletzt als Kriminalobersekretär,  
 Kartei-Registrierer und hatte als seine besonderen  
 Beamten sämtliche Flugblätter gegen die Wehrmacht  
 zu registrieren. Nach seiner gleich offenen Einlassung  
 hatte er mit den anderen Sachgebiets in IV A 1,  
 insbesondere mit dem Sachgebiet ~~IV A 1 b~~ Kriegspersonen  
 - IV A 1 c - seiner bei Registrierung. Von dem Straßkrieger  
 in IV A 1 c Z. 12 (III, 168), ferner <sup>Fischer (III, 160)</sup> (IV, 123) und  
 Andt (V, 62) wird Hoffmann nicht als Angehöriger  
 dieses Sachgebietes genannt, so dass die entgegenste-  
 hende Angabe in der Publikation nicht zutreffen  
 dürfte. Nach den Teil. Verordnungen 1942 und

✓ die Zentralpartei  
~~Partei~~  
~~Partei~~  
 dem Sachgebiet zu  
 prüfen und Fah-  
 dungen werden zu  
 bestehen.

1943 war Hoffmann in IV A 1 a beschäftigt.

Für diese Sache ist das Verfahren gegen Reinhard Hoffmann gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO einzustellen.

G. von Rakowski, Johannes (Nr. 18 des Just. Ver.)

geb. 11. 10. 1902 in Berlin,

Wohnort in Berlin 44, An den Gröbenstr. 12, er wurde am 23. Februar 1965 vorzeitig verurteilt (II, 79) er war bis Ende 1942 / Anfang 1943 Sachbearbeiter als Kriminalreferent in IV A 1 und hatte illegale Feindpropaganda n.a. auszuwerfen. Mit dem Angeklagten hatten sog. Kneipfahrungen in IV A 1 c war er nach seiner fluchtartigen Entlassung nicht beschäftigt. Späterer Lebenslauf siehe in den Zeugnissen Bredt (IV, 168), Finster (IV, 123) Brandt (V, 62) und Finster (III, 160) nicht behandelt.

Nach den Teil. Verurteilungen 1942 und 1943 war v. Rakowski in IV A 1 ohne Sachverhaltsangelegenheit, nach der Ostflucht in IV A 1 a beschäftigt.

Für diese Sache ist das Verfahren gegen v. Rakowski gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

- 1) Max Gorkel
- 2) Karl Dönig
- 3) Richard Herold
- 4) Walter Triemann
- 5) Reinhard Hoffmann
- 6) Johannes von Rakowski

sind an den Freunden des Komplexes zu  
I, jeweils zu 1-6, eingestellt.

114

III. 1) Mem. offe. Person mit der Hilfe für  
für in ~~Wasserschutz~~ II. = 4. BEZ. 1967

2) Kein Zweifel, da Ermittlungen von Amt wegen.

3) Schreiben an:

a) Reichard Hoffmann (I, 5)

b) Johann v. Palkowski (I, 6)

Zusatz: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige  
Angehörige des Reichsicherheitshauptamtes  
wegen Mordes an sowjetischen Kriegs-  
gefangenen auf Grund der Einverleibung  
Nr. 8, 9 und 14.

Das gegen Sie anhängige<sup>o.a.</sup> Ermittlungs-  
verfahren, in dem Sie am  
zu a) 1. März 1967  
zu b) 23. Februar 1965  
verantwortlich verurteilt worden sind,  
bezieht sich gem. § 170 Abs. 2 Satz 1 StGB  
eingestellt.

(Z. U.)

- 4) Keine Merkliste bzgl. I 1-4, da vervollen.
- 5) Weitere Vp. bes. (Merkliste am PP, 3. St.,  
Personalleiste).
- 6) F.d.A.

*[Signature]*

1. 12. 67

14. 6. 12. 67 Sil  
zu 3) 2 Schreib. jew. 2x

HA.  
M46

I. V e r m e r k :

1. B a r t e l , M a x

(Nr. 14 des Beschuldigtenverzeichnisses Bd. II Bl. 41)

- weitere Personalien unbekannt -

war nach übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Schutzhaftreferats dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig und verrichtete Registraturarbeiten.

Nach den Telefonverzeichnissen war er 1942 in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe) und 1943 in IV C 2, jeweils als Kriminalsekretär, tätig.

Die zu IV A 1 bisher vernommenen Zeugen und Beschuldigten haben ihn nicht als Angehörigen dieses Referats genannt. Nach den Vernehmungen der Zeuginnen A r n d t (V, 62), B e c k (II, 93 und III, 168), F i s c h e r (III, 160), S c h r e i e r (III, 31), S t r e i t e r (III, 178) und T h u r a n n (III, 134) kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Bartel, dessen tatsächliche Zugehörigkeit zum Referat IV A 1 zweifelhaft ist, dem wegen Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener belasteten Sachgebiet IV A 1 c angehört hat.

Sein Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden. Aufgrund der Angaben über sein Alter ist eine Identität mit dem vom BKA ermittelten Max Bartel, geb. am 17. Oktober 1919 in Rodahn/Königsberg, wohnhaft in Reutlingen, Lederstr. 22, nicht gegeben.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen Max Bartel gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

147

2. D ö r i n g , Karl  
(Nr. 3 des Beschuldigtenverzeichnisses Bd. II Bl. 40)

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 21. August 1950 - 20 II 222/49 - mit dem Todeszeitpunkt 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau ist seit Kriegsende ohne Nachricht von ihm. Nach Angaben des Pfarrers Dr. Schilling vom 28. August 1948 soll Döring Ende Mai 1945 auf Veranlassung einer Besatzungsdienststelle erschossen worden sein.

Danach bestehen an dem Tod des Döring keine ernsthaften Zweifel. Das Verfahren gegen Döring hat sich durch Tod erledigt.

Im übrigen ergeben sich aus den Vernehmungen der Zeuginnen A r n d t (V, 62), B e e k (II, 93 und III, 168) und F i s c h e r (III, 160) keine Anhaltspunkte, daß Döring - wie in der Ostliste verzeichnet - Angehöriger des für Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zuständig gewesenen Sachgebietes IV A 1 c gewesen ist.

3. H e r o l d , Richard  
(Nr. 10 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 26. Juli 1886 in Schmorda, war Sachbearbeiter in dem für Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener zuständigen Sachgebiet IV A 1 c unter Amtsrat F r a n z T h i e d e k e und Amtmann F r a n z K ö n i g s h a u s (vgl. Aussage S c h r e i e r (III, 35; Tel. Verz. 1942 und 1943; Ostliste)).

Herold ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 24. September 1951 - 5 (8) II 91/51 - für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1945 festgesetzt. Nach den Angaben seiner

148

Ehefrau wurde Herold in ihrer Gegenwart Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht aus der gemeinsamen Wohnung abgeholt und ist seitdem verschollen. Im Hinblick darauf und die Tatsache, daß er jetzt im 82. Lebensjahr stehen würde, ist sein Tod als sicher anzunehmen und daher das Verfahren gegen ihn einzustellen.

4. T i e m a n n , Walter  
(Nr. 19 des Beschuldigtenverzeichnisses)

vermutlich geboren am 30. Mai 1905 in Berlin,  
ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - für tot erklärt worden. Als Todeszeitpunkt wurde der 31. Dezember 1945 festgestellt. Seine Ehefrau gab am 8. März 1967 an, Walter Tiemann sei im Sommer 1945 durch sowjetische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden; sie habe seitdem keine Nachricht mehr von ihm erhalten. Nach dem Ergebnis der Aufenthaltsermittlungen ist davon auszugehen, daß der Beschuldigte verstorben ist. Das Verfahren gegen ihn hat sich daher erledigt.

5. H o f f m a n n , Reinhard  
(Nr. 12 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 30. Januar 1896 in Neudorf,  
wohnhaft in Mönchengladbach, Folradplatz 1a,  
wurde am 1. März 1967 (V, 20) verantwortlich vernommen. Er war nach seinen Angaben im Sachgebiet IV A 1 b von 1939 bis Kriegsende, zuletzt als Kriminalobersekretär, Kartei-Registrator und hatte als reiner Innendienstbeamter sämtliche Flugblätter gegnerischer Herkunft zu registrieren, die Zentralkartei dieses Sachgebietes zu führen und Fahndungersuchen zu bearbeiten. Nach seiner glaubhaften Einlassung hatte er mit den anderen

149

Sachgebieten in IV A 1, insbesondere mit dem Sachgebiet Kriegsgefangene - IV A 1 c - keinerlei Berührung. Von den Schreibkräften in IV A 1 c, Beck (III, 168), Günther (IV, 123), Fischer (III, 160) und Arndt (V, 62), wird Hoffmann nicht als Angehöriger dieses Sachgebietes genannt, so daß die entgegenstehende Angabe in der Ostliste nicht zutreffen dürfte. Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war Hoffmann in IV A 1 d beschäftigt.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen Reinhard Hoffmann gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

6. von Rakowski, Johannes  
(Nr. 18 des Beschuldigtenverzeichnisses)

geboren am 11. Oktober 1902 in Berlin,  
wohnhaft in Berlin 44 (Neukölln), Anzengruberstr. 12,

wurde am 23. Februar 1965 verantwortlich vernommen (II, 79). Er war bis Ende 1942/Anfang 1943 als Kriminalsekretär Sachbearbeiter in IV A 1 und hatte illegale Feindpropaganda u.a. auszuwerten. Mit den Angelegenheiten sowjetischer Kriegsgefangener in IV A 1 c war er nach seiner glaubhaften Einlassung nicht beschäftigt. Gegenteiliges haben die Zeuginnen Beck (IV, 168), Günther (IV, 123), Arndt (V, 62) und Fischer (III, 160) nicht bekundet.

Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war von Rakowski in IV A 1 ohne Sachgebietsangabe, nach der Ostliste in IV A 1 a beschäftigt.

Bei dieser Sachlage ist das Verfahren gegen von Rakowski gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

150

II. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

1. Max Bartel
2. Karl Döring
3. Richard Herold
4. Walter Tiemann
5. Reinhard Hoffmann
6. Johannes von Rakowski

wird aus den Gründen des Vermerks zu I, jeweils zu 1. bis 6., eingestellt.

- III. 1. Herrn OStA Severin  
mit der Bitte um Ggz. zu II.

*geb. Severin*

4.12.67

2. Kein Bescheid, da Ermittlungen von Amts wegen.
3. Zu schreiben:
  - a) Reinhard Hoffmann (I, 5)
  - b) Johannes von Rakowski (I, 6)

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an sowjetischen Kriegsgefangenen aufgrund der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14

Das gegen Sie anhängige oben angegebene Ermittlungsverfahren, in dem Sie am

zu a) 1. März 1967

zu b) 23. Februar 1965

verantwortlich vernommen worden sind, habe ich gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

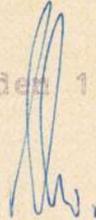
4. Keine Nachricht bzgl. I 1. - 4., da verschollen.

157

5. Weitere Vfg. bes. (Nachricht an PP, Z.St.,  
Personalhefte).

6. Z.d.A.

Berlin, den 1. Dezember 1967



Vfg.

1. Vermerk:

S i m o n , Georg Gustav (Nr. 20 des Besch. Verz.)  
geb. 15. November 1900 in Elsterberg Kra. Plauen,  
wohnhaft in Sulzbach, Rosenberg, Uhlandstraße 25,

wurde am 3. Februar 1965 gehört und am 3. April 1967 zu 1 Js 4.65 (RSHA)  
verantwortlich vernommen. Er ließ sich dahin ein:

Ab 1. Dezember 1941 habe er dem Amt IV des RSHA angehört und dort nur  
Registraturarbeiten verrichtet.

Bis etwa Frühjahr 1942 sei er Registrator mit zwei anderen Beamten in  
der Gesamtregistratur des Referates IV A 1 unter Min.registrator  
W u t h e gewesen. Dort habe er für das Sachgebiet "russische Kriegs-  
gefangene" die Registraturarbeiten, u. a. Namenskartei, Akten registrie-  
ren usw., zu erledigen gehabt. Bei den Akten habe es sich ausnahmslos  
um Einzelvorgänge, z. B. Widerstandshandlungen, GV-Fälle und Verstöße  
gegen die Arbeitsdisziplin gehandelt. Namenslisten sowjetischer Kriegs-  
gefangener aus Stalags seien nicht durch seine Hände gegangen.

Mit Vorgängen auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 habe er nichts  
zu tun gehabt. Die Einsatzbefehle selbst seien ihm unbekannt. Die dazu-  
gehörenden Vorgänge müßten als "g.R.-Sachen" direkt vom Haupteingangsbüro im Amt II den Sachbearbeitern vorgelegt worden sein. Letzteres  
bestätigte W u t h e in seiner Vernehmung vom 13. Januar 1967 (IV, 97).

Für T h i e d e k e oder K ö n i g s h a u s sei er in IV A 1  
überhaupt nicht tätig geworden. Zwar habe er damals von Sonderbehand-  
lungen gegen Kriegsgefangene gehört, die verbotenen Umgang mit deutschen  
Frauen hatten, wiese jedoch nichts über Befehlswege bzw. die Frage,  
von welchen Sachbearbeitern in IV A 1 diese Sonderbehandlungsfälle  
bearbeitet worden seien.

153

In IV D 5 habe er ab Frühjahr 1942 allein die gesamte Registratur geführt. Das Sachgebiet "Kriegsgefangene" sei unter K ö n i g s h a u s als Sachgebietsleiter später dem Referat IV D 5 angeschlossen worden. Bezüglich weiterer Einzelangaben des S i m o n zu seiner Referats-tätigkeit in IV D 5 und zur personellen Besetzung desselben wird auf die Seiten 8 ff. seiner verantwortlichen Vernehmung vom 3. April 1967 (Sbd. II, Bl. 79 ff.) verwiesen.

S i m o n wurde am 1. September 1940 zum Pol.Assistent, am 1. November 1942 zum Pol.Sekretär und am 1. November 1944 zum Pol.Obersekretär ernannt. Seit etwa Juli 1941 hatte er den Angleichungsdienstgrad eines SS-Obersturmführers. Im Tel.Verz. 1942 ist er als Pol.Sekretär für IV A 1, im Tel.Verz. 1943 als Pol.Sekretär für IV D 5 und ebenso in der Ostliste vermerkt.

Seiner Einlassung entgegenstehende Angaben wurden von den bisher gehörten Zeugen nicht vorgebracht. Hinsichtlich personeller und sachlicher Fragen decken sich seine Angaben mit den bisherigen Vernehmungen von Referatsangehörigen aus IV A 1. Seine Einlassung kann daher als glaubhaft angesehen werden.

Es ist mithin davon auszugehen, daß S i m o n nur als Registrator tätig geworden ist. Als solcher hatte er nur unselbständige Büroarbeiten zu verrichten, die jede andere Bürkraft ebenso hätte ausführen und durch die er jederzeit hätte ersetzt werden können. Dagegen bestehen nach den bisherigen Erkenntnissen keine Anhaltspunkte dafür, daß er die Tätigkeit der Sachbearbeiter in IV A 1 c in einer Weise gefördert hat, die die strafrechtlich relevante Grenze einer selbständigen Entscheidungsbefugnis oder einer Einwirkungsmöglichkeit auf die weitere Sachbearbeitung überschritten hat.

Das Verfahren ist daher gegen S i m o n gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO einzustellen.

154

2. Das Verfahren gegen S i m o n wird aus den Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.
3. Herrn OStA Severin z.g.Ggz. zu 2) 8. Dez. 1967 gez. Severin
4. Kein Bescheid, da von Amts wegen.
5. Keine Nachricht an den Beschuldigten, da zu diesem Verfahren nicht verantwortlich vernommen.
6. Weitere Vfg. bes. (Nachricht an PP, Z.St., Personalheft).
7. z. d. A.

Berlin 21, den 6. Dezember 1967

gez. Hauswald  
Staatsanwalt

Ad.

1 Js 5/65 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Karl D ö r i n g (Nr. 5 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 21. August 1951 - 20 II 222/49 - mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Nach schriftlicher Angabe des Pfarrers von Ackenhausen, Dr. Schilling, vom 28. August 1948 soll Döring Ende Mai 1945 auf Veranlassung einer Besatzungsdienststelle erschossen worden sein. Seine Ehefrau Anni Döring geb. Osmer die in Malente lebt, hat seit dem Kriegsende keine Nachricht mehr von ihm erhalten. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß Döring noch lebt.

Im übrigen haben die bisherigen Ermittlungen in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA), in denen Döring gleichfalls als Beschuldigter geführt wurde, keine Hinweise erbracht, daß er Sachbearbeiter für Kriegsgefangenenangelegenheiten war.

b) Richard H e r o l d (Nr. 12 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehlendorf vom 24. September 1951 - 5 (8) II 91/51 - mit dem Todeszeitpunkt 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Nach den Bekundungen seiner Ehefrau Emmy Herold geb. Kranz ist er in ihrer Gegenwart Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht aus der Wohnung abgeholt worden und ist seitdem verschollen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der Tatsache, daß Herold sich heute im 82. Lebensjahr befinden würde, kann davon ausgegangen werden, daß er zwischenzeitlich verstorben ist.

c) Reinhard H o f f m a n n (Nr. 14 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist in das vorliegende Verfahren deshalb als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach der sogenannten Ostliste

als Kriminalobersekretär und SS-Untersturmführer dem Sachgebiet IV A 1 c angehört haben soll. (vgl. S. 1/2 der Einleitungsverfügung vom 19. März 1965). Nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 war er im Sachgebiet IV A 1 d tätig.

In dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) ist Hoffmann am 1. März 1967 verantwortlich gehört worden und hat eingehende Bekundungen über seine Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt während des Krieges gemacht. Danach war er von 1939 bis Kriegsende ausschließlich im Sachgebiet IV A 1 b als Karteiregistrator tätig. Als reiner Innendienstbeamter hatte er sämtliche Flugblätter feindlicher Herkunft zu registrieren und zwecks Täterfeststellung auszuwerten, die Zentralkartei kommunistischer Funktionäre zu führen und Fahndungersuchen zu bearbeiten. Mit den anderen Sachgebieten des Referats IV A 1, insbesondere dem hier interessierenden Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten -, will er keine Berührung und in dessen Tätigkeit auch keinen Einblick gehabt haben.

Diese Einlassung wird von der Stenotypistin Ursula K e m p e, die in den Verfahren 1 Js 4/64 (RSHA) am 8. August 1966 und 1 Js 1/64 (RSHA) am 4. Januar 1967 zeugenschaftlich über ihre frühere Tätigkeit im Reichssicherheitshauptamt als Kanzleiangestellte gehört worden ist, für den Zeitraum April 1941 bis April 1942 bestätigt. Auch der in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) am 18. und 19. April 1967 verantwortlich vernommene frühere Kriminalrat Rudolf F u m y bekundet, daß in dem ihm unterstellten Sachgebiet "Karteiauswertungs- und Auskunftsstelle" der Beschuldigte Hoffmann tätig gewesen sei. Von den früheren Kanzleiangestellten in dem Sachgebiet IV A 1 c, B e c k geb. Przilas, G ü n t h e r geb. Kühlenz, F i s c h e r geb. Behnke, A r n d t geb. Boyens, G a l l a geb. Halfpap und H o l t h a u s - sämtlich in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zeugenschaftlich angehört - wird Hoffmann nicht als Sachbearbeiter bzw. Angehöriger dieses Sachgebietes genannt.

Die entgegenstehende Angabe in der Ostliste dürfte deshalb nicht zutreffen.

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlaß zu Zweifeln an den Bekundungen des Beschuldigten Hoffmann in der oben genannten Vernehmung. Danach hat Hoffmann nichts mit Kriegsgefangenenangelegenheiten zu tun gehabt.

- d) Max Bartel (Nr. 16 des Beschuldigtenverzeichnisses) war nach den Telefonverzeichnissen 1942 in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe) und 1943 in IV C 2 als Kriminalsekretär tätig. Die sogenannte Ostliste weist ihn für IV C 2 e und die Seidel-Aufstellung für IV A 6 b aus. Seine näheren Personalien und sein Aufenthalt konnten bisher nicht ermittelt werden.

Die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA) bisher zu IV A 1 vernommenen Zeugen und Beschuldigten haben Bartel nicht als Referatsangehörigen genannt. Während einige Zeugen keine Erinnerung an ihn hatten, war er anderen völlig unbekannt. Seine Zugehörigkeit zum Referat IV A 1 ist daher zweifelhaft. Insbesondere kann aufgrund der Zeugenaussagen Beck geb. Przilas, Arndt geb. Boyens, Fischer geb. Behnke, Schreier geb. Semisch, Streiter geb. Tesch und Thurann - sämtlich in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) zeugenschaftlich angehört - mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Bartel 1942 in dem Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten - tätig war.

Die in dem Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) - Schutzhaftverfahren - durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß nach übereinstimmenden Angaben von 7 früheren Angehörigen des Referats IV C 2 Bartel dort als älterer, früher schon einmal pensionierter Kriminalsekretär tätig war und Registraturarbeiten verrichtete. Demnach wäre Bartel heute mindestens im 85. bis 90. Lebensjahr. Weitere Ermittlungen

im vorliegenden Verfahren sind deshalb nicht mehr erforderlich.

- e) Johannes von Rakowski (Nr. 20 des Beschuldigtenverzeichnisses)

war nach den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 sowie nach der Seidel-Aufstellung in IV A 1 (ohne Sachgebietsangabe), nach der sogenannten Ostliste in IV A 1 a tätig.

Er ist in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) am 23. Februar 1965 richterlich verantwortlich vernommen worden. Nach seinen Bekundungen war er von Kriegsbeginn bis Ende 1942/Anfang 1943 als Kriminalsekretär Sachbearbeiter im Referat IV A 1 a und hatte illegale Feindpropaganda auszuwerten. Sein Sachgebietsleiter war F u m y . Mit Kriegsgefangenenangelegenheiten will er nicht beschäftigt gewesen sein.

Seine Einlassung wird von dem früheren Kriminalrat Rudolf F u m y in dessen oben näher bezeichneten Vernehmung sowie von der Zeugin F i s c h e r geb. Behnke in deren Vernehmung vom 5. Dezember 1966 in dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) bestätigt. Von den damaligen Schreibkräften in dem Sachgebiet IV A 1 c, den bereits genannten Zeuginnen G ü n t h e r , A r n d t , F i s c h e r und B e c k , wird von Rakowski nicht als Angehöriger dieses Sachgebietes genannt. Seine Einlassung ist deshalb glaubhaft. Damit scheidet er aus dem Kreis der Verdächtigen aus.

- f) Walter Tiemann (Nr. 21 des Beschuldigtenverzeichnisses)

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Nach den Bekundungen seiner Ehefrau Ilse Tiemann geb. Steinfeld ist der Beschuldigte im Sommer 1945 durch sowjetische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden und seitdem verschollen. Nach dem Ergebnis der Aufenthaltsermittlungen ist davon auszugehen, daß Walter Tiemann zwischenzeitlich verstorben ist.

g) Gustav S i m o n (Nr. 22 des Beschuldigtenverzeichnisses) ist in das vorliegende Verfahren deshalb als Beschuldigter einbezogen worden, weil er als Polizeisekretär und SS-Obersturmführer Angehöriger der Referate IV A 1 c und IV D 5 war. Nach den Telefonverzeichnissen 1942 war er in IV A 1 und 1943 in IV D 5 tätig. Die sogenannte Ostliste weist ihn gleichfalls als Angehörigen von IV D 5 aus, während er nach der Seidel-Aufstellung dem Referat IV B 2 angehört haben soll.

Der Beschuldigte wurde am 3. Februar 1965 von der Sonderkommission des Hessischen Landeskriminalamtes gehört und am 3. April 1967 in dem Verfahren 1 Js 4/65 (RSHA) verantwortlich vernommen.

Danach war Simon vom 1. Dezember 1941 bis zum Frühjahr 1942 neben zwei anderen Beamten Registrator für das Sachgebiet IV A 1 c - Kriegsgefangenenangelegenheiten - und anschließend Registrator in dem neu gegründeten Referat IV D 5 bzw. später IV B 2 a. Als solcher hatte er nur reine Registraturarbeiten zu verrichten. Eine Sachbearbeitertätigkeit will er zu keiner Zeit ausgeübt haben.

Die in den Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 4/64 (RSHA) bisher gehörten Zeugen haben keine diesen Ausführungen entgegenstehenden Angaben gemacht. Es besteht daher kein Anlaß an der Aussage des Beschuldigten zu zweifeln.

Mit dieser untergeordneten und "tatfernen" Tätigkeit, die keine Sachentscheidungen umfaßte, gehört Simon nicht zu den RSHA-Angehörigen, die verdächtig sind, in verantwortlicher Stellung an der Ermordung von russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt und deren Tötung mindestens mit bedingtem Vorsatz unterstützt zu haben.

2. Das Verfahren gegen

- a) Karl D ö r i n g
- b) Richard H e r o l d und
- c) Walter T i e m a n n

hat sich durch dessen Tod erledigt.

3. Das Verfahren gegen

- a) Reinhard H o f f m a n n
- b) Max B a r t e l
- c) Johannes von R a k o w s k i und
- d) Gustav S i m o n

wird aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 c), d), e) und g) gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

4. Herrn OStA Severin

mit der Bitte um Zeichnung zu Ziff. 2 und 3.

Hdz. Severin  
12. Dez. 1967

5.-10. pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

Schmidt  
Staatsanwalt

1 Js 1.64 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Im vorliegenden Verfahren (Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener) sind nach Absprache mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg und den in dem Verfahren 1 Js 4.64 (RSHA) gewonnenen Erkenntnissen weitere Archivauswertungen erforderlich. Es ist bekannt, daß beim ITS Arolsen, beim Institut für Zeitgeschichte in München und im Staatsarchiv Nürnberg noch größere Bestände einschlägiger Dokumente vorhanden sind, die bisher hier noch nicht erfasst werden konnten. Die bei der Zentralen Stelle inzwischen angefallenen einschlägigen Dokumente können dort wegen Personalmangels nicht ausgewertet werden, wie die Zentrale Stelle mit Schreiben vom 12. Dezember 1967 (Bd. V, Bl. 111) mitteilte.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Dokumentenbestände:

- a) ITS Arolsen  
 KL - Unterlagen hinsichtlich Zahl, Personenangaben und Befehlswege von Massenexekutionen, insbes. Exekutionslisten, Personalangaben der Opfer, urkundliche Hinweise auf die die Massenexekutionen anordnenden Dienststellen der Gestapo, bes. des RSHA.
- b) Auswertung und Übernahme der Dokumentenbestände der Zentralen Stelle, die dort nach Durchsicht einschlägiger Dokumente im Militärgeschichtlichen Forschungsamt an Hand der Guides und im Bundesarchiv angefallen sind (vgl. Schreiben der Zentralen Stelle vom 12. Dezember 1967).
- c) Sichtung der noch nicht erfassten einschlägigen Materialien des Instituts für Zeitgeschichte in München,

insbesondere der dort befindlichen Sachkarteien der Nürnberger Dokumente zum Fall XII (OKW-Prozess).

Nach Abschluß der Arbeiten zu a) - c) sollen die im Staatsarchiv Nürnberg lagernden einschlägigen Bestände, insbesondere zum OKW-Prozess, durchgesehen, und soweit erforderlich, übernommen werden. Erst nach Beendigung dieser Archivauswertungen können die Ermittlungen in diesem Verfahren und dem Spezialkomplex "Einzeltötungen" (1 Js 5.65 (RSHA)) fortgesetzt und abgeschlossen werden.

2. Zur Durchführung der zu 1) genannten Archivauswertungen sind folgende Dienstreisen vorgesehen:

- a) ITS Arolsen vom 15. bis 19. Januar 1968,
- b) Zentrale Stelle in Ludwigsburg und Institut für Zeitgeschichte vom 23. Januar bis 2. Februar 1968.

( Eine weitere Dienstreise zum Staatsarchiv Nürnberg wird später beantragt werden).

3. Über Herrn OStA Severin

*Die Dienstreisen sind erforderlich*

Herrn C h e f

20. DEZ. 1967

Genehmigt:  
Berlin 19, den 24. Dezember 1967

*Himmels*

vorgelegt mit der Bitte, die beabsichtigten Dienstreisen zu 2. a) und b) unter Benutzung des Luftweges ( zu 2. a) Berlin-Hannöver u.z.; zu 2 b) Berlin-Stuttgart-München u.z. ) zu genehmigen.

4. Herrn JOI Fuhrmann

*U.g. Bf. G. 27/12.67 go.*

mit der Bitte, die Kostenabschläge auf mein Postscheckkonto Berlin West Nr. 662 26 zu überweisen.

5. 1 Abschrift z.d.HA 1 Js 5.65 (RSHA)

6. Z.d.HA.

Berlin 21 den 20. Dezember 1967

*✓  
Nos 6  
HSHA*

*Pagal mit Bn Kn  
B. 24.12.67*

*U.g.  
28. DEZ. 1967*

*Himmels*

115

Dem Angeschuldigten

Heinrich M ü l l e r

wird im Komplex

Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener  
(Kommissare, Politruks, jüdische Kriegsgefangene,  
sogenannte bolschewistische Triebkräfte u. a.)  
auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 des  
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)

zur Last gelegt,

in der Zeit von Juni 1941 bis Kriegsende

in Berlin

und an anderen Orten des damaligen Reichsgebietes und  
der besetzten Ostgebiete

durch eine unbestimmte Anzahl von selbständigen Hand-  
lungen, mindestens in etwa 100.000 Fällen

gemeinschaftlich handelnd

mit anderen nationalsozialistischen Machthabern

die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen veranlaßt zu haben.

Der Angeschuldigte M ü l l e r ließ als Chef des Amtes IV des RSHA durch das zuständige Sachreferat IV A 1 c des RSHA die der jeweiligen politischen und militärischen Lage entsprechenden Erlasse, Anordnungen und Einzelanweisungen zu den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener sowie die einzelnen Exekutionsanordnungen ausarbeiten. Alsdann zeichnete er sie selbst ab, bevor er sie an den Chef des Reichssicherheitshauptamtes, H e y d r i c h bzw. später Kaltenbrunner zur Endesunterzeichnung weitergab oder versah diese selbst mit seiner Unterschrift, insbesondere die Exekutionsanordnungen gegen die in Listen erfaßten ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen.

I. Seine Tatverantwortung ergibt sich unter anderem aus folgenden Beweismitteln:

(Dokumente Kgf. Nr. 1 - 30)

1. Als Ergebnis eines Übereinkommens vom 16. Juli 1941 mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) - Abteilung Kriegsgefangene - erließ der Angeschuldigte M ü l l e r zusammen mit Heydrich den Einsatzbefehl Nr. 8 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - vom 17. Juli 1941, den

Dokument: Kgf.Nr. 1 ✓

MJ

er abzeichnete und von Heydrich endesunterzeichnen ließ.

Dokument: Kgf.Nr. 1 ✓

Auf Grund dieses Befehls haben Einsatzkommandos der Sipo und des SD in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht die nach den besonderen, dem Befehl als Anlage 1 und 2 beigefügten Richtlinien verdächtigen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen ausgesondert. Die Leiter der Einsatzkommandos waren verpflichtet, wöchentlich mittels Fernschreiben oder Schnellbriefes an das Reichssicherheitshauptamt die ausgesonderten Personen namentlich mitzuteilen.

Dokument: Kgf.Nr. 2 ✓

(Aussagen Lindow)

Dokument: Kgf.Nr. 26

(Aussage Panzinger)

Im Sachreferat IV A 1 c, das dem Angeschuldigten M ü l l e r als Amtschef IV unterstand, bestimmten die zuständigen Sachbearbeiter, in welchen Konzentrationslagern bzw. in der Nähe von welchen Kriegsgefangenenlagern die als ausgesondert gemeldeten Zivilpersonen und Kriegsgefangenen exekutiert werden sollten. Gleichzeitig fertigten diese Sachbearbeiter die entsprechenden Exekutionsbefehle an, die der Angeschuldigte M ü l l e r jeweils unterzeichnete und an die jeweiligen Konzentrationslager und Staatspolizei-leit-stellen als "geheime Reichssache" weiterleitete.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 ordnete die Aussonderungen und Exekutionen zunächst nur für die im Generalgouvernement und im Wehrkreis I gelegenen Kriegsgefangenenlager an.

18

Dokument: Kgf.Nr. 3 ✓

2. Mit dem von dem Angeschuldigten Müller selbst gezeichneten und erlassenen Einsatzbefehl Nr. 9 vom 21. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - wurden die Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt und gleichzeitig angeordnet, daß im Reichsgebiet derartige Exekutionen nicht öffentlich, sondern unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchzuführen sind.

Dokument: Kgf.Nr. 4 ✓

3. Am 12. September 1941 erließ der Chef der Sipo und des SD, H e y d r i c h, im Nachgang zum Einsatzbefehl Nr. 8 eine Ergänzung der "Richtlinien" für die in die Kriegsgefangenenlager (Stalags) abzustellenden Kommandos - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - die der Angeschuldigte M ü l l e r mit einem von ihm unterzeichneten Begleitschreiben desselben Datums und Aktenzeichens den zuständigen Stellen im gesamten Reichsgebiet und besetzten Gebiet bekanntgab. In diesen Richtlinien wurde nochm als auf die sofortige Meldung der als "endgültig verdächtig ausgemittelten Sowjetrussen" und die nach "Eingang der Exekutionsbestätigung" ohne Verzug zu beginnende Durchführung der angeordneten Maßnahmen (=Exekution) hingewiesen.

MG

Dokument: Kgf.Nr. 5 ✓

4. Mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 R/41 G.Rs. IV A 1 c - ordnete der Angeschuldigte M ü l l e r für das Reichsgebiet die nochmalige gründliche Überprüfung der sowjetischen Kriegsgefangenen an, da sich herausgestellt hatte, daß diese in Kriegsgefangenenlagern des Generalgouvernements und des Wehrkreises I nur oberflächlich ausgesondert worden waren. Insbesondere sollten sich diese Überprüfungen auch auf die sowjetischen Kriegsgefangenen erstrecken, die bereits aus den Lagern auf einzelne Arbeitskommandos verteilt worden waren. Für die Ausgesonderten ordnete er ausdrücklich Exekutionen nur in Konzentrationslagern an.

Dokument: Kgf.Nr. 6 ✓

5. Mit Schnellbrief vom 13. Oktober 1941 - B.Nr. 6 39 B 41/G - IV A 1 c, den der Angeschuldigte M ü l l e r unterzeichnete, wies er darauf hin, daß dem die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Weg in das Konzentrationslager begleitenden Transportführer eine Bestätigung mitzugeben sei, aus der zu ersehen sein mußte, "daß es sich bei dem Transport um sowjetische Kriegsgefangene handelt, deren Exekution vom Chef der Sipo und des SD angeordnet worden ist".

Dokument: Kgf.Nr. 7 ✓

6. Am 29. Oktober 1941 erließ H e y d r i c h nach Ausarbeitung und Vorzeichnung durch den Angeschuldigten M ü l l e r den Einsatzbefehl Nr. 14 -

120

B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c -, mit dem die Aussonderungs- und Exekutionsaktionen sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9 und den dazu ergangenen Richtlinien und Ergänzungen auf das rückwärtige Heeresgebiet im Bereich der Sowjetunion ausgedehnt wurden. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurden in diesem Gebiet die Einsatzgruppen in eigener Verantwortung beauftragt, wie sich aus der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14 ergibt.

Dokument: Kgf.Nr. 8 ✓

7. Mit dem von ihm gezeichneten Erlaß vom 2. Juni 1942-IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - ordnete der Angeeschuldigte Müller an, daß die Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zum Zwecke der Liquidation künftig nur noch im Generalgouvernement stattfinden haben.

8. Die Verantwortlichkeit des Angeschuldigten M ü l l e r an den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 ergibt sich ferner aus folgenden Dokumenten:

Übersendung der Richtlinien des OKW vom 8. September 1941 - 2 F 24.11 AWA Kriegsgef. (I)

Nr. 3058/41 geh. - betreffend die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener durch Erlaß vom 26. September 1941 - B.Nr. 539 B/41 g - IV A 1 c -

Dokument: Kgf.Nr. 9 ✓

*Mu*

Dokument: Kgf.Nr. 10 ✓

Erlaß vom 11. Dezember 1941 - B.Nr...../41 - IV A 1 c -, mit dem H e y d r i c h nach Vorzeichnung durch M ü l l e r anordnete, daß von der Wehrmacht zu Verfügung gestellte sowjetische Kriegsgefangene von den Stapo-leit-stellen bzw. den Einsatzkommandos - zum Zwecke der Exekution - zu übernehmen sind.

Dokument: Kgf.Nr. 11 ✓

Erlaß vom 3. Februar 1942 - IV A 1 c -B.Nr.539 B/41g- mit dem Müller weitere Richtlinien des OKW vom 15. Januar 1942 - 2 F 24.17 a Kriegsgef.Org.(IIIb) Nr. 216/43 - über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Hinblick auf die Aussonderung und Exekution bekanntgab.

Dokument: Kgf.Nr. 12 ✓

Schnellbrief vom 12. Februar 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2103 B/41 g - über die Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Dokument: Kgf.Nr. 13 ✓

Schnellbrief vom 10. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - von dem Angeschuldigten Müller unterzeichnet, mit dem dieser unter Bezugnahme auf die Erlasse des RSHA und des OKW über die Beschränkung der Aussonderungen auf das Gebiet des Generalgouvernement anordnete, daß insoweit die mit dem Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien für die Aussonderung, Berichterstattung usw. (-Exekutionen) weiter in Kraft bleiben.

122

Dokument: Kgf.Nr. 14 ✓

Im Erlaß vom 31. Juli 1942 - IV A 1 c -

B.Nr. 2468 B/ 42 g - ordnete der unterzeichnende Angeschuldigte M ü l l e r an, daß für die Aussonderungen im Generalgouvernement Kräfte der Einsatzkommandos für Aussonderung im Reichsgebiet mit einzusetzen sind.

Dokument: Kgf. Nr.15 ✓

Mit Erlaß vom 18. Januar 1943 - IV A 1 c -

B.Nr. 167/43 - verfügte der Angeschuldigte Müller, auf flüchtende sowjetische Kriegsgefangene sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen.

Dokument: Kgf.Nr. 16 ✓

Vermerk des Ministerialrats Dr. Letsch vom Reichsarbeitsministerium - Va 5135/.../4lg - vom 22. Dezember 1941 über eine Besprechung, in der der Angeschuldigte M ü l l e r mitteilte, daß bisher von etwa 22.000 ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen 16.000 liquidiert worden sind.

II. Auf Grund der vom Angeschuldigten Müller mitgezeichneten oder erlassenen Anordnungen und Befehle sind sowjetische Kriegsgefangene wegen ihrer politischen Funktionen oder jüdischen Rassezugehörigkeit insbesondere an folgenden Orten exekutiert worden:

120

1. In Kriegsgefangenenlagern im Bereich der Stapostelle Tilsit, und zwar in der Zeit von Juli bis August 1941 in

- a) Heydekrug-Matzicken und
- b) Pogegen zusammen etwa 300 Kriegsgefangene,
- c) Schützendorf (bei Eydkau) etwa 150,
- d) Sudauen etwa 300.

Ferner in der Nähe von Zamose am 1. November 1941 780 sowjetische Kriegsgefangene.

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. 17

Vernehmung G e h r k e vom 11. Juli 1960

2. In Konzentrationslagern des Reichsgebietes:

- a) Sachsenhausen  
in der Zeit vom 1. September 1941 bis 15. November 1941 etwa 10.800 sowjetische Kriegsgefangene.

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. 18

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln

- 8 Ks 1/58 -

- b) Buchenwald  
in der Zeit von November 1941 bis Mitte 1943  
9.000 bis 9.500 sowjetische Kriegsgefangene

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. 19

Aussage des Zeugen K o g o n im Nebenprozeß 4 gegen Pohl u. a.

c) Dachau

in der Zeit von September bis Oktober 1941 wurden auf Weisung des RSHA im KL Dachau zwischen 5.000 bis 9.000 sowjetische Kriegsgefangene erschossen, die ausgewandert worden waren.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 20 ✓

Vernehmung R o e d e r

Dokument: Kgf.Nr. 21 ✓

Vernehmung B l a h a

d) Auschwitz

im Herbst 1941 mehrere tausend sowjetische Kriegsgefangene, bei einem Einzeltransport allein 900, durch Gas.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 22 ✓

Aufzeichnungen H ö s s

e) Flossenbürg

von September 1941 bis Sommer 1943 mehrere tausend sowjetische Kriegsgefangene, allein in der Zeit vom 3. September bis 17. Dezember 1941 330 Kriegsgefangene.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 23 ✓

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Regensburg  
- I 3 Js 2606/50 - vom 26. März 1952

f) Mauthausen

ab Sommer 1941 mehrere tausend Kriegsgefangene.  
Der Zeuge Wittig bezifferte die Zahl der exekuti-  
tierten Kriegsgefangenen in der Zeit von  
September 1941 bis Januar 1942 allein pro Nacht  
mit 500 bis 700 Personen.

Aus einem Auszug des Totenbuchs für Kriegsge-  
fangene des KL Mauthausen geht hervor, daß

aa) laut Erlaß des Chefs der Sipo und des SD  
vom 30. April 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501  
B/42 g - am 9. Mai 1942 21 Exekutionen,  
und

bb) laut Erlaß des Chefs der Sipo und des SD  
v. 9. Mai 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501 B 42 g -  
am 10. Mai 1942 208 Exekutionen

durchgeführt worden sind. Die zu aa) und bb) ge-  
nannten Erlasse hat der Angeschuldigte M ü l -  
l e r -wie auch sämtliche übrigen Exekutions-  
anordnungen- entweder selbst gezeichnet oder  
vor Endesunterzeichnung durch H e y d r i c h  
mit seinem Handzeichen abgezeichnet.

Dokument: Kgf.Nr. 24 ✓

Beweismittel:

Vernehmung W i t t i g

Dokument: Kgf.Nr. 25 ✓

Auszug Totenbuch Mauthausen

Dokument: Kgf.Nr. 2 u. 26 ✓

Vernehmungen P a n z i n g e r und L i n d o w

g) Groß-Rosen

in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 17. März 1942  
189 sowjetische Kriegsgefangene, wie aus Exe-  
kutionsmeldungen des KL-Kommandanten an den Ange-  
schuldigten Müller hervorgeht.

Weitere 90 Personen wurden in der Zeit von Mai  
bis Dezember 1944 exekutiert.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 27 ✓

Dokument: Kgf.Nr. 28 ✓

11 Exekutionsmeldungen

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln

- 24 Js 921/63 (2) -, Schreiben vom 24. 8. 1965.

3. Durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei  
und des Sicherheitsdienstes wurden weitere tausende  
sowjetischer Kriegsgefangener ausgesondert und im  
Gebiet der Sowjetunion auf Grund des Einsatzbe-  
fehls Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 exekutiert. An-  
haltspunkte für die Zahl der getöteten Kriegsge-  
fangenen enthalten die "Ereignismeldungen UdSSR"  
und "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" des  
RSHA.

127

Danach sind von den Einsatzgruppen ausgesondert und exekutiert worden:

- 713 Angehörige des NKWD
- 80 politische Kommissare
- 65 Politruks
- 53 sonstige Kriegsgefangene (sogenannte bolschevistische Triebkräfte)

ca. 26.530 sonstige Funktionäre  
" 133.760 jüdische Kriegsgefangene

ca. 161.296  
=====

Diese Zahlenangaben umfassen nur den Zeitraum von Juni 1941 bis April 1943.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 29 ✓

Dokument: Kgf.Nr. 30 ✓

Auszüge aus den Ereignismeldungen und den Meldungen aus den besetzten Ostgebieten des RSHA.

Da der Angeschuldigte M ü l l e r den Einsatzbefehl Nr. 14 mitvorbereitet und mitabgezeichnet hat, wie sich aus der Amts- und Referatsbezeichnung im Aktenzeichen dieses Einsatzbefehles, nämlich IV A 1 c , ergibt, ist er auch für die Exekutionen dieser Kriegsgefangenen und Zivilpersonen mitverantwortlich.

- Verbrechen, strafbar nach §§ 211  
alter und neuer Fassung , 47, 74 StGB -

Berlin 21, den 14. November 1967

(Hauswald)  
Staatsanwalt

107

Klosterneuburg (Österreich) gelebt und ist dort am 10. Februar 1959 verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt Klosterneuburg unter der Nr. 368 registriert. Die in Österreich durchgeführten Ermittlungen haben zweifelsfrei ergeben, daß Span und Tyrler identisch waren (vgl. Bl. 41-55 der Akten 1 AR (RSHA) 143/66).

d) Der Beschuldigte

Walter T i e m a n n ,  
geb. am 30. Mai 1905 in Berlin,

ist durch Beschluß des AG Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau Ilse Tiemann geb. Steinfeld, Lübeck, Kalkbrennerstr. 56, hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, daß ihr Ehemann im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden sei. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 39, 41 der Akten 1 AR (RSHA) 146/66).

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Beschuldigten zu a), b) und d) entgegen den Feststellungen in den Todeserklärungsverfahren bzw. entgegen den Angaben von Angehörigen und Zeugen noch leben und sich versteckt halten. Unter den bekanntgewordenen Umständen kann vielmehr davon ausgegangen werden, daß sie tatsächlich verstorben sind.

e) pp.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

a) Emil R a d l o f f ,  
geb. am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

b) Wilhelm R i k o w s k i ,  
geb. am 6. März 1893 in Manchengut,

*MZ*

c) Hermann S p a n ,  
geb. am 2. April 1910 in München,  
und

d) Walter T i e m a n n ,  
geb. am 30. Mai 1905 in Berlin,

hat sich wegen Todes erledigt.

3.-8. pp.

Berlin, den 28. September 1967

Greiner  
Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 13. November 1967  
Turmstr. 91

1 Üb AR 1672/67

MS

Herrn  
Sachbearbeiter für 3 P (K)

Zu 3 P (K) Js 54/62

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Heinrich M ü l l e r  
wegen Mordes;

hier: Auslieferung

Anlagen: 15 Bände Sachakten  
1 Heft Handakten

Der Verfolgte (oder die Person, die als Verfolgten in Betracht kommt) ist aufgrund meines Ersuchens vom 8. November 1967 in Panama zum Zwecke der Auslieferung vorläufig festgenommen worden. Die Dauer dieser Haft beträgt nach den panamaischen Bestimmungen höchstens 60 Tage.

Ich bitte daher (zum Nachweis des Schuldverdachts)

1. einen eingehend begründeten Beschluß über die Eröffnung der Voruntersuchung in 20 Stücken zu erwirken,
  - a) die sämtliche Tatbestände enthalten sollen, die geeignet sind, den strafrechtlichen Vorwurf zu begründen,
  - b) der für die Tatbestände zu a), die möglichst genau zu konkretisieren sind, alle Beweismittel anführen muß, die zur Zeit hier zur Verfügung stehen,
  - c) dem die zu b) genannten Beweismittel in Abschrift oder Ablichtung, und zwar mit folgender

richterlichen Beglaubigung anzuschließen sind:

"Es wird hiermit beglaubigt, daß die vorstehenden - Abschriften - Ablichtungen - mit den Hauptschriften (Originalen) dieser Schriftstücke, die in den hier vorliegenden Strafakten 3 P (K) Js 54/62 enthalten sind, wörtlich übereinstimmen.

Berlin 21 (Tiergarten), den .....

.....  
Unterschrift (Vor- und Zuname)  
(Name in Maschinenschrift)  
(Dienstbezeichnung)"

2. mir den Antrag zu 1) vor Absendung an das Gericht zuzuleiten, damit ich prüfen kann, ob der Form, die für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten erforderlich erscheint, Genüge getan ist.

(Es dürfte sachdienlich sein, daß das jeweilige Beschlußstück, das auf festem weißen Papier geschrieben und mit durchgehenden Seitenzahlen versehen sein muß sowie keine Abkürzungen oder Berichtigungen enthalten darf in jeweils einem Ordner aufgehoben ~~genommen~~ wird, der später mit Siegel und Schnur abgesichert werden kann.)

Um schnellstmögliche Erledigung wird dringend gebeten.

Im Auftrage  
Seeber  
Staatsanwalt

Beglaubigt  
Piotrowski  
Justizangestellte

1 Js 1.64 (RSHA)

*Rehmann*

*Sofort*

*105*

*bitte 3x*

Dem Angeschuldigten

Heinrich M ü l l e r

wird im Komplex

Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener  
(Kommissare, Politruks, jüdische Kriegs-  
gefangene, sogenannte bolschewistische  
Triebkräfte u.a.) auf Grund der Einsatz-  
behle Nr. 8, 9 und 14 des Reichssicher-  
heitshauptamtes (RSHA)

zur Last gelegt,

in der Zeit von Juni 1941 bis Kriegsende

in Berlin

und an anderen Orten des damaligen Reichsgebietes  
und der besetzten Ostgebiete

durch eine unbestimmte Anzahl von selbstständigen  
Handlungen, mindestens in etwa 100.000 Fällen

gemeinschaftlich handelnd

mit anderen nationalsozialistischen Machthabern

die Tötung sowjetischer Kriegsgefangener heim-  
tückisch, grausam und aus niedrigen Beweggrün-  
den veranlasst zu haben.

Der Angeschuldigte M ü l l e r ließ als  
Chef des Amtes IV des RSHA durch das zu-

106

ständige Sachreferat IV A 1 c des RSHA die der jeweiligen politischen und militärischen Lage entsprechenden Erlasse, Anordnungen und Einzelanweisungen zu den Masstötungen sowjetischer Kriegsgefangener sowie die einzelnen Exekutionsanordnungen ausarbeiten. Alsdann zeichnete er sie selbst ab, bevor er sie an den Chef des Reichssicherheitshauptamtes, H e y d r i c h bzw. später Kaltenbrunner zur Endesunterzeichnung weitergab oder versah diese selbst mit seiner Unterschrift, insbesondere die ~~Führungsanordnungen~~ Exekutionsanordnungen gegen die in Listen erfassten ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen.

I. Seine Tatverantwortung ergibt sich unter anderem aus folgenden Beweismitteln:  
(Dokumente Kgf. Nr. 1 - 308)

1. Als Ergebnis eines Übereinkommens vom 16. Juli 1941 mit dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) - Abteilung Kriegsgefangene - erließ der Angeeschuldigte M ü l l e r zusammen mit Heydrich den Einsatzbefehl Nr. 8 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - vom 17. Juli 1941, den er abzeichnete und von Heydrich endesunterzeichnen ließ.

Auf Grund dieses Befehls haben Einsatzkommandos der Sipo und des SD in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht die nach den besonderen, dem Befehl als Anlage 1 und 2 beigefügten Richtlinien verdächtigen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen ausgesondert. Die Leiter der Einsatzkommandos waren verpflichtet, wöchentlich mittels Fernschreiben oder Schnellbriefs an das Reichssicherheitshauptamt die ausgesonderten Personen namentlich

Dokument: Kgf.Nr.1

"

"

107

Dokument: Kgf. Nr. 2 ~~xx~~  
(Aussage ~~x~~ Lindow)

*Brüdermünd: Kgf. Nr. 26  
(dünne Panzer)*

mitzuteilen. Im Sachreferat IV A 1 c, das dem Angeschuldigten M ü l l e r als Amtschef IV unterstand, bestimmten die zuständigen Sachbearbeiter, in welchen Konzentrationslagern bzw. in der Nähe von welchen Kriegsgefangenenlagern die als ausgesondert gemeldeten Zivilpersonen und Kriegsgefangenen exekutiert werden sollten. Gleichzeitig fertigten diese Sachbearbeiter die entsprechenden Exekutionsbefehle an, die der Angeschuldigte M ü l l e r jeweils unterzeichnete und an <sup>die</sup> jeweiligen Konzentrationslager ~~xxxx~~ und Staatspolizeileitstellen als "geheime Reichssache" weiterleitete.

Der Einsatzbefehl Nr. 8 ordnete die Aussonderungen und Exekutionen zunächst nur für die im Generalgouvernement und im Wehrkreis I belegenen Kriegsgefangenenlager an.

Dokument: Kgf. Nr. 3 2. Mit dem von dem Angeschuldigten Müller selbst gezeichneten und erlassenen Einsatzbefehl Nr. 9 vom 21. Juli 1941 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - wurden die Aussonderungen und Exekutionen sowjetischer Kriegsgefangener auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt und gleichzeitig angeordnet, daß im Reichsgebiet derartige Exekutionen nicht öffentlich, sondern unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchzuführen sind.

Dokument: Kgf. Nr. 4 3. Am 12. September 1941 erließ der Chef der Sipo und des SD, H e y d r i c h , im Nachgang zum Einsatzbefehl Nr. 8 eine Ergänzung der "Richtlinien" für die in die Kriegsgefangenenlager (Stalags) abzustellenden Kommandos - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c -, die der Angeschuldigte M ü l l e r mit einem vom ihm unter-

108

zeichneten Begleitschreiben desselben Datums und Aktenzeichen den zuständigen Stellen im gesamten Reichsgebiet und besetzten Gebiet bekanntgab. In diesen Richtlinien wurde nochmals auf die sofortige Meldung der als "endgültig verdächtig ausgemittelten Sowjetrussen" und die nach "Eingang der Exekutionsbestätigung" ohne Verzug zu beginnende Durchführung der angeordneten Maßnahmen (=Exekution) hingewiesen.

Dokument: Kgf.Nr. ~~5~~ 5 4. Mit Erlaß vom 27. August 1941 - B.Nr. 21 R/41 g.Rs. IV A 1 c - ordnete der Angeschuldigte Müller für das Reichsgebiet die nochmalige gründliche Überprüfung der sowjetischen Kriegsgefangenen ~~im Reichsgebiet~~ an, da sich herausgestellt hatte, daß diese im <sup>n</sup>Kriegsgefangenenlagern des Generalgouvernements und des Wehrkreises I nur oberflächlich ausgesondert worden waren. Insbesondere sollten sich diese Überprüfungen auch auf die sowjetischen Kriegsgefangenen erstrecken, die bereits aus den Lagern auf einzelnen <sup>2</sup>(Arbeitskommandos verteilt worden waren. Für die Ausgesonderten ordnete er ausdrücklich Exekutionen nur in Konzentrationslagern an.

union ausgedehnt wurden. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurden in diesem Gebiet die Einsatzgruppen in eigener Verantwortung beauftragt, wie sich aus der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14 ergibt.

B/41 g - IV A 1 c, den der Angebeschuldigte M ü l l e r unterzeichnete, wies er darauf hin, daß dem die ausgesonderten sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Weg in das Konzentrationslager begleitenden Transportführer eine Bestätigung mitzugeben sei, aus der zu ersehen sein mußte, "daß es sich bei dem Transport um sowjetische Kriegsgefangene handelt, deren Exekution vom Chef der Sipo und des SD angeordnet worden ist".

Dokument: Kgf- Nr. 7 6. Am 29. Oktober 1941 erließ H e y d r i c h nach Ausarbeitung und Vorzeichnung durch den Angeschuldigten M ü l l e r den Einsatzbefehl Nr. 14 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c -, mit dem die Aussonderungs- und Exekutionsaktionen sowjetischer Kriegsgefangener entsprechend den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9 und den dazu ergangenen Richtlinien und Ergänzungen auf das rückwärtige Heeresgebiet im Bereich der Sowjetunion ausgedehnt wurden. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen wurden in diesem Gebiet die Einsatzgruppen in eigener Verantwortung beauftragt, wie sich aus der Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 14 ergibt.

109

Dokument: Kgf. Nr. 87 Mit dem von ihm gezeichneten Erlaß vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - ordnete der Angeschuldigte Müller an, daß die Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener zum Zwecke der Liquidation künftig nur noch ~~xxxx~~ im Generalgouvernement stattzufinden haben.

8. Die Verantwortlichkeit des Angeschuldigten M ü l l e r an den Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 ergibt sich ferner aus folgenden Dokumenten:

Übersendung der Richtlinien des OKW vom 8. September 1941 - 2 F 24.11 AWA Kriegsgef. (I) Nr. 3058/41 geh - betreffend die Behandlung sowjetischer ~~Kriegs~~ Kriegsgefangener durch Erlaß vom 26. September 1941 - B.Nr. 539 B/41 g - IV A 1 c -

Dokument: Kgf. Nr. 89

" Kgf. Nr. 90 Erlaß vom 11. Dezember 1941 - B.Nr. ..../41 - IV A 1 c -, mit dem H e y d r i c h nach Vorzeichnung <sup>link</sup> M ü l l e r anordnete, daß von der Wehrmacht zur Verfügung gestellte sowjetische Kriegsgefangene von den Stpo-leit-stellen bzw. den Einsatzkommendos - zum Zwecke der Exekution - zu übernehmen sind.

" Kgf. Nr. 11 Erlaß vom 3. Februar 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 539 B/ 41 g -, mit dem Müller ~~anordnete~~ weitere Richtlinien des OKW vom 15. Januar 1942 - 2 F 24.17 a Kriegsgef.Org. (IIIb) Nr. 216/43-über die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im Hinblick auf die Aussonderungen und Exekutionen bekanntgab.



*M*

*I.*

Auf Grund der vom Angeschuldigten M ü l l e r mitgezeichneten oder erlassenen Anordnungen und Befehle sind sowjetische Kriegsgefangene ~~xxxx~~ wegen ihrer politischen Funktionen oder jüdischen Rassezugehörigkeit insbesondere an folgenden Orten exekutiert worden:

1. In Kriegsgefangenenlagern im Bereich der Stapostelle Tilsit, und zwar in der Zeit vom Juli bis August 1941 in
  - a) Heydekrug-Matzicken und
  - b) Pogegen zusammen etwa 300 Kriegsgefangene,
  - c) Schützendorf (Bei Eydtkau) etwa 150,
  - d) Sudauen etwa 300 .

Ferner in der Nähe von Zamosc am 1. November 1941 780 sowjetische Kriegsgefangene

Beweismittel:

~~In Konzentrationen des Reiches~~

Dokument/Kgf. Nr. *17*

Vernehmung Gehrke vom 11. Juli 1960

2. In Konzentrationslagern des Reichsgebietes:

a) Sachsenhausen

In der Zeit vom 1. September 1941 bis 15. November 1941 etwa 10.800 sowjetische Kriegsgefangene.

Dokument: Kgf. Nr. *18*

Beweismittel:

Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln

- 8 Ks 1/58 -

*X* b) Buchenwald

in der Zeit von November 1941 bis Mitte 1943 9.000 bis 9.500 sowjetische Kriegsgefangene

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. *19*

Aussage des Zeugen Kogon ~~über~~ im Nebenprozess  
4 gegen Pahl n.a.

M2

c) Dachau

In der Zeit von September bis Oktober 1941 wurden auf Weisung des RSHA im KL Dachau zwischen 5.000 bis 9.000 sowjetische Kriegsgefangene erschossen, die ausgesondert worden waren.

Beweismittel:

Dokument: Kgf.Nr. 20 Vernehmung R o e d e r  
Dokument: Kgf. Nr. 21 Ve nehmung B l a h a

d) Auschwitz

im Herbst 1941 mehrere tausend sowjetische Kriegsgefangene, bei einem Einzeltransport allein 900, durch Gas.

Beweismittel:

Dokument:Kgf. Nr. 21 Aufzeichnungen Höss

e) Flossenbürg

von September 1941 bis Sommer 1943 mehrere tausend sowjetische Kriegsgefangene, allein in der Zeit von 3. September bis 17. Dezember 1941 330 Kriegsgefangene

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. 22 Anklageschrift der Staatsanwaltschaft  
Regensburg - I 3 Js 2606/50 - vom 26. März 1952

f) Mauthausen

ab Sommer 1941 mehrere tausend Krei~~s~~g~~e~~fangene. Der Zeuge Wittig bezifferte die Zahl der Exekutierte~~n~~ sowjetischen Krei~~s~~g~~e~~fangenen in der Zeit von September 1941 bis Januar 1942 al~~l~~ein pro Nacht mit 500 bis 700 Personen.

Aus einem Auszug des Totenburchs für Krei~~s~~g~~e~~fangene des KL Mauthausen geht hervor, daß

*M*

- aa) laut Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 30. April 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501 B 42 g - am 9. Mai 1942 21 Exekutionen, und
- bb) laut Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 9. Mai 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501 B 42 g - am 10. Mai 1942 208 Exekutionen

durchgeführt worden sind. Die zu a) und bb) genannten Erlasse hat der Angeschuldigte Müller - wie auch ~~Wittig~~ sämtliche übrigen Exekutionsanordnungen - entweder selbst gezeichnet oder vor Endesunterzeichnung ~~dan~~ durch H e y d r i c h ~~an~~ mit seinem Signum Handzeichen abgezeichnet.

Dokument: Kgf. Nr. 24  
" Kgf. Nr. 25

Beweismittel: Vernehmung Wittig  
Auszug Totenbuch Mauthausen  
G) Groß-Rosen *Vernehmungen Panzner und Lindner*

*(26x und 2)*

in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 17. März 1942 189 sowjetische Kriegsgefangene, wie aus Exekutionsmeldungen/<sup>des KL-Kommandanten</sup> an den Angeschuldigten Müller hervorgeht.

Weitere 90 Personen wurden in der Zeit vom Mai bis Dezember 1944 exekutiert.

Beweismittel:

- " Kgf.Nr. 27 11 Exekutionsmeldungen
- " Kgf.Nr. 28 Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln -24 Js 921/63 (Z) -, Schreiben vom 24.8.1965.

3. Durch die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes wurden weitere tausende sowjetischer ~~Kriegs~~ Kriegsgefangener ausgesondert und im Gebiet der Sowjetunion auf Grund des Einsatzbefehles Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 exekutiert. Anhaltspunkte für die Zahl der getöteten Kriegsgefangenen enthalten die "Ereignismeldungen UdSSR" und "Meldungen aus den besetzten Ostgebieten" des RSHA.

M4

Danach sind <sup>von den Einsatzgruppen</sup> ausgesondert und exekutiert worden :

713	Angehörige des NKWD
80	politische Kommissare
65	Politruck
53	sonstige Kriegsgefangene (sogenannte bolschewistische Triebkräfte)
ca. 26.530	sonstige Funktionäre
<del>maximal</del> ca. 133.760	jüdische Kriegsgefangene
<hr/>	
ca. 161.296	

Diese Zahlenangaben umfassen nur den Zeitraum von Juni 1941 bis April 1943.

Beweismittel:

Dokument: Kgf. Nr. 29  
" " " 30

Auszüge aus den Ereignismeldungen und den Meldungen aus den besetzten Ostgebieten des RSHA.

Da der Angeschuldigte Müller den Einsatzbefehl Nr. 14 mitvorbereitet und mitabgezeichnet hat, wie sich aus der Amts- und Referatsbezeichnung im Aktenzeichen dieses Einsatzbefehles, nämlich IV A 1 c 7, ergibt, ist er auch für die Exekutionen dieser Kriegsgefangenen und Zivilpersonen mitverantwortlich.

-Verbrechen strafbar nach §§ 211 alter und neuer Fassung, 47, 74 StGB-

Berlin 21, den 14. November 1967

1 Js 4/65 (RSHA)

V.1.) V e r m e r k :

Bei den nachbenannten Beschuldigten haben die weiteren Ermittlungen ergeben, daß an ihrem sicheren Tod kein Zweifel mehr besteht:

- verl. a) KOS Emil R a d l o f f ,  
geb.am 14.2.1890 in Ludwigshorst,
- verl. b) KK Wilhelm R i k o w s k i ,  
geb.am 6.3. 1893 in Manchengut,
- verl. c) KR u. SS-H'stuf. Hermann S p a n n ,  
geb.am 2.4. 1910 in München,
- verl. d) KS Walter T i e m a n n ,  
geb.am 30.5. 1905 in Berlin,
- e) SS-Oberf. Dr.Erwin W e i n m a n n ,  
geb.am 6.7. 1909 in Frommenhausen.

Emil Radloff ( lfd.Nr.118 ) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Mölln vom 26.März 1962 - II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna Radloff geb. Naugard, geboren am 18.2.1892, wohnhaft in Mölln, Wasserkrüger Weg 190, ist er im Juni 1945 durch russische Offiziere aus seiner damaligen Wohnung in Berlin NO 55, abgeholt worden. Er soll zunächst im ehemaligen KL Sachsenhausen inhaftiert gewesen und etwa im März/April 1950 im Lager Waldheim verstorben sein ( vgl.Bl. 8-10 der Akten 1 AR (RSHA) 119/64 )

Wilhelm Rikowski ( lfd.Nr.128 ) hat sich nach den Bekundungen der Frau Elfriede Sattler geb. Kreide, geboren am 27.10.1904 in Großbeeren, wohnhaft in Berlin-Schöneberg, Hewaldstraße 3, kurz vor dem Einmarsch der Russen zusammen mit seiner Ehefrau in dem Lehrervereinshaus Chausseestraße erhängt. Frau Sattler ist die Ehefrau des früheren Kriminalkommissars Bruno Sattler. Sie hat ihr Wissen von Bewohnern des Hauses Chausseestraße 94, dem früheren Wohnhause des Ehepaares Rikowski. Danach sollen die bis zur Unkenntlichkeit verwesenen Leichen erst im Sommer 1945 aufgefunden

und auf einem in der Nähe gelegenen Friedhof beigesetzt worden sein. Die Angaben der Frau Sattler sind glaubhaft, <sup>zumal</sup> ~~was~~ das Ehepaar Rikowski kinderlos und ohne nähere Angehörige in Berlin war und seit dem Kriegsende kein Lebenszeichen der Rikowski's mehr bekannt geworden ist.

Hermann Span ( lfd.Nr. 134 ) hat zuletzt unter dem Aliasnamen Hermann Tyrler in Klosterneuburg (Österreich) gewohnt und ist dort am 10.2.1959 verstorben. Sein Tod ist beim Standesamt Klosterneuburg unter der Nr. 368 registriert. Die in Österreich durchgeführten Ermittlungen haben zweifelsfrei ergeben, daß Span und Tyrler identisch waren. ( vgl. Bl. 41-55 der Akten 1 AR (RSHA) 143/66 ).

Walter Tiemann ( lfd.Nr. 152 ) ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau Ilse Tiemann geborene Steinfield, geboren am 25. Mai 1914 in Podejuch/Stettin, wohnhaft in Lübeck, Kalkbrennerstraße 56, hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, daß ihr Ehemann im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden sei. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten. ( vgl. Bl. 39,41 der Akten 1 AR (RSHA) 146/66 ).

Dr. Erwin Weinmann ( lfd.Nr. 162 ) soll laut Aussagen der Zeugen Dr. Ernst Gerke vom 2.11.1966 und Emanuel Schaefer vom 27.1.1967 ( vgl. Bl. XVI/49 und <sup>Bd.</sup> XXIII/ der Akten 1 Js 12/65 (RSHA) ) gegen Ende des Krieges bei den Kämpfen um Prag ums Leben gekommen sein. Laut Auskunft des Staatsanwaltes Griebel von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main hat ein bei der StA Frankfurt geführtes Personenfeststellungsverfahren keine begründeten Anhaltspunkte für ein Überleben des Dr. Weinmann erbracht. Sein Tod ist durch Beschluß des Amtsgerichts Reutlingen vom 9. Juni 1949 auf den 11. Mai 1945, 18<sup>00</sup> Uhr, festgestellt worden.

88

2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Emil Radloff  
Wilhelm Rikowski  
Hermann Span  
Walter Tiemann und  
Dr. Erwin Weinmann

hat sich durch deren Tod erledigt.

3.) Herrn OStA Severin mit der Bitte um Ggz.

4.) Keine Bescheide (Ermittlungen v.A.w.)

5.) 17 Ablichtungen dieser Verfügung fertigen.

6.) Je eine Ablichtung zu 5)

a) zu den Originalpersonalheften Radloff  
Rikowski  
Span  
Tiemann u.  
Dr. Weinmann

b) zu den Beschuldigtenheften der Vorgenannten des vorliegenden Verfahrens.

7.) Je eine Ablichtung von 5) den Dezernenten der Verfahren

1 Js 1/64, 2/64, 4/64, 1/65 und 12/65.

8.) Weitere Verfügung besonders.

8a) Herrn EStA Selle m.d.B. um Kenntnissnahme

9.) Zu den Akten 1 Js 4/65 (RSHA)

Kz. 42 19.5.67

Berlin, den 29. Mai 1967

Zu 2/ im Reg. z. P.  
31/5.67

Verm  
Kordinert  
31. MAI 1967

1 Js 4/64 (RSHA)

an 1 Js 1/64

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) Der Beschuldigte

verh.

Wilhelm R a s c h w i t z (lfd.Nr. 43),  
geboren am 3. Oktober 1912 in Kiel,

ist als früherer Angehöriger des Referats IV A 1 des Reichs-  
sicherheitshauptamtes in das Verfahren einbezogen worden.  
Vermutlich war er jedoch nur in dem entsprechenden Vorgänger-  
referat des Gestapa tätig. In den Telefonverzeichnissen des  
Reichssicherheitshauptamtes vom Mai 1942 und Juni 1943 ist  
er nicht genannt. Nur in der Ostliste erscheint er für das  
Referat IV A 1 b. Nach einem bei den DC-Unterlagen vor-  
handenen Lebenslauf vom 7. September 1941 befand er sich  
seit Kriegsausbruch im Einsatz in Polen. Im Oktober 1944  
wurde er unter Aufhebung der Abordnung zum KdS Krakau zum  
KdS Posen abgeordnet.

Nach einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau  
Liesbeth geb. Grundmann (geboren am 20. Dezember 1912 in  
Niedersalzbrunn, wohnhaft Braunschweig, Juedelstr. 18)  
datiert sein letzter Brief aus der Festung Posen vom  
1. Februar 1945. Seitdem hat die Ehefrau von ihm kein  
Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 22-23 d.A.  
1 AR (RSHA) 150/66).

b) Der Beschuldigte

verh.

Walter T i e m a n n (lfd.Nr. 52),  
geboren am 30. Mai 1905 in Berlin,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom  
13. Juni 1956 - 52 UR II 98/56 - mit Wirkung vom  
31. Dezember 1945 für tot erklärt worden. Seine Ehefrau  
Ilse geb. Steinfeld (geboren am 25. Mai 1914 in  
Podejuch/Stettin, wohnhaft in Lübeck, Kalkbrennerstr. 56)

90

hat bei einer Befragung am 8. März 1967 angegeben, ihr Ehemann sei im Sommer 1945 durch russische Polizei aus seiner Wohnung in Berlin abgeholt worden. Seitdem habe sie von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 39, 41 d.A. 1 AR (RSHA) 146/66).

c) Der Beschuldigte

Matthias W e i l e r (lfd.Nr. 54),  
geboren am 20. Dezember 1907 in Kommern,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 16. August 1951 - 14 II 427/51 - mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden. Nach einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau Gisela geb. Hilbig (wohnhafte Berlin 42, Alboinstr. 123) war er zuletzt als SS-Grenadier im Einsatz. Sein letzter Brief aus Fürstenberg/Meckl. datiert vom 8. April 1945. Seitdem hat die Ehefrau von ihm kein Lebenszeichen mehr erhalten (vgl. Bl. 19, 20, 27 d.A. 1 AR (RSHA) 59/66).

d) Der Beschuldigte

*vgl.* Emil R a d l o f f (lfd.Nr. 93),  
geboren am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Mölln vom 26. März 1962 - II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna geb. Naugard (geboren am 18. Februar 1892, wohnhafte Mölln, Wasserkrüger Weg 190) ist er im Juni 1945 durch russische Offiziere aus seiner Wohnung in Berlin NO 55 abgeholt worden. Er soll zunächst in Sachsenhausen inhaftiert gewesen und etwa im März/April 1950 in Waldheim verstorben sein (vgl. Bl. 8-10 d.A. 1 AR (RSHA) 119/64).

e) Der Beschuldigte

*vgl.* Paul S c h m i d t (lfd.Nr. 99),  
geboren am 18. Juli 1892 in Lehnin,

M

ist durch Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 1. März 1961 - 70 d II 256/60 - für tot erklärt worden (Todeszeitpunkt: 31. Dezember 1949). Seine in Bad Neustadt/Saale (SBZ) wohnhafte Tochter Irmgard Schild geb. Schmidt hat im Todeserklärungsverfahren angegeben, ihr Vater sei im Mai 1945 durch die russische Besatzungsmacht verhaftet worden. Ein Mithäftling habe ihr mitgeteilt, daß ihr Vater 1948 im Lager Buchenwald gewesen sei. Seitdem fehle jedes Lebenszeichen (vgl. Bl. 11-16 d.A. 1 AR (RSHA) 152/66).

f) Der Beschuldigte

Verh

Otto S c h u l z (lfd.Nr. 100),  
geboren am 27. Juni 1901 in Britz,

ist nach Angaben seiner in Berlin-Rudow, Buchsbaumweg 41, wohnhaften Ehefrau ebenfalls kurz nach Kriegsende von der russischen Besatzungsmacht verhaftet worden und seitdem verschollen (vgl. Bl. 2 d.A. 1 AR (RSHA) 162/66).

Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die unter a) bis f) genannten Beschuldigten entgegen den Feststellungen in den Todeserklärungsverfahren bzw. entgegen den Angaben ihrer Angehörigen noch leben und sich versteckt halten. Nach den Umständen, unter denen sie verschollen sind, kann vielmehr angenommen werden, daß sie tatsächlich verstorben sind. Das Verfahren gegen sie hat sich durch Tod erledigt.

2.-7. pp.

Berlin, den 2. Mai 1967

Bilstein  
Staatsanwältin

1 Js 1/64 (RSHA)  
1 Js 5/64 (RSHA) und  
1 Js 10/65 (RSHA)

92

Vfg.

I. V e r m e r k :

- a) Inzwischen aufgefundene Dokumente zum sog. Sagan-Verfahren - 1 Js 10/65 (RSHA) - machen es erforderlich, weitere Zeugen zu hören, mit denen die an der Auswahl beteiligten Beschuldigten anlässlich dieser Tätigkeit zusammengearbeitet haben sollen.
- b) Gleichzeitig werden die auswärtigen Ermittlungen in den Kriegsgefangenenverfahren - 1 Js 1/64 (RSHA) und 1 Js 5/64 (RSHA) - fortgesetzt und Archivauswertungen vorgenommen.

Zu a) und b) sind folgende Zeugen zu vernehmen:

1. Dienstreise:

1. Major Walter Recksiek  
am 11. September 1967 StA Hannover 1 Js 10/65 (RSHA)
2. Tatjana Rebling, Schreibkraft IV A 1,  
am 12. September 1967 StA Bielefeld 1 Js 1 + 5/64 (RSHA)
3. Inge Arndt, Schreibkraft IV A 1 c,  
am 12. und 13. September 1967  
StA Bielefeld 1 Js 1 + 5/64 (RSHA)
4. Oberstlt. Hans Cordes  
am 14. September 1967 StA Kassel 1 Js 10/65 (RSHA)
5. KR Erwin Felgenhauer  
am 15. September 1967 StA Kassel 1 Js 10/65 (RSHA)

2. Dienstreise

1. RR Dr. Karl Baum  
am 2. Oktober 1967 StA Frankfurt 1 Js 10/65 (RSHA)
2. Julius Geibel  
am 3. Oktober 1967 StA Aschaffenburg 1 Js 10/65 (RSHA)
3. Oberstlt. Theodor Krafft  
am 4. Oktober 1967 StA Karlsruhe 1 Js 10/65 (RSHA)

93

- 4. Auswertungen beim Militärgeschichtlichen  
Forschungsamt in Freiburg  
vom 5. bis 9. Oktober 1967 1 Js 1 + 5/64 (RSHA)
- 5. Min.R. Paul Werner  
am 10. Oktober 1967 StA Stuttgart 1 Js 10/65 (RSHA)
- 6. KR Dr. Hans Schumacher  
am 11. Oktober 1967 StA Stuttgart 1 Js 10/65 (RSHA)
- 7. Min.R. Paul Werner  
am 12. Oktober 1967 StA Stuttgart 1 Js 10/65 (RSHA)
- 8. KR Anton Gassner  
am 13. Oktober 1967 StA Memmingen 1 Js 10/65 (RSHA)
- 9. Botschafter Dr. Karl Ritter  
am 16. und 17. Oktober 1967  
StA Kempten 1 Js 10/65 (RSHA)
- 10. Staatsarchiv Nürnberg  
18. bis 20. Oktober 1967 1 Js 1, 5/64 (RSHA)+  
1 Js 10/65 (RSHA)

II. Herrn Chefvertreter

Genehmigt:

Bln 19, den 29, August 1967

über

*Mds. Polster  
Olla*

Herrn EStA Selle

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerkes zu I.

Ich bitte, die beabsichtigten Dienstreisen zu genehmigen und mir die Benutzung meines eigenen Personenkraftwagens zu gestatten.

84

III. Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte, die Kostenabschläge auf mein Postscheckkonto Berlin West Nr. 662 26 zu überweisen.

IV. Je 1 Abschrift z.d.HA. 1 Js 1/64 (RSHA), 1 Js 5/64 (RSHA) und 1 Js 10/65 (RSHA).

Berlin, den 23. August 1967



Vfg.1. Vermerk:

- a) Nach dem Ermittlungsstand zur Zeit der Abfassung des Einleitungsvermerkes vom 18. Dezember 1964 wurden die noch lebenden ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1, IV D 2, IV D 3 und IV D 4 (ab April 1944: IV B 2 c, IV B 2 b, IV B 2 a und IV B 1 a/b) für verdächtig angesehen, an der Deportation und Ermordung der Juden aus dem Protektorat, der Slowakei, Serbien, Kroatien und den übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland (IV D 1), dem Generalgouvernement (IV D 2), Norwegen, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Belgien und Luxemburg (IV D 4), ausländischer und staatenloser Juden generell (IV D 1 bis IV D 4) sowie emigrierter Juden (IV D 3) im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" mitgewirkt zu haben. Diese Personengruppe wurde deshalb in den Kreis der im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) Beschuldigten einbezogen. Die inzwischen geführten weiteren Ermittlungen haben jedoch einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht gegen die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der "Endlösung" bei diesen Referaten in Frage steht und sie nicht Leiter oder stellvertretender Leiter der Gruppe IV D gewesen sind, nicht ergeben.
- b) Die Einbeziehung der ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 in den Kreis der Beschuldigten beruht im wesentlichen auf der Verfügung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD (kurz: CdS) - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 betreffend die Behandlung von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (allgemein). Die Verfügung enthält 3 Erlassentwürfe des CdS, durch die Juden ausländischer Staatsangehörigkeit im ehemaligen Reichsgebiet einschließlich Protektorat, im Generalgouvernement und in den von Deutschland besetzten oder beeinflussten Ost-, Süd-, und Westgebieten sowie staatenlose Juden dem Deportations-

maßnahmen unterworfen werden sollten. Am Ende dieser Verfügung - einem Originaldokument aus dem ehemaligen Referat IV B 4 des RSHA - sind in einer besonderen Mitzeichnungsspalte die Stellen aufgeführt, die die Verfügung zu zeichnen bzw. mitzuzeichnen hatten, nämlich das Auswärtige Amt sowie mehrere Gruppen oder Referate des RSHA.

Optisch stellt sich die Mitzeichnungsspalte wie folgt dar:

Ausw. Amt	II B 4	II A 5	II A 2	IV D	IV B 4 a	IV B 4 b
-----------	--------	--------	--------	------	----------	----------

Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß, soweit einzelne Referate des RSHA zu zeichnen, bzw. mitzuzeichnen hatten, diese in der Mitzeichnungsspalte jeweils gesondert aufgeführt sind, nämlich die Referate II B 4, II A 5 und II A 2. Da beim Referat IV B 4 beide Unterabteilungen - a und b - zu zeichnen hatten, sind beide Unterabteilungen in der Spalte gesondert aufgeführt. Die sogenannten "Länderreferate" - IV D 1 bis IV D 4 - sind dagegen nicht in der Mitzeichnungsspalte einzeln angegeben. Aufgeführt ist dort lediglich die Gruppe IV D. Das bedeutet aber, daß nur die Gruppe IV D mitzuzeichnen hatte, nicht die Referate IV D 1 bis IV D 4. Hätten diese Referate mitzeichnen sollen, dann wären sie nach dem aus der Anordnung der Spalte erkennbaren System dort auch besonders aufgeführt worden, wie der Vergleich mit II A 5 und II A 2 ergibt. Diese beiden Referate sind einzeln aufgeführt, nicht dagegen die Gruppe II A. Das bedeutet, daß nicht etwa die Gruppe II A, sondern lediglich die Referate II A 2 und II A 5 mitzuzeichnen hatten. Bereits aus dem Dokument selbst ergibt sich mithin eindeutig, daß die einzelnen "Länderreferate (IV D 1 bis IV D 4) die Erlassentwürfe nicht mitzuzeichnen hatten.

Dieses Ergebnis wird durch die Angaben einer Reihe von Beschuldigten und Zeugen bestätigt. Keiner der bisher im vorliegenden

Verfahren oder in den anderen hier anhängigen Ermittlungsverfahren vernommenen zahlreichen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 kann sich daran erinnern, die Verfügung - IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 oder Verfügungen ähnlicher Art zu Gesicht bekommen zu haben. Keiner der Zeugen, die den Referaten IV D 1 bis IV D 4 angehörten, erinnert sich daran, damals mit Judenangelegenheiten befaßt gewesen zu sein.

In gleicher Weise haben sich die Beschuldigten Dr. R a n g und Dr. J o n a k - dieser bei seiner informatorischen Befragung - eingelassen. Beide haben mit Bestimmtheit erklärt, daß nach der Anordnung der Mitzeichnungsspalte mit Sicherheit nur die Gruppe IV D und nicht die einzelnen Referate dieser Gruppe mitzuzeichnen hatten. Andernfalls wären die Referate nach dem damals beim RSHA üblichen Verfahren gesondert und ausdrücklich in der Spalte aufgeführt worden.

Damit steht fest, daß die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 nicht von den Referaten IV D 1 bis IV D 4 mitgezeichnet wurde. Eine Mitwirkung am Mord durch die ehemaligen Angehörigen dieser Referate läßt sich deshalb insoweit (Deportationen von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenloser Juden) nicht feststellen.

- c) Die Ermittlungen haben auch keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, daß die ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 bei anderen Gelegenheiten an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Alle bisher im vorliegenden oder in den anderen bei der Arbeitsgruppe RSHA anhängigen Ermittlungsverfahren als Zeugen oder Beschuldigte vernommenen ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 bis IV D 4 haben erklärt, sie seien niemals mit Angelegenheiten betreffend die Deportation und Ermordung von Juden befaßt worden.

Bei der inzwischen durchgeführten umfassenden Auswertung der Dokumentenbestände aller bekannten Archive konnten weitere Unterlagen, die in der Art der Verfügung des Cds - IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 eine Mitzeichnung oder sonstige Beteiligung der "Länderreferate" an der Deportation und Ermordung von Juden zum Inhalt haben, nicht aufgefunden werden.

Den ehemaligen Angehörigen der Referate IV D 1 - IV D 4 kann unter diesen Umständen eine strafbare Mitwirkung an der "Endlösung" nicht nachgewiesen werden.

- d) Die ehemaligen Angehörigen der Unterabteilung "c" des Referates IV D 3 des RSHA waren auf Grund des Vorganges Cds - IV D 3 c - F 1097 zunächst verdächtig, in Einzelfällen an der Deportation emigrierter Juden mitgewirkt zu haben. Die genaue Prüfung der Schreiben des Cds - IV D 3 c - F 1097 - vom 21. November 1941 sowie vom 6. Juni 1942 an das Auswärtige Amt (betreffend den emigrierten Juden Samuel V o g e l (recte Streng) hat jedoch ergeben, daß die für die Emigrantenangelegenheiten zuständig gewesene Unterabteilung IV D 3 c lediglich auf eine Internierung V o g e l s im besetzten Gebiet Frankreichs hingewirkt hat und an seiner Deportation nicht beteiligt war. Mit Deportationsangelegenheiten war die Unterabteilung IV D 3 c, wie der Beschuldigte Karl A n d e r s unwiderlegt und nicht unglaubhaft angegeben hat, weder allgemein noch in Einzelfällen befaßt. Derartige Angelegenheiten wurden vielmehr nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen ausschließlich vom Judenreferat IV B 4 - IV A 4 b des RSHA bearbeitet.
- e) Aus den dargelegten Gründen muß das Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der "Länderreferate" IV D 1 bis IV D 4, soweit ihre Mitwirkung an der "Endlösung" im Rahmen ihrer Tätigkeit in diesen Referaten in Frage steht, mangels Beweises eingestellt werden.

f) Außer den ehemaligen Angehörigen der einzelnen "Länderreferate" wurden auch die jeweiligen Leiter der Gruppe IV D und ihre jeweiligen Stellvertreter für verdächtig angesehen, an der "Endlösung" beteiligt gewesen zu sein. Eine strafbare Teilnahme am Mord ist jedoch nach dem vorstehend Erörterten den jeweiligen Gruppenleitern IV D und ihren Stellvertretern insoweit nicht nachzuweisen, als ihre gesamte über die Mitzeichnung der Verfügung des Cds IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 hinausgehende Tätigkeit in Frage steht. Denn es konnten keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ermittelt werden, daß die Gruppenleiter IV D oder ihre Stellvertreter in anderen Fällen an der Deportation und Ermordung von Juden mitgewirkt haben.

Das Verfahren ist daher weiterhin gegen alle Leiter und stellvertretenden Leiter der Gruppe IV D, die diese Stellungen nicht in der Zeit vom Januar bis zum 5. März 1943 (dem Datum, unter dem die in der Verfügung vom Januar 1943 entworfenen Erlasse dann - unter dem Aktenzeichen IV B 4 b - 2314/43 g (82) - erschienen) bekleideten, mangels Beweises einzustellen. Das gilt auch für den Beschuldigten Dr. Gustav J o n a k . Denn dieser gehörte seit etwa Anfang August 1942 dem RSHA nicht mehr an.

g) Leiter der Gruppe IV D war zu der Zeit, als die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 vom Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D zur Mitzeichnung zugeleitet worden sein muß (Januar bis Anfang März 1943), der Beschuldigte Gustav Adolf N o s s k e. N o s s k e hat sich in seiner insoweit verantwortlichen Vernehmung vom 22. November 1966 dahin eingelassen, er sei unter anderem auch wegen seiner Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung" als Angehöriger des RSHA in Nürnberg angeklagt und verurteilt worden; er dürfe daher insoweit auf Grund der Überleitungsverträge durch deutsche Gerichte heute nicht mehr verfolgt werden. Ob das zutrifft, muß durch weitere Ermittlungen geprüft werden. Das Verfahren gegen N o s s k e kann deshalb beim gegenwärtigen Stand

der Ermittlungen nicht eingestellt werden.

N o s s k e hat sich - insoweit in seiner Vernehmung vom 22. November 1966 dann als Zeuge - zwar dahin eingelassen, er könne sich nicht erinnern, die Verfügung vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben; eine Mitzeichnungsspalte wie die in der Verfügung vom Januar 1943 habe er beim RSHA nie gesehen; denkbar sei es, daß etwa der Amtschef IV die Mitzeichnungsspalte handschriftlich geändert und die Verfügung den einzelnen Länderreferaten direkt zur Mitzeichnung zugeleitet habe (jedoch nicht den ihm N o s s k e - unterstellten Referaten IV D 3 und IV D 5, da diese ausschließlich rezeptive Aufgaben wahrgenommen hätten).

Diese Einlassung N o s s k e 's erscheint jedoch nicht glaubhaft. Sie zeigt erkennbar N o s s k e 's Bestreben, die Verantwortung von sich abzuwälzen und ist schon deshalb nicht geeignet, das oben Brörterte zu widerlegen. N o s s k e ist mithin, da er auch in der Zeit zwischen Januar und Anfang März 1943 Gruppenleiter IV D war, weiterhin erheblich verdächtig, die Verfügung IV B 4 b - 2686/42 - vom Januar 1943 mitgezeichnet zu haben.

- h) Als Mitzeichner der Verfügung vom Januar 1943 käme auch der damalige Stellvertreter des Gruppenleiters IV D für den Fall, daß N o s s k e an der Zeichnung verhindert gewesen sein sollte, in Betracht. Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß N o s s k e in der fraglichen Zeit überhaupt einen zeichnungsberechtigten Stellvertreter hatte. Zwar war ab Januar 1943 dem Gruppenleiter IV D der Beschuldigte Dr. R a n g zugeteilt. Dieser hat sich in seiner verantwortlichen Vernehmung vom 2. November 1966 jedoch dahin eingelassen, er sei von Januar bis Juli 1943 lediglich zur informatorischen Einarbeitung dem damaligen Gruppenleiter IV, N o s s k e, zugeteilt gewesen, um sich so auf die spätere Übernahme der Gruppe IV D als Gruppenleiter vorbereiten zu können. Er habe in dieser

98

Zeit von N o s s k e zwar in der Regel alle Vorgänge, die bei diesem durchliefen, zur Kenntnis vorgelegt erhalten, jedoch bis Juli 1943 nie selbst eine Sache gezeichnet. Denn er sei nicht zeichnungsberechtigt gewesen, sondern habe sich lediglich informatorisch einarbeiten sollen. Diese Einlassung kann dem Beschuldigten Dr. R a n g nicht mir der erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Denn Anhaltspunkte dafür, daß Dr. R a n g mindestens von Januar bis Anfang März 1943 über bloße informatorische Einarbeitung hinaus zeichnungsberechtigter Stellvertreter des Gruppenleiters IV D war, haben sich nicht ergeben und sind auch nicht ersichtlich. Das Verfahren gegen Dr. R a n g ist daher ebenfalls mangels Beweises einzustellen.

2.) Aus den Gründen des Vermerks zu Ziffer 1.) dieser Verfügung wird das Ermittlungsverfahren gegen

a) den Beschuldigten

A n d e r s, Karl, (Pa 18) - IV D 3 -  
insoweit, als ihm seine Tätigkeit im früheren Referat IV D 3 vorgeworfen wird, nunmehr also endgültig eingestellt. (Soweit A n d e r s als ehemaliger Angehöriger des Judenreferates IV B 4 - IV A 4 d tätig wurde - ist das Verfahren bereits durch Verfügung vom 8. Juni 1967 eingestellt worden ).

b) Gegen folgende Beschuldigte wird das Ermittlungsverfahren aus den Gründen zu Ziffer 1.) dieser Verfügung in vollem Umfang eingestellt:

1. Baatz, Bernhard (Pb 3) - IV D 2, 3, 4
2. Baberske, Johannes (Pb 4) - IV D 3
3. Betz, Ferdinand (Pb 68) - IV D 2
4. Boese, Wilhelm (Pb 228) - IV D 4
5. Breitenfeld, Ulrich (Pb 125) - IV D 2
6. Bürjes, Hans (Pb 168) IV D 4
7. Dr. Burg, Richard (Pb 163) - IV D 1, 4
8. Carl, Walter (Pc 2) - IV D 4
9. Dr. Deumling, Joachim (Pd 15) - IV D 2

10. Doll, Marcel (Pd 78) - IV D 4
11. Dorbandt, Karl (Pd 34) - IV D 1
12. Dressel, Paul (Pd 42) - IV D 4
13. Dubiel, Adolf (Pd 44) - IV D 2
14. Eichmann, Heinrich (Pe 24) - IV D 4
15. Göpfert, Alfred (Pg 28) - IV D 3
16. Havemann, Otto (Ph 188) - IV D 4
17. Hayn, Wilhelm (Ph 54) - IV D 3
18. Heuss, Otto (Ph 287) - IV D 1
19. Dr. Hoffmann, Karl-Heinz (Ph 141) - IV D 4
20. Dr. Höner, Heinz (Ph 120) - IV D 4
21. Jahn, Fritz (Pj 18) - IV D 3
22. Dr. Jonak, Gustav -(Pj 33) - IV D 1, 2, 3, 4
23. Kempf, Herbert (Pk 27) - IV D 3
24. Königshaus, Franz (Pk 93) - IV D 1
25. Kowal, Günter (Pk 111) - IV D 4
26. Legath, Hans (Pl 24) - IV D 3
27. Leppin, Walter (Pl 44) - IV D 1
28. Dr. Lettow, Bruno (Pl 46) - IV D 1
29. Lewe, Ewald (Pl 48) - IV D 2
30. Lischka, Kurt (Pl 58) - IV D 1
31. Mehl, Gerhard (Pm 34) - IV D 3
32. Meyer, Walter (Pm 56) - IV D 2
33. Neukirchner, Helmut (Pn 68) - IV D 4
34. Neumann, Gregor (Pn 18) - IV D 3
35. Nünke, Fritz (Pn 76) - IV D 1
36. Paulik, Paul (Pp 13) - IV D 4
37. Pilling, Albin (Pp 36) - IV D 3
38. Dr. R a n g, Friedrich (Pr 13) - IV D 1, 2, 3, 4
39. Scheffels, Albert (Psch 20) - IV D 4
40. Schmidt, Walter (Psch 163) - IV D 3
41. Schröder, Erich (Psch 180) - IV D 3
42. Schultze, Heinz (Psch 240) - IV D 3
43. Schumacher, Arnold (Psch 143) - IV D 3
44. Seibold, Fritz (Ps 26) - IV D 4
45. Stark, Walter (Pst 6) - IV D 4
46. Steffen, Paul (Pst 9) - IV D 3
47. Thiedeke, Franz (Pt 18) - IV D 1
48. Thomsen, Harro, (Pt 24) - IV D 2

99

- 49. Weiler, Matias (Pw 37) - IV D 2
- 50. Dr. Weinmann, Erwin (Pw 40) - IV D 1, 2, 3, 4
- 51. Wieschendorf, Bodo (Pw 79) - IV D 3 -
- 52. Wintzer, Rudolf (Pw 93) - IV D 2 -
- 53. Wolff, Hans-Helmut (Pw 111) - IV D 3, 4
- 54. Zimmat, Fritz (Pz 21) - IV D 3

- 3.) Herrn Leiter der Arbeitsgruppe mit der Bitte
- a) um gefl. Kenntnisnahme von Ziffer 1.) sowie um
  - b) Gegenzeichnung hinsichtlich Ziffer 2a u. 2 b

Hdz. Severin  
OSTA. 28.7.67

4.) -o. 17) pp.

Berlin, den 19. Juli 1967

Hölzner  
Staatsanwalt

*Vermittl.*

*Not mitbestimmen : Jendri ledigte in 1 p 5.65 (RSHA)*

1 Js 2/64 (RSHA)

zu 17, 1/64 (RSHA)

Vfg.

100

1. V e r m e r k :

a) Der Beschuldigte

Emil R a d l o f f ,  
geb. am 14. Februar 1890 in Ludwigshorst,

ist durch Beschluß des AG Mölln vom 26. März 1962  
- II 48/61 - mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 für tot  
erklärt worden. Nach Angaben seiner Ehefrau Anna Radloff  
geb. Naugard, Mölln, Wasserkrüger Weg 190, ist er im Juni  
1945 durch russische Offiziere aus seiner damaligen Woh-  
nung in Berlin NO 55 abgeholt worden. Er soll zunächst  
im ehemaligen KL Sachsenhausen inhaftiert gewesen und  
etwa im März/April 1950 im Lager Waldheim verstorben  
sein (vgl. Bl. 8-10 der Akten 1 AR (RSHA) 119/64).

b) Der Beschuldigte

Wilhelm R i k o w s k i ,  
geb. am 6. März 1893 in Manchengut,

hat sich nach den Bekundungen der Frau Elfriede Sattler  
geb. Kreide, der Ehefrau des früheren KK Bruno Sattler,  
wohnhaft Berlin-Schöneberg, Hewaldstr. 3, kurz vor dem  
Einmarsch der Russen zusammen mit seiner Ehefrau im  
Lehrervereinshaus Chausseestraße erhängt. Frau Sattler  
hat ihr Wissen von Bewohnern des Hauses Chausseestr. 94,  
dem früheren Wohnhause des Ehepaares Rikowski.

c) Der Beschuldigte

Hermann S p a n ,  
geb. am 2. April 1910 in München,

hat zuletzt unter dem falschen Namen Hermann Tyrler in

V.

1.) V e r m e r k :

Bei folgenden im vorliegenden Verfahren als Beschuldigte eingetragenen verschollenen Personen, bei denen es sich sämtlich um ehemalige Angehörige des Referats IV A 1 des RSHA (Kommunistenreferat) handelt, haben Nachprüfungen ergeben, daß an ihrem sicheren Tod kein Zweifel bestehen kann.

- a.) SS-Hstuf. Karl D ö r i n g, <sup>\*</sup>  
geb. am 24.5.05 in Kiel,
- b.) SS-Hstuf. Richard H e r o l d, <sup>\*</sup>  
geb. am 26.7.86 in Schmorda,
- c.) POS Johann K r ü g e r,  
geb. am 20.11.88 in Friedensfeld,
- d.) SS-Hstuf. Wilhelm R a s c h w i t z,  
geb. am 3.10.12 in Kiel,
- e.) KOS Paul S c h m i d t,  
geb. am 18.7.92 in Lehnin,
- f.) KOS Otto S c h u l z,  
geb. am 27.6.01 in Britz,
- g.) SS-Stubaf. Franz T h i e d e c k e, <sup>\*</sup>  
geb. am 26.6.93 in Milonken,

*X Hinweis  
Kernliste für  
Jahr. H. gefertigt*

Karl Döring ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding vom 21.8.1950 - 20 II 222/49 - mit dem Todeszeitpunkt 31.5.45 für tot erklärt worden. Döring ist offenbar nach dem Kriege von den Franzosen in Süddeutschland erschossen worden. Seine Ehefrau hat seit dem Kriegsende nichts mehr von ihrem Ehemann gehört. Es liegt eine Bescheinigung des Pfarrers von Ackenhausen - Dr. Schilling - vor, in der dieser angibt, daß er am 28.5.45 durch den französischen Kommandanten von Hindelang, Bad Obersdorf zu zwei Gefangenen gerufen worden sei, um diese auf ihre Erschießung vorzubereiten. Bei dem einen dieser Gefangenen

75

habe es sich um Döring gehandelt. Am nächsten Tage habe ihm der französische Kommandant auf Anfrage mitgeteilt, daß die schwerbelasteten Gefangenen inzwischen nach Lindau transportiert worden seien, wo sie voraussichtlich erschossen werden würden.

Bei dieser Sachlage kann an dem Tod des Döring kein begründeter Zweifel bestehen. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß Döring offensichtlich erst im Jahre 1944 zum RSHA gekommen ist, zu einer Zeit also, die nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Döring wird erstmals im Befehlsblatt 9/44 als Angehöriger des RSHA erwähnt. Nach der Kartei der Zentralen Stelle soll er vorher bei der Aussiedlungsstelle in Posen tätig gewesen sein.

Richard Herold ist durch Beschluß des Amtsgerichts Zehrendorf vom 24. 9.1951 - 5 (8) II 91/51 - mit Wirkung vom 31.12.45 für tot erklärt worden. Herold ist Ende Mai 1945 von Angehörigen der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden und ist seitdem verschollen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Herold sich jetzt im 81. Lebensjahr befinden würde, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Johann Krüger ist durch Beschluß des Amtsgerichts Schöneberg vom 21.1.1957 - 24 II 16/57 - mit Wirkung zum 31.12.1949 für tot erklärt worden. Nach der eidesstattlichen Versicherung eines früheren Mithäftlings, soll Krüger im November 1947 im Internierungslager Sachsenhausen an den Folgen allgemeiner Körperschwäche und Ruhr verstorben sein. Unter Berücksichtigung des Umstands, daß Krüger jetzt im 79. Lebensjahr stehen würde, kann bei dieser Sachlage sein Tod als sicher festgestellt angesehen werden.

Wilhelm Raschwitz ist seit Februar 1945 verschollen. Nach einer eidesstattlichen Versicherung seiner Ehefrau hat sie von ihrem Ehemann am 11.2.1945 die letzte Nachricht und zwar aus der Festung Posen erhalten. Diese Angabe wird

durch eine bei d en DC-Unterlagen befindliche Verfügung des RSHA vom 12.10.1944 unterstützt, nach der Raschwitz von Krakau nach Posen versetzt wurde. Unter Berücksichtigung der Tatsachen, daß Raschwitz in den Telefonverzeichnissen des RSHA von 1942 und 1943 - der Haupttatzeit des vorliegenden Verfahrens - nicht als Angehöriger des RSHA erwähnt wird und ihn lediglich die sogenannte Ostliste als Angehörigen des Referats IV A 1 b mit dem Wohnsitz in Berlin-Wilmersdorf, Uhlandstr. 134 bei Schnicke - diesen Wohnsitz hatte Raschwitz ausweislich der DC-Unterlagen im Jahre 1938 - nennt und gegen ihn keine konkreten Belastungen vorliegen, kann bei der geschilderten Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Paul Schmidt ist durch Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 1.3.1961 - 70 d II 256/60 - mit Wirkung zum 31.12.1949 für tot erklärt worden. Schmidt ist im Mai 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden. Sein letztes Lebenszeichen stammt aus dem Jahre 1948 und zwar aus dem Internierungslager Buchenwald. Mit Rücksicht darauf, daß Schmidt jetzt im 75. Lebensjahr stehen würde, und gegen ihn keine konkreten Belastungen vorliegen, kann bei der geschilderten Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

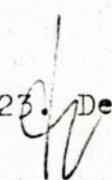
Otto Schulz ist nach den Angaben seiner in Berlin wohnhaften Ehefrau im Mai 1945 von der sowjetischen Besatzungsmacht verhaftet worden, und sie hat seitdem nichts mehr von ihrem Ehemann gehört. Da Schulz in einer verhältnismäßig untergeordneten Dienststellung tätig war (KOS) und gegen ihn konkrete Belastungen nicht vorliegen, kann bei dieser Sachlage von seinem sicheren Tod ausgegangen werden.

Franz Thiedecke ist durch Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 12.5.1959 - 70 II 33/59 - mit Wirkung zum 31.12.1945 für tot erklärt worden. Er ist seit Ende April 1945 - seit den Kämpfen um Berlin - verschollen. Mit Rücksicht darauf, daß Thiedecke jetzt im 74. Lebensjahr stehen würde und im vorliegenden Verfahren gegen ihn keine konkreten Belastungen vorhanden sind, wird davon ausgegangen daß er bei den Kämpfen um Berlin umgekommen ist.

- 2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten  
Karl D ö r r i n g ✓  
Richard H e r o l d ✓  
Johann K r ü g e r ✓  
Wilhelm R a s c h w i t z ✓  
Paul S c h m i d t ✓  
Otto S c h u l z ✓ und  
Franz T h i e d e c k e ✓

hat sich durch deren Tod erledigt.

- 3.) Herrn OStA Severin mit der Bitte um Ggz. zu 2) 
- 4.) Kein Bescheid (Emm. von Amts wegen); keine Nachricht
- 5.) 23 Ablichtungen bzw. Ormigabzüge dieser Vfg. fertigen
- 6.) Je eine Ablichtung bzw. einen Ormigabzug zu 5)  
zu den Originalpersonalheften Döring, Herold, Krüger,  
Raschwitz, Schmidt, Schulz und Theidecke sowie zu deren  
Beschuldigtenheften bei 1 Js 4/65 nehmen.
- 7.) Je eine Ablichtung bzw. einen Ormigabzug zu 5) den  
Dezernenten für die Verfahren 1 Js 1/64, 1 Js 2/64,  
1 Js 4/64, 1 Js 1/65, 1 Js 5/65, 1 Js 7/65 und 1 Js 12/65
- 8.) Weitere Verfügung besonders
- 9.) Dies zu den Akten 1 Js 4/65 (RSHA)

Berlin, den 23. Dezember 1966 

Verm  
Karten 5. JAN. 1967 

Zu 2) im Reg. ost.  
41.1.67 

JP

1 Js 1.64 und 10.65 (RSHA)

Vfg.

1. Schreiben:

An den  
Herrn Polizeipräsidenten in Berlin  
- Abteilung I -  
z.Hdn.v. Herrn KK. Paul

Berlin 42  
Tempelhofer Damm 1 - 7

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehem. Angehörige  
des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes  
Hier: Zeugenvernehmungen im  
a) Saganverfahren  
b) Verfahren wegen Massentötungen sowj.Kgf.

Anlagen: 2 Terminslisten.

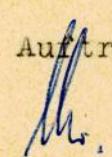
Beiliegend übersende ich zwei Terminslisten mit der Bitte um  
Kenntnisnahme.

Die Anschriften der Zeugen Wiegner, Dittmar, Peters und  
Zepik bitte ich zu überprüfen.

Die Vernehmungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr, für die ich  
als Mitvernehmenden einen Beamten der Abteilung I, möglichst  
Herrn KOM Verschuer, abzustellen bitte.

Für die ab Anfang Februar 1966 geplanten Vernehmungen aus-  
wärtiger Zeugen werde ich bis zum 10. Januar 1966 die vor-  
gesehenen Termine mitteilen.

Im Auftrag

  
(Hauswald)  
Staatsanwalt

2. Z.d.A.

ab 27.12.66 

Zeugenvernehmungen

in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 1966 und  
vom 23. Januar bis 3. Februar 1966

Name	Anschrift	Termin
1. Ursula Kempe Schreibkraft IV A 1	Berlin 61 Lilienthal- <del>er</del> Str. 16	4. Januar 1966
2. Ingeborg Schult Schreibkraft IV A 1	Berlin 19 Schloßstr. 15 a	5. Januar 1966
3. Gerda Probst Schreibkraft IV A 1 a	Berlin 44 Saalestr. 36	6. Januar 1966
4. Hildegard Topel Schreibkraft G.St. IV b	Berlin 41 Hedwigstr. 1 a	9. Januar 1966
5. Käthe Peters Schreibkraft G.St. IV	Berlin 65 Genterstr. 10	9. Januar 1966
6. Waleska Bambowski Schreibkraft IV A 1 a	Berlin-Schöneberg <del>Nymphenburgerstr. 8</del> Königsplatz, Wilmersdorferstr. 1	10. Januar 1966
7. Else Wiegner, <i>vich, Adam</i> Schreibkraft IV A 1	Berlin 41 Albrechtstr. 58 a	12. Januar 1966
8. Waleska Bambowski Fortsetzung		13. Januar 1966
9. Gerhard Bonath Pol.O.S. IV C 2	Berlin-Wilmersdorf Güntzelstr. 60	23. Januar 1966
10. Edith Dittmar Schreibkraft IV A	Berlin 19 Stromstr. 6 a	24. Januar 1966
11. Antonie Günther Schreibkraft IV A 1 c	Berlin-Friedenau Isoldestr. 3	25. Januar 1966
12. Edith Dittmar Fortsetzung		26. Januar 1966

80

- 2 -

- |   |                                       |                 |
|---|---------------------------------------|-----------------|
| 13. Antonie Günther<br>Fortsetzung            |                                       | 27. Januar 1966 |
| 14. Karl Kretschmann<br>Pol.S.<br>Geh.Reg. IV | Berlin-Friedenau<br>Mainauerstr. 13   | 30. Januar 1966 |
| 15. Paul Rasch<br>KS<br>IV A 1 b              | Berlin 36<br>Liegnitzer Str. 7/8      | 31. Januar 1966 |
| 16. Friedrich Zepik<br>KOA<br>IV A 1 a        | Berlin-Neukölln<br>Warthestr. 34 a    | 31. Januar 1966 |
| 17. Ferdinand Sommer<br>KS<br>IV A 1 a        | Berlin 65<br>Soldinger Str. 32        | 1. Februar 1966 |
| 18. Otto Protzner<br>KS<br>IV A 1 a           | Berlin 29                             | 2. Februar 1966 |
| 19. Waldemar Wuthe<br>Min.Reg.<br>IV A 1      | Berlin-Reinickendorf<br>Eisbärenweg 3 | 3. Februar 1966 |

Berlin 21, den 27. Dezember 1966

  
(Hauswald)  
Staatsanwalt

Zeugenvernehmungen

in der Zeit vom 4. bis 12. Januar 1966 und  
vom 23. Januar bis 3. Februar 1966

Name	Anschrift	Termin
1. <del>Ursula Kempe</del> Schreibkraft IV A 1	Berlin 61 Lilienthaler Str. 16	4. Januar 1966
2. <del>Ingeborg Schult</del> Schreibkraft IV A 1	Berlin 19 Schloßstr. 15 a	5. Januar 1966
3. <del>Gerda Probst</del> Schreibkraft IV A 1 a	Berlin 44 Saalestr. 36	6. Januar 1966
4. Hildegard Topel Schreibkraft G.St. IV b	Berlin 41 Hedwigstr. 1 a	9. Januar 1966
5. <del>Käthe Peters</del> Schreibkraft G.St. IV	Berlin 65 Genterstr. 10	9. Januar 1966
6. <del>Waleska Bambowski</del> Schreibkraft IV A 1 a	Berlin-Schöneberg Nymphenburgerstr. 8	10. Januar 1966
7. <del>Else Wiegner</del> Schreibkraft IV A 1	Berlin 41 Albrechtstr. 58 a	12. Januar 1966
8. <del>Waleska Bambowski</del> Fortsetzung		13. Januar 1966
9. <del>Gerhard Bonath</del> Pol.O.S. IV C 2	Berlin-Wilmersdorf Güntzelstr. 60	23. Januar 1966
10. Edith Dittmar Schreibkraft IV A	Berlin 19 Stromstr. 6 a	24. Januar 1966
11. <del>Antonie Günther</del> Schreibkraft IV A 1 c	Berlin-Friedenau Isoldestr. 3	25. Januar 1966
12. Edith Dittmar. Fortsetzung		26. Januar 1966

- |  |                                       |                 |
|--|---------------------------------------|-----------------|
| 13. <del>Antonie Günther</del><br>Fortsetzung                    |                                       | 27. Januar 1966 |
| 14. <del>Karl Kretschmann</del><br>Pol.S.<br>Gen.Reg. IV         | Berlin-Friedenau<br>Mainauerstr. 13   | 30. Januar 1966 |
| 15. <del>Paul Rasch</del><br>KS<br>IV A 1 b                      | Berlin 36<br>Liegnitzer Str. 7/8      | 31. Januar 1966 |
| 16. <del>Friedrich Zepik</del><br>KOA<br>IV A 1 a                | Berlin-Neukölln<br>Warthestr. 34 a    | 31. Januar 1966 |
| 17. <del>Ferdinand Sommer</del><br>KS<br>IV A 1 a                | Berlin 65<br>Soldinger Str. 32        | 1. Februar 1966 |
| <i>verstorben</i> 18. <del>Otto Protzner</del><br>KS<br>IV A 1 a | Berlin 29                             | 2. Februar 1966 |
| 19. <del>Waldegar Wuthe</del><br>Min.Reg.<br>IV A 1              | Berlin-Reinickendorf<br>Eisbärenweg 3 | 3. Februar 1966 |

Berlin 21, den           Dezember 1966

(Hauswald)  
Staatsanwalt

1 Js 10/65 (NSHA)

8

Zeugenvernehmungen

in der Zeit vom 16. bis 20. Januar 1966

Name	Anschrift	Termin
1. Johanna Pelzer Sekretarin V C 1	Berlin 21 Spenerstr. 30 bei Frieda Steltner	16. Januar 1966
2. Ida Winkelmann Sekretarin V	Berlin 36 Skalitzer Str. 99	17. <del>Januar</del> 1966
3. Fortsetzung Pelzer		19. Januar 1966
4. Fortsetzung Winkelmann		20. Januar 1966

Berlin 21, den      Dezember 1966

(Hauswald)  
Staatsanwalt

Vfg.

I. V e r m e r k :

Die mit Genehmigung des Herrn Generalstaatsanwalts vom 6. Januar 1967 vorgesehenen Dienstreisen vom 13. bis 17. März 1967 und vom 28. März bis 7. April 1967 können nicht ausgeführt werden, da mehrere Zeugen für die vorgesehenen Termine nicht erreichbar sind. Andererseits kann der im Sagan-Verfahren beschuldigte Dr. Merten schon vernommen werden, da das Parallelverfahren beim Schwurgericht Kiel - 2 Ks 3/66 - wegen Verhandlungsunfähigkeit des dort Beschuldigten auf unbestimmte Zeit - mindestens drei Monate - vertagt worden ist.

Es sind nunmehr folgende Vernehmungen vorgesehen:

II. a) Dienstreise vom 7. bis 17. März 1967

1. KK Willi Berndt und
2. KHK Sethe  
am 7. März 1967 beim LKA Niedersachsen in Hannover
3. Oberst Richard Wälde  
am 8. März 1967 StA Hildesheim
4. Reg.Dir. Dr. Hans-Wilhelm Merten  
am 9., 10. und 13. März 1967 StA Kiel
5. Herbert Barkmann  
am 10. März 1967 StA Kiel
6. Kurt Neumann  
am 13. März 1967 StA Kiel
7. Gen.Maj. a. D. Westhoff  
am 14. März 1967 AG Mölln
8. Walfried Höhne  
am 15. März 1967 StA Hamburg
9. Rechtsanwältin Dr. Anne-Marie Oehlert  
am 16. März 1967 StA Hamburg
10. Rechtsanwalt Joachim Gündel  
am 17. März 1967 StA Hamburg

85

b) Dienstreise vom 24. bis 28. April 1967

1. KK Peter Mohr  
am 24. April 1967 StA München
2. KK Heinz Engelmann  
am 25. und 26. April 1967 StA Frankfurt/Main
3. KK Peter Mohr  
am 27. April 1967 StA München  
(Die Vernehmungen des KK Mohr vor und nach der Vernehmung des KK Engelmann sind aus taktischen Gründen erforderlich.)
4. Barbara Hellmuth  
am 28. April 1967 StA München

III. Herrn Chef

Genehmigt:

Berlin 19, den

Februar 1967

über

Herrn OStA Severin

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I.

Ich bitte, die beabsichtigten Dienstreisen zu genehmigen und mir die Benutzung meines eigenen Pkw zu gestatten, wobei ich bitte, bei der Fahrtkostenerstattung von der Einschränkung des § 6 Abs. 1 S. 2 des Bundesreisekostengesetzes abzusehen und anzuordnen, daß die Kilometergelder in voller Höhe erstattet werden.

IV. Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Kostenabschläge bitte ich auf mein Postscheckkonto Berlin West Nr. 662 26 zu überweisen.

V. Z.d.HA.

Berlin 21, den 20. Februar 1967

Hauswald  
Staatsanwalt

**Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen**

41 - 73

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 25. Mai 1966  
Schorndorfer Straße 28  
Fernsprechananschluß:  
Ludwigsburg Nr. 2221  
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

48  
58

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt bei dem  
Kammergericht  
zu Hd. von Herrn Staatsanwalt Hauswald  
1000 Berlin NW 21 (West)  
Turmstraße 91

1, sch. 27.5.66  
2, Herrn Otto Jenzig  
3, B.d.H.A. 1/2 1.64 (RSHA)

Betr.: Arbeitstagung der mit der Strafverfolgung  
von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte  
Ende September 1966 in Konstanz

Bezug: Ohne

Im Rahmen der Arbeitstagung der mit der Strafverfolgung  
von NS-Gewaltverbrechen befaßten Staatsanwälte Ende  
September 1966 in Konstanz wird eine Arbeitsgruppe  
"NS-Gewaltverbrechen an Kriegsgefangene" gebildet  
werden. Ich bitte, den Termin vorzumerken. Die Landes-  
justizverwaltungen sind bereits von der geplanten  
Tagung unterrichtet worden.

Ein Termin für die Übersendung des Protokolls der Ar-  
beitsbesprechung Ende März 1966 und der Zusammenstellung  
grundlegender Dokumente für die Verfahren betr. die Er-  
mordung von Kriegsgefangenen kann noch nicht angegeben  
werden, da zur Zeit noch einige tausend wichtige Doku-  
mentenbestellungen zu erledigen und die Vervielfälti-  
gungs- und Ablichtungsgeräte der Zentralen Stelle daher  
überlastet sind. Zur Zeit ist lediglich die Sammlung  
"Ehrlinger" fertiggestellt, die in den nächsten Tagen  
vorab zum Versand kommen wird.

Im übrigen erlaube ich mir, an die Erledigung der Aus-  
wertung der "Guides" zu erinnern. X)

X/Kennschl.: Bereit am 22.4.66  
erledigt.  
27.5.66

Im Auftrage:  
Streim  
(Streim)  
Staatsanwalt

Herrn StA Hansrodt

7. JUNI 1966

*[Handwritten signature]*

1) Herrn Ulf mit der Bitte um Kenntnisnahme von dem  
Zuständigen schreiben.  
Kq 11. 31.5.66 *[Signature]*

2) Herrn Ulf-Verbrecher für 1265/14 GSt mit der Bitte K.g. *P.1.*  
um Kenntnisnahme. *6.*

Mit Uf. vom 24. März 1966 habe ich - unter Anwesenheit der  
Herrn StA Klingberg und StA Kappel - alle Angehörigen der  
Arbeitsgruppe - RStA als Teilnehmer für die dritte Arbeitstagung  
der in der BR mit NSB-Läden befassten Staatsanwälte vorgeschlagen.  
Sofort mit alle in Vorlage gebundenen Angehörigen der Arbeits-  
gruppe dem Sekretär für Führung gemeldet werden sollten, wäre ich  
dankbar, wenn Herr StA Hansrodt - mit Rückruf auf das  
einseitige Schreiben - auf jeden Fall an der Tagung teilnehmen  
könnte. Herr StA Hansrodt bearbeitet since die Verfahren, die  
die Tötung von Kriegsgefangenen zum Gegenstand haben.

3) Werkstofflage.

27.5.66  
Karin

- 1.) 1265/14 GSt  
gebremst.
- 2.) Obige Verf. zu  
3 ausführen.

*P.3.*  
*6.*

hier mit Vor-  
gang "Tagung  
d. NSB-Georgarbeiter  
wöchentlich vor-  
legen.

*P.2.*  
6.66  
Hilfen beigefügt  
2/6.

V.:

1.) Vonnotiz:

Herr StA Severin teilte  
mir heute mit, mit  
dass auch Herr StA  
Rünge nicht teilnehmen  
möchte, weil er den sonst  
eintretenden Zeitverlust  
in seinem Verfahren ver-  
meiden möchte.

2.) Herrn Ulf  
m. d. B. m. K.

*P.1.*  
6.66

Kq 11. 1.6.66

49  
59

- ✓  
1. Zu schreiben:

An die  
Bezirksfinanzdirektion München

8 M ü n c h e n 62  
Brieffach

Betrifft: Vollzug des § 3, 3a G 131;  
hier: Überprüfung der Versorgungsberechtigung nach  
G 131 für den ehemaligen Kriminalrat  
Rudolf F u m y , geb. am 25. März 1900  
in München, wohnhaft Vaterstetten bei München,  
Johann-Strauß-Straße 17

Bezug: Dortiges Schreiben vom 20. April 1966  
- IV-Verf. § 3, 3a G 131 -  
- F - 10015 Fumy -

Bei den weiteren Ermittlungen ist bisher eine Beteiligung  
des <sup>desen Kriminalrats</sup> Fumy an den Tathandlungen, die den Gegenstand dieses  
Verfahrens bilden, noch nicht erörtert worden. Es kann da-  
her zur Frage einer konkreten Belastung des <sup>Rudolf</sup> Fumy zur Zeit  
noch nicht Stellung genommen werden. Die Ermittlungen werden  
fortgesetzt. Ich werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilung  
machen.

- ✓  
2. Herrn OStA Severin mit der Bitte um Zeichnung.

3. Je 1 Durchschrift von Ziff. 1 dieser Vfg.

- ✓  
a) zum Sonderheft V/2  
✓  
b) zum Personalheft Fumy (P f 45)

nehmen.

27. 11. 1966  
12

4. Diese Vfg. nebst Vfg. vom 25. April 1966 mit Anlage zu den Handakten nehmen.

Berlin, den 23. Mai 1966



gef. 31.5.66 Sch  
zu 1) Sch. 3x

zu 1) ab  
2/6.66x

50  
*[Handwritten signature]*

1 AR 123/63

Vfg.

1.-3. pp.

4. Je 1 Xerox-Abzug zu Ziff. 2 ist - mit einer Abschrift dieser Vfg. zu Ziff. 4 -

dem Dezernenten für das Verfahren 1 Js 2/64 (RSHA)  
1 Js 4/64 (RSHA)  
1 Js 4/65 (RSHA)  
1 Js 5/65 (RSHA) und  
1 Js 12/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten des Verfahrens zu nehmen und der Bezirksfinanzdirektion München weitere Mitteilung zu machen.

Ich bitte, mir das Schreiben an die Bezirksfinanzdirektion München zur Zeichnung vorzulegen und je 1 Durchschrift zum Sonderheft V/2 und zum Personalheft Fumy zu verfügen.

5. pp.

Berlin, den 25. April 1966

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

BEZIRKSFINANZDIREKTION  
MÜNCHEN

München, den 20.4.1966

Briefanschrift: 8 München 62, Brieffach

Geschäftsräume: Promenadeplatz 2

Fernsprech-Nr.: 228691

Parteiverkehr Montag mit Freitag  
von 8.00 - 11.30 Uhr

Geschäftszeichen: IV-Verf. § 3, 3a G 131  
F - 10015 F u m y

Bei allen Zuschriften bitte angeben!

An die  
Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
z.Hd.v.Herrn Oberstaatsanwalt  
Severin o.V.i.A.

1000 B e r l i n 21  
Turmstr.91

Betreff: Vollzug des § 3, 3a G 131;  
hier: Überprüfung der Versorgungsberechtigung nach G 131  
für den ehem.Krim.Rat Rudolf F u m y, geb.25.3.1900  
in München, wohnhaft Vaterstetten b.München,  
Johann-Strauß-Straße 17.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 9.Juli 1965 Gesch.Nr.1 AR 123/63

Aus dem Schreiben vom 9.7.1965 geht hervor, daß Fumy in sechs Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamts aufgrund seiner Zugehörigkeit zu den Referaten IV A 1, IV A 2 und IV D 5 in Verdacht steht, an der Tötung von polnischen und russischen Zivilpersonen und Kriegsgefangenen mitgewirkt zu haben.

Ich darf um Mitteilung bitten, ob im Fortgang der Ermittlungsverfahren inzwischen konkrete Belastungen des Fumy zutage getreten sind.

Im Auftrag

*Hubauer*  
(Asenbauer)  
Finanzassessor

1. pp.

2. Je 1 Xerox-Abzug ist mit einer Abschrift dieser Vfg. zu Ziff. 2

dem Sachbearbeiter für das Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA),  
1 Js 2/64 (RSHA),  
1 Js 4/64 (RSHA),  
1 Js 1/65 (RSHA),  
1 Js 3/65 (RSHA),  
1 Js 4/65 (RSHA),  
1 Js 5/65 (RSHA),  
1 Js 7/65 (RSHA),  
1 Js 8/65 (RSHA),  
1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.),  
1 Js 10/65 (RSHA),  
1 Js 11/65 (RSHA),  
1 Js 12/65 (RSHA),  
1 Js 13/65 (RSHA),  
1 Js 14/65 (RSHA),  
1 Js 15/65 (RSHA),  
1 Js 16/65 (RSHA),  
1 Js 17/65 (RSHA),  
1 Js 18/65 (RSHA) und  
1 Js 19/65 (RSHA)

vorzulegen mit der Bitte, die Unterlagen zu den Handakten zu nehmen, das Schreiben des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 3. März 1966 zu beachten und ggf. Mitteilung zu machen (vgl. auch Nr. 18 MiStra und Nr. 2 Abs. 1 MiStra - Anordnung vom 15. Juni 1962 - 1431/1 GSTA).

3. pp.

Berlin, den 10. März 1966

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Der Niedersächsische Minister des Innern

3 Hannover, den 3. März 1966  
Lavesallee 6 (Postfach)  
Fernruf 1 65 71  
Fernschreiber 09 22795

I/7b - III 30/3 (3a) VI - 36

Bei Beantwortung bitte vorstehendes Aktenzeichen  
angeben



*68*  
*53*

An den  
Herrn Generalstaatsanwalt  
bei dem Kammergericht Berlin

7	Anlagen
	Erhöhen
	Uff Kost M.

1 Berlin 21  
Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen  
Reichssicherheitshauptamtes

Nach Pressemitteilungen sind die an Hand des Ihnen vorliegenden umfangreichen Materials gegen Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes eingeleiteten Ermittlungen weiter fortgeschritten. Möglicherweise ergeben diese Unterlagen auch Belastungen gegen in Niedersachsen ansässige und nach dem G 131 versorgte Personen, so daß eine Überprüfung der Versorgungsrechte im Rahmen des § 3 Nr. 3a des Gesetzes erforderlich werden könnte.

Ich wäre deshalb für Unterrichtung dankbar, sofern sich im Zuge Ihrer Ermittlungen gegen in Niedersachsen ansässige Personen Anhaltspunkte für eine Anwendung des § 3 Nr. 3a ergeben sollten.

Im Auftrage  
gez. von Rosenberg



Beglaubigt  
*Sauer*  
Angestellte

1 Js 1/64 (RSHA)  
1 Js 10/65 (RSHA)

*GF*  
54

Vfg

I. V e r m e r k:

Im sog. Sagan-Verfahren -1 Js 10/65 (RSHA)- beabsichtige ich, zur weiteren abschließenden Aufklärung des Sachverhalts auf folgenden Dienstreisen die nachstehenden Hauptzeugen zu vernehmen.

Gleichzeitig wird begonnen, im Kriegsgefangenenverfahren -1 Js 1/64 (RSHA)- durch Vernehmung des Geschäftspersonals Fragen der personellen Besetzung, der Zuständigkeit und der Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Durchführung der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 aufzuklären.

1. Dienstreise:

- |   |   |
|---|---|
| 1. Herrn Dr. Hans Karl SCHUMACHER<br>am 12.9.1966 StA Stuttgart   | 1 Js 10/65 (RSHA)                         |
| 2. Frau Ursula KRAUSE geb. Stenzel<br>am 12.9.1966 StA Stuttgart  | "   |
| 3. Herrn Walter KNOOP<br>am 13.9.1966 StA Stuttgart   | "   |
| 4. Herrn Heinrich BOSCHERT<br>am 14.9.1966 StA Karlsruhe  | "   |
| 5. Herrn Philipp GREINER<br>am 14.9.1966 StA Karlsruhe  | "   |
| 6. Frau Senatspräsidentin<br>Dr. KRÜGER-NIELAND<br>am 15.9.1966 BGH Karlsruhe   | "   |
| 7. Frau Erika LEHNITZK geb. Juckel<br>am 16.9.1966 StA Freiburg<br>Auswertungen im Militärgeschichtlichen<br>Forschungsamt in Freiburg/Breisgau<br>am 19.9.1966 | 1 Js 1/64 (RSHA)                          |
| 8. Herrn Guido DÜRR<br>am 20.9.1966 StA Freiburg i.B.   | 1 Js 10/65 (RSHA)                         |
| 9. Herrn SCHREIER<br>am 21.9.1966 StA Waldshut  | 1 Js 1/64 (RSHA)                          |
| 10. Herrn SCHREIER (Fortsetzung)<br>am 22.9.1966 StA Waldshut   | "   |
| 11. Frau Annel. HOLTHAUS<br>am 22.9.1966 AG Singen  | "   |
| 12. Herrn Dr. Hans-Bernd GISEVIUS<br>am 23.9.1966 StA Konstanz  | 1 Js 1/64 (RSHA) und<br>1 Js 10/65 (RSHA) |

~~65~~  
55

2. Dienstreise:

1. Herrn Walter HASENJÄGER  
am 3.10.1966 AG Hameln 1 Js 10/65 (RSA)
2. Herrn Kurt FÄHRICH  
am 4.10.1966 AG Hameln "
3. Herrn Erwin MÜLLER  
am 4.10.1966 AG Hameln "
- Personenermittlungen bei der Kriminal-  
polizei in Bielefeld am 5.10.1966
4. Herrn Eduard OETZEL  
am 5.10.1966 StA Kassel 1 Js 1/64 (RSA)
5. Herrn Erwin FELGENHAUER  
am 6.10.1966 StA Kassel 1 Js 10/65 (RSA)
6. Herrn Wilhelm BERKEFELD  
am 7.10.1966 AG Wolfsburg "

3. Dienstreise:

1. Herrn Ernst JEPP  
am 17.10.1966 StA Essen 1 Js 1/64 (RSA)
2. Herrn Dr. Friedrich SCHULZE  
am 17.10.1966 StA Essen 1 Js 10/65 (RSA)
3. Herrn Wilhelm HENNING  
am 18.10.1966 StA Essen "
4. Herrn Dr. Bernhard WEHNER  
am 19.10.1966 StA Düsseldorf "
5. Herrn Alfred von REURMONT  
am 20.10.1966 StA Bonn 1 Js 1/64 (RSA) und  
1 Js 10/65 (RSA)
- Rücksprache beim Leiter der  
Archives-Section und beim Legal Advisor  
der Britischen Botschaft in Bonn  
am 21.10.1966 1 Js 10/65 (RSA)
6. Herrn Paul WISSMANN  
am 24.10.1966 StA Wiesbaden "
7. Frau Martha SPIESS  
am 25.10.1966 StA Wiesbaden "
8. Herrn Oskar ERTEL  
am 25.10.1966 StA Wiesbaden "
9. Herrn Heinz DRESCHER  
am 26.10.1966 StA Wiesbaden "
10. Herrn Alfred FISCHER  
am 26.10.1966 StA Wiesbaden "
11. Frau Martha SPIESS (Fortsetzung)  
am 27.10.1966 StA Wiesbaden "
12. Herrn Heinz DRESCHER (Fortsetzung)  
am 27.10.1966 StA Wiesbaden "

- 13. Herrn Dr. Karl BAUM  
am 28.10.1966 StA Wiesbaden 1 Js 10/65 (RSHA)
- 14. Herrn Dr. Werner HÜHNEMÖRDER  
am 31.10.1966 StA Wiesbaden 1 Js 1/64 (RSHA) und  
1 Js 10/65 (RSHA)

Auswertung der vorangegangenen Vernehmungen am 1.11.1966

- 15. Herrn Walter BREITHAUPT  
am 2.11.1966 StA Frankfurt/Main 1 Js 10/65 (RSHA)
- 16. Herrn Julius GEIBEL  
am 2.11.1966 StA Frankfurt/Main "
- 17. Herrn Heinz-Günter ENGELMANN  
am 3.11.1966 StA Frankfurt/Main "
- 18. Herrn Dr. Walter HAUKE  
am 3.11.1966 StA Frankfurt/Main "
- 19. Herrn Heinz-Günter ENGELMANN  
(Fortsetzung)  
am 4.11.1966 StA Frankfurt/Main "

II. Herrn Chefvertreter

*fernehungt*  
*fer. Polze*  
über Herrn OStA S e v e r i n *18.8.66*

*Kg,*  
*fer. Günther*  
*10.10.66*

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I.

Ich bitte, die beabsichtigten drei Dienstreisen zu genehmigen und mir die Benutzung meines eigenen Pkw als Dienstfahrzeug zu gestatten.

Die für die Zeit vom 24. Oktober bis 4. November 1966 bei den Staatsanwaltschaften Wiesbaden und Frankfurt/Main angesetzten Vernehmungen müssen evtl. später erfolgen, falls bis zu den vorgesehenen Terminen die von der Britischen Botschaft in Bonn mit Schreiben des Herrn Generalstaatsanwalts vom 21. Juni 1966 -1 Js 10/65 (RSHA)- angeforderten weiteren Dokumente und Beweismittel noch nicht eingegangen sein sollten.

III. Herrn JOI F u h r m a n n

mit der Bitte, einen Kostenabschlag auf mein Postscheckkonto Berlin-West Nr. 662 26 zu überweisen.

Berlin, den 15. August 1966

Staatsanwalt *[Signature]*

Kg

1 Js 1/64 (RSHA)  
1 Js 10/65 (RSHA)  
1 Js 11/65 (RSHA)

57

Vfg.

1. V e r m e r k :

a) In Abänderung und Ergänzung der durch Herrn Chef am *18.8.66* bereits genehmigten Dienstreise beabsichtige ich, in der Zeit vom 17. bis 26. Oktober 1966 folgende, zum Teil erst jetzt ermittelte Zeugen zu vernehmen:

1. Am 17.10.66	AG Witten	Herrn Ernst Jepp	1 Js 1/64 (RSHA)
2. am 18.10.66	StA Essen	Herrn Wilhelm Henning	1 Js 10/65 (RSHA)
3. am 18.10.66	StA Essen	Herrn Dr. Friedrich Schulze	1 Js 10/65 (RSHA)
4. am 19.10.66	StA Düsseldorf	Herrn Dr. Bernhard Wehner	1 Js 10/65 (RSHA)
5. am 20.10.66	StA Düsseldorf	Herrn Walter Späth	1 Js 11/65 (RSHA)
6. am 24.10.66	StA Aachen	Herrn Alfred v. Reurmont	1 Js 1/64 (RSHA) 1 Js 10/65 (RSHA)
7. am 25.10.66	StA Düsseldorf	Herrn Bruno Büchler	1 Js 11/65 (RSHA)
8. am 26.10.66	StA Düsseldorf	Herrn Erich Sanders	1 Js 11/65 (RSHA)

Am 21. Oktober 1966 ist vorgesehen, den Leiter der Archives Section und den Legal Adviser der Britischen Botschaft in Bonn zwecks Beschaffung weiterer Dokumente zum Sagan-Verfahren aufzusuchen und die Erledigung des diesbezüglichen Ersuchens vom 21. Juni 1966 zu erörtern.

b) Die mit Genehmigung des Herrn Generalstaatsanwalts vom *18.8.66* für die Zeit vom 24. Oktober bis 4. November 1966 vorgesehenen Vernehmungen bei den Staatsanwaltschaften in Wiesbaden und Frankfurt/Main sollen vorbehaltlich des Ergebnisses der Besprechungen bei der Britischen Botschaft in Bonn am 21. Oktober 1966 in der Zeit vom 7. bis 18. November 1966 durchgeführt werden.

2. Herrn Chef

Genehmigt 12. 10. 66  
Berlin 19, den

über

*fl. für die*

Herrn Oberstaatsanwalt Severin

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme des Vermerks zu  
1a) und b).

Ich bitte, die geplanten Dienstreisen zu genehmigen und mir  
für die Dienstreise zu 1a) die Benutzung des Luftweges von  
Berlin nach Düsseldorf und zurück und für die Dienstreise  
zu 1b) die Benutzung meines eigenen Personenkraftwagens als  
Dienstfahrzeug zu gestatten.

3. Herrn JOI Fuhrmann

mit der Bitte um Überweisung eines Abschlags auf die Reise-  
kostenvergütung auf mein Postscheckkonto 662 26 beim Post-  
scheckamt Berlin West.

4. Z.d.HA.

Berlin, den 10. Oktober 1966

*[Handwritten signature]*

HA 59

Ermittlungsplan  
für 1 Js 1/64 (RSHA) = Massenexekutionen sowjetischer  
Kriegsgefangener

1. Verfahrensstand (Stand 1. Januar 1967):

Die Aufenthaltsermittlungen nach Angehörigen des belasteten Referates IV A 1 hatten zu etwa 50 % Erfolg. Dagegen konnten den etwa 12 - 15 in Westdeutschland anhängigen KL-Verfahren gegen Angehörige von Gestapo-Leitstellen und Wehrkreis- bzw. Stalag-Kommandanturen, die an den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9 und 14 beteiligt gewesen sind, bisher keine wesentlichen Erkenntnisse entnommen werden. Der Grund ist hauptsächlich darin zu finden, daß alle mit den Aussonderungen sowjetischer Kriegsgefangener befaßten Ermittlungsverfahren unter einem erheblichen Mangel an einschlägigen Dokumenten für die Befehlsgebung leiden (vgl. die Ausführungen im Ermittlungsplan Stand 1. Mai 1966).

Zur Zeit werden die Schreibkräfte und die nicht in leitender Funktion tätig gewesenem mittleren Beamten des Referates IV A 1 zu personellen, funktionellen und sachlichen Fragen - gleichzeitig auch zu dem Ermittlungsverfahren 1 Js 5/65 (RSHA)-vernommen. Beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg konnte eine Dokumentenserie ermittelt werden, die die Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener im November und Dezember 1941 aus der Sicht des OKW/Allgemeines Wehrmachtsamt behandelt. Eine Filmkopie dieser Dokumentenserie, die sich noch in Alexandria/USA befindet, ist von dort angefordert worden.

Es wurden bisher  
auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vier Zeugen  
und ein Beschuldigter richterlich und  
staatsanwaltschaftlich 21 Zeugen vernommen.

Die Verfahrensakten bestehen aus vier Bänden Sachakten, zwei Zeugenbänden, einer Lichtbildmappe, sechzehn Beschuldigtenheften, zehn Zeugenheften, 21 Dokumentenbänden und elf Beistücken.

60

Es werden noch fünfzehn Beschuldigte geführt, von denen acht ermittelt sind.

2. Weitere Sachbehandlung

Vgl. die im wesentlichen noch zutreffenden Ausführungen im Ermittlungsplan Stand 1. Mai 1966.

Die Zeugenvernehmungen von Angehörigen der Referate IV A 1 und IV D 5 (letztere zugleich auch für 1 Js 5/65 (RSHA)) werden fortgesetzt. Es handelt sich um etwa 80 bis 100 Zeugen, wobei noch nicht übersehen werden kann, wieviele Zeugen tatsächlich benötigt werden. Die Zahl der aus westdeutschen KL-Verfahren zu vernehmenden Zeugen kann zur Zeit nur geschätzt werden, wobei es sich um etwa 50 Personen handeln wird. Der Umfang der noch zu vernehmenden Zeugen richtet sich in erster Linie nach dem Ergebnis der zur Zeit laufenden Dokumentenforschung, insbesondere nach der Art und der Beweiserheblichkeit der für die Befehlsgebung zu den Massentötungen noch erreichbaren Dokumente.

Die Zentrale Stelle stellt zur Zeit eine Dokumentation von eigenen Urkunden, solchen des Bundesarchivs und des Militärgeschichtlichen Forschungsinstitutes zusammen. Nach letzten Mitteilungen werden die vorbereitenden Arbeiten nicht vor Frühjahr 1967 und die Dokumentation selbst nicht vor Herbst 1967 abgeschlossen werden können. Ob das Ergebnis der Dokumentation ausreichen wird, die für die Befehlsgebung durch das Sachgebiet IV A 1 c des RSHA bestehenden erheblichen Beweisschwierigkeiten zu beheben, erscheint äußerst fraglich, da sie im wesentlichen Urkunden nur aus dem westlichen Bereich enthalten wird.

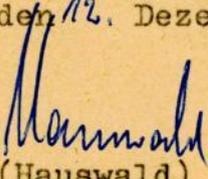
Sofern nicht aus dem Bereich der Ostblockstaaten noch einschlägiges beweiserhebliches Material zu erlangen sein sollte, müssen deshalb die Erfolgchancen als gering bezeichnet werden. Hinzu kommt, daß von den sechs Hauptbeteiligten zwei verstorben sind und drei

64

bisher nicht ermittelt werden konnten. Gegen Reg.-Dir.  
[L i n d o w <sup>ist</sup>, (der, soweit das Verfahren die im ehema-  
ligen Reichsgebiet vorgenommenen Aussonderungen und  
Liquidierungen sowjetischer Kriegsgefangener betrifft,  
durch Urteil des Schwurgerichts Frankfurt/M. vom  
22. Dezember 1950 - 54 Ks. 4/50 - rechtskräftig freige-  
sprochen worden, <sup>Bei dieser Sachlage</sup> ist), wird das Verfahren <sup>gegen ihn</sup> eingestellt  
werden müssen, sofern nicht noch Dokumente, insbe-  
sondere aus dem Ostbereich, aufgefunden werden sollten,  
die seine Beteiligung ab Oktober 1941 (Zeitpunkt  
seiner Versetzung in das Referat IV A 1) an Erschie-  
ßungsanordnungen ausgesonderter sowjetischer Kriegs-  
gefangener in der Nähe der Kriegsgefangenenlager im  
Osten nachweisen <sup>zu</sup> ~~geeignet sind.~~]

Bei dieser Sachlage läßt sich zur Zeit ein verbind-  
licher Zeitplan nicht aufstellen. Die im Ermittlungs-  
plan vom 1. Mai 1966 angegebene Ermittlungsdauer von  
insgesamt drei bis vier Jahren (abzüglich der seit  
dem 1. Mai 1966 verstrichenen Zeit) dürfte noch zu-  
treffen.

Berlin, den 12. Dezember 1966

  
(Hauswald)  
Staatsanwalt

ga/

Vfg.

I) Vermerk:

Im sog. Saganverfahren - 1 Js 10/65 (RSHA) - beabsichtige ich, zur abschließenden Aufklärung des Sachverhaltes die nachstehenden Hauptzeugen auf folgenden Dienstreisen zu vernehmen.

Gleichzeitig werden im Kriegsgefangenenverfahren - 1 Js 1/64 (RSHA) - die Zeugenvernehmungen fortgesetzt und die auswärtigen Ermittlungen im Verfahren 1 Js 11/65 (RSHA) abgeschlossen.

1. Dienstreise:

1. KK Paul Wissmann  
am 6.2.67 StA Wiesbaden 1 Js 10/65 (RSHA)
2. KR Heinz Drescher  
am 7.2.67 StA Wiesbaden "
3. Frau Martha Spiess  
am 8.2.67 StA Wiesbaden "
4. Major Dr. Hühnemörder  
am 9.2.67 StA Wiesbaden "
5. KR Heinz Drescher (Fortsetzung)  
am 10.2.67 StA Wiesbaden "
6. Oberstlt. Krafft  
am 13.2.67 StA Frankfurt/M. "
7. KR Dr. Hauke  
am 14.2.67 StA Frankfurt/M. "
8. KS Breithaupt  
am 14.2.67 StA Frankfurt/M. "
9. KR Engelman  
am 15.2.67 StA Frankfurt/M. "
10. RR Berchem  
am 16.2.67 StA Frankfurt/M. "
11. KR Engelman (Fortsetzung)  
am 17.2.67 StA Frankfurt/M. "



64

- 4. Oberst Linde  
am 4.4.67 u. 5.4.67 StA Konstanz 1 Js 1/64 (RSHA)
- 5. KK Maisch  
am 6.4.67 StA Stuttgart 1 Js 10/65 "
- 6. Min.R. Werner  
am 7.4.67 StA Stuttgart "

II) Herrn C h e f

genehmigt:

Berlin 19, den 6. Januar 1967

über

Herrn OStA Severin

mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerks zu I).

Ich bitte, die beabsichtigten vier Dienstreisen zu genehmigen und mir für die Dienstreisen zu 1)1 u. 2 die Benutzung des Luftweges und für die Dienstreisen zu 3 u. 4 die Benutzung meines eigenen Pkw zu gestatten, wobei ich bitte, bei der Fahrtkostenerstattung von der Einschränkung des § 6 Abs.1 S.2 des Bundesreisekostengesetzes abzusehen und anzuordnen Kilometergelder in voller Höhe erstattet werden. daß die/

III) Herrn JOI F u h r m a n n mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Kostenabschläge bitte ich, auf mein Postscheckkonto Berlin West Nr. 662 26 zu überweisen.

IV) Z. d. HA

Berlin 21, den 3. Januar 1967

(Hauswald)  
Staatsanwalt

65

1 Js 1/64,10 u. 11/65(RSHA)

An den  
Herrn Pol. Präs. Berlin  
- Abteilung 1 -

z. Hh. Herrn KK Paul

1 Berlin 42  
Tempelhofer Damm 1 - 7

Betrifft: Auswärtige Vernehmungen

Anlagen: Fünf Dienstreisepläne (2-fach)

In der Anlage übersende ich 5 Dienstreisepläne. Für die vorge-  
sehene Dienstreise bitte ich, mir jeweils einen Kriminalbeamten  
als Mitvernehmenden abzustellen, und zwar nach Möglichkeit:

1. Für die Dienstreise vom 6. - 17. Februar 1967  
Herrn KOM H i n k e l m a n n .
2. Für die Dienstreise vom 27. Februar bis 3. März 1967  
Herrn KOM V e r s c h ü e r .
3. Für die Dienstreise vom 10. bzw. 13. März bis  
16. bzw. 18. März 1967 (die genaue Zeit kann erst  
nach Vereinbarung der Termine mit den Rechtsanwälten  
Dr. O e t z e l und G ü n d e l mitgeteilt  
werden) Herrn PHw P a r a i g i s .
4. Für die Dienstreise vom 28. März bis 7. April 1967  
Herrn KOM H i n k e l m a n n .

Für die Dienstreisen zu 1 und 2. ist beabsichtigt, den Luftweg  
(zu 1. Berlin-Frankfurt/M. und zurück, zu 2. Berlin-Düsseldorf  
hin und Köln-Berlin zurück) zu benutzen. Die Dienstreise zu 3.  
beabsichtige ich im eigenen Pkw unter Mitnahme von Herrn  
PHw P a r a i g i s durchzuführen. Die Dienstreise zu 4. ist

ob

der Luftweg von Berlin nach München hin und zurück von Stuttgart nach Berlin vorgesehen. Die Zwischenstrecken von München nach Memmingen, Konstanz und Stuttgart werden mit der Bahn bzw. ggf. im eigenen Pkw zurückgelegt werden.

Im Auftrage

(Hauswald)

Staatsanwalt

ga

1 Js 12/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

a) Der unter lfd. Nr. 9 eingetragene Beschuldigte Wilhelm B o c k, geboren am 11. September 1903 in Lübeck, unbekanntem Aufenthalts (durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 11. August 1948 mit Wirkung vom 8. Mai 1945 für tot erklärt), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptamt Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Vertreter des Referatsleiters PP II A ("Kommunismus und andere marxistische Gruppen") und Hilfsreferent des Sachgebiets II A 1 d "Bolschewismus" war. Auf Grund dieser Funktion bestand der allgemeine Verdacht, daß B o c k an den Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben könnte.

Ausweislich der DC-Unterlagen steht jedoch fest, daß B o c k bereits am 1. Juni 1938 zur Stapoleitstelle Wien versetzt wurde und dort (abgesehen von einem Osteinsatz im November 1941) die ehemalige Abteilung II, später Abteilung IV A - D, leitete.

In den Geschäftsverteilungsplänen des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 und des RSHA vom 1. Februar 1940 bzw. 1. März 1941 sowie in den Telefonverzeichnissen des RSHA aus den Jahren 1942/1943 taucht der Name des Beschuldigten B o c k nicht mehr auf.

Hieraus folgt, daß B o c k zur Zeit des Polenfeldzuges und auch danach nicht mehr Angehöriger des RSHA war. Später gehörte er lediglich der Sonderkommission "20. Juli" Gruppe Potsdam-Berlin an.

Bei dieser Sachlage kommt B o c k als Beschuldigter nicht mehr in Betracht.

b) Der unter lfd.Nr. 16 eingetragene Beschuldigte Karl D ö r i n g, geboren am 24. Mai 1905 in Kiel, unbekanntem Aufenthalts, durch Beschluß des Amtsge-

68

richts Wedding - 20 II 222/49 - vom 21. August 1950 mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt ( B o c k soll angeblich am 31. Mai 1945 von den Franzosen in Bad Oberdorf/Allgäu zum Tode verurteilt und erschossen worden sein), ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Hauptamt Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 in dem Referat PP II A 1 d) "Bolschewismus" dem oben zu a) erwähnten Hilfsreferenten B o c k als Sachbearbeiter zugeteilt war und der allgemeine Verdacht bestand, daß er in dieser Funktion an Maßnahmen gegen Polen beteiligt war.

Die bisherigen Ermittlungen haben keinen konkreten Tatverdacht ergeben.

Im Geschäftsverteilungsplan für das Geheime Staatspolizeiamt vom 1. Juli 1939 und in den Geschäftsverteilungsplänen des Reichssicherheitshauptamtes vom 1. Februar 1940, 1. März 1941, 1. Februar 1942 und 1. Oktober 1943 sowie in den Telefonverzeichnissen des RSHA aus den Jahren 1942 und 1943 ist Karl D ö r i n g namentlich nicht aufgeführt. Er ist erst wieder in der Ostliste aus dem Jahre 1944 als Sachbearbeiter des Referats IV A 1 c) erwähnt. Vor seiner Versetzung im Jahre 1944 zum RSHA soll der Beschuldigte Chef der Ansiedlungsstelle Posen gewesen sein.

Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, daß Karl D ö r i n g während des Polenfeldzuges dem Geheimen Staatspolizeiamt und in der Zeit danach bis zum Jahre 1944 dem RSHA nicht persönlich angehört hat, er also auch nicht als Angehöriger der vorgenannten Ämter an Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben kann.

- c) Der unter lfd. Nr. 18 eingetragene Beschuldigte Dr. Heinz E h a u s, geboren am 1. Februar 1906 in Lauenburg, unbekanntes Aufenthalts (sein Tod soll nach der Kartei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg beim Standesamt I Berlin N 54 (Ost) unter Nr. 2415/49 beurkundet sein), ist in das Verfahren als Beschuldigter

69 70

einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Hilfsreferent der Referate V l e ("Gesetzgebung/Sipo") und V l n ("Zusammenarbeit mit den obersten Reichsbehörden") war.

Nach den bisherigen Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, daß Dr. E h a u s an konkreten Maßnahmen gegen Angehörige polnischer Volkszugehörigkeit mitgewirkt hat. Die vorgenannten Referate waren vielmehr verwaltungstechnischer Natur.

Aber selbst wenn Dr. E h a u s als Sachbearbeiter der vorerwähnten Referate an Maßnahmen mitgewirkt haben sollte, die die Ermordung polnischer Volkszugehöriger zum Gegenstand hatten, könnte er wegen dieser etwaigen Taten nicht mehr verfolgt werden: Nach den DC-Unterlagen wurde Dr. E h a u s bereits am 20. September 1939 als Kreishauptmann der Kreishauptmannschaft Reichshof (Rzeszow) eingesetzt. Durch Personalverfügung vom 17. November 1942 wurde er zum Führer beim Stab des SS-Oberabschnitts Ost ernannt.

Wegen etwaiger (bisher unbekannter Taten), die Dr. E h a u s bis zu seiner Versetzung am 20. September 1939 im Hauptamt Sicherheitspolizei begangen haben könnte, wäre eine strafrechtliche Verfolgung nicht mehr möglich, da diese Taten bereits verjährt wären. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß Dr. E h a u s in seiner damaligen Stellung als Hilfsreferent allenfalls das Recht hatte, bestimmte Vorschläge zu machen, aber keine selbständigen Entscheidungen zu treffen. Bei der Mitwirkung an etwaigen Maßnahmen käme deshalb (wenn überhaupt) allenfalls Beihilfe in Betracht. Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch bereits verjährt, da erst durch die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 auch für Beihilfehandlungen der Strafrahmen der vollendeten Tat begründet wurde. Für etwaige Taten, die vor Inkrafttreten der VO gegen Gewaltverbrecher begangen wurden, beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfehandlungen 15 Jahre.

- d) Der unter lfd. Nr. 46 eingetragene Beschuldigte Gerhard L e p e k, geboren am 12. Mai 1910 in Berlin-Mariendorf, unbekanntem Aufenthalts (durch Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - 60 II 229/52 - für tot erklärt; die Todeserklärung ist beim Standesamt Berlin I zu Nr. 37426/52 beurkundet), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 Vertreter des Referatsleiters II A 5 ("Paßfälscherangelegenheiten") war.

Die bisherigen Ermittlungen haben keinen Nachweis dafür erbracht, daß L e p e k an Maßnahmen gegen Polen beteiligt war:

Es konnte nicht festgestellt werden, ob L e p e k im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs, am 1. September 1939, überhaupt noch im Gestapa tätig war. Aus den Befehlsblättern der SS ergibt sich lediglich, daß L e p e k im Mai 1940 von der Stapostelle Schwerin nach Karlsbad und am 1. August 1942 von Karlsbad zur Stapoleitstelle Berlin versetzt wurde, wo er stellvertretender Leiter des Judenreferats gewesen sein soll.

Aber selbst unterstellt, daß L e p e k im Herbst 1939 noch Angehöriger des Geheimen Staatspolizeiamtes bzw. des RSHA war, kann auf Grund seiner Stellung als Vertreter des Referatsleiters II A 5 davon ausgegangen werden, daß er (wenn überhaupt) allenfalls ein Vorschlagsaber kein eigenes Entscheidungsrecht hatte, so daß bei etwaigen Mitwirkungen an Maßnahmen gegen Polen bei ihm rechtlich gesehen nur "Beihilfe zum Mord" in Betracht käme.

Eine Beihilfe zum Mord wäre jedoch aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 c) bereits verjährt.

- e) Der unter lfd. Nr. 79 eingetragene Beschuldigte Franz T h i e d e k e, geboren am 26. Juni 1893 in Milonka, unbekanntem Aufenthalts (durch Beschluß des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - 70 d II 33/59 - vom 12. Mai 1959 mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot

71 JK

erklärt), ist in das vorliegende Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Hauptamtes Sicherheitspolizei vom 1. Januar 1938 Sachbearbeiter des Referats PP II A 1a) war und im Geheimen Staatspolizeiamt im Referat II A 1 tätig gewesen sein soll. Die vorgenannten Referate betrafen beide das Sachgebiet "Kommunismus".

Nach den bisherigen Ermittlungen kann T h i e d e k e nicht nachgewiesen werden, daß er an einzelnen bestimmten Maßnahmen, die gegen polnische Volkszugehörige, insbesondere Angehörige der polnischen Intelligenz, gerichtet waren, mitgewirkt hat.

Selbst unterstellt, daß T h i e d e k e im Herbst 1939 an Maßnahmen gegen Polen mitgewirkt haben sollte, ist, da er nach den DC-Unterlagen erst am 1. Oktober 1939 zum Regierungsamtmann ernannt wurde, nicht anzunehmen, daß er eigenständig über die Anordnung einer Exekution entscheiden konnte. Seine etwaige Mitwirkung könnte allenfalls als Beihilfe gewertet werden, die aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 c) ebenfalls bereits verjährt wäre.

Im Telefonverzeichnis des RSHA ist T h i e d e k e in den Jahren 1942/43 als Angehöriger des Referats IV D 1 (sog. "Tschechenreferat") angeführt. Im Jahre 1941 bis zum Frühjahr 1942 und auch später im Jahre 1944 (lt. Ostliste) ist T h i e d e k e Angehöriger des Referats IV A 1 (c) "Kommunismus u.a." gewesen. Sein Sachgebiet soll insbesondere die Bearbeitung der Kriegsgefangenenangelegenheiten gewesen sein.

Bei dieser Sachlage ist T h i e d e k e die Mitwirkung an konkreten Maßnahmen gegen polnische Volkszugehörige nicht nachzuweisen.

- f) Der unter lfd. Nr. 85 eingetragene Beschuldigte Josef Vogt, geboren am 30. Juli 1897 in Mettmann/Düsseldorf, unbekanntem Aufenthalts (soll angeblich im Juli 1947 in Laibach hingerichtet worden sein), ist in das Verfahren als Beschuldigter einbezogen worden, weil

72

er nach dem Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 Leiter des Referats II A 4 "Sachliche Auswertung aller Erscheinungsformen des Kommunismus" war.

Von dem vorgenannten Referat sollen vor Beginn des Polenfeldzuges die sog. Fahndungslisten erstellt worden sein, auf Grund deren später in Polen die Festnahmen derjenigen Polen durchgeführt wurden, die als Träger eines potentiellen Widerstandes oder aus sonstigen Gründen als gefährlich angesehen worden sind.

Selbst unterstellt, daß V o g t persönlich an der Aufstellung der erwähnten Fahndungslisten mitgewirkt hat und die auf Grund der Fahndungslisten festgenommenen Polen erschossen wurden, könnte er wegen dieser Tätigkeit nicht mehr belangt werden: Denn das bloße Aufstellen einer Fahndungsliste stellt für sich noch keine eigene Exekutionsanordnung dar. Die Aufstellung einer Fahndungsliste kann für sich allein allenfalls als eine Beihilfehandlung angesehen werden. Eine etwaige "Beihilfe zum Mord" wäre jedoch auch hier aus den Gründen des obigen Vermerks zu 1 c) bereits verjährt.

- g) Der unter lfd. Nr. 87 eingetragene Beschuldigte Mathias Weiler, geboren am 20. Dezember 1907 in Kommern/Rhld., ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verstorben:

Die am 27. September 1966 vernommene Zeugin Irene S t a e n d e r gesch. Theil geb. Borchert hat in der ihrer Vernehmung vorhergehenden Vorbesprechung erklärt, daß W e i l e r etwa im Februar 1945 bei den Kämpfen um Berlin zum Einsatz gelangt ist. Nach der eidesstattlichen Versicherung der Ehefrau, Gisela W e i l e r geb. Hilbig, vom 9. April 1951 ist ihr Ehemann zuletzt als SS-Grenadier zum Einsatz gelangt. Sie hat von W e i l e r eine letzte Nachricht mit Datum vom 8. April 1945 erhalten. Da sie seit dieser Zeit kein Lebenszeichen mehr von Mathias W e i l e r erhalten hat, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

73 JH

anzunehmen, daß der Beschuldigte bei den Kämpfen um Berlin ums Leben gekommen ist.

Mathias Weiler ist durch Beschluß des Amtsgerichts Wedding - 14 II 427/51 - vom 7. September 1951 mit Wirkung vom 31. Mai 1945 für tot erklärt worden.

2. Das Verfahren, soweit es sich gegen die Beschuldigten

- a) Wilhelm Bock
- b) Karl Döring
- c) Dr. Heinz Ehaus
- d) Gerhard Leppek
- e) Franz Thiedeke
- f) Josef Vogt

richtet, wird aus den Gründen des Vermerks zu l a - f) eingestellt.

3. Das Verfahren, soweit es sich gegen den Beschuldigten

- g) Mathias Weiler

richtet, hat sich durch dessen Tod erledigt.

4. - ll. pp.

Berlin, den 7. Dezember 1966

Filipiak  
Staatsanwalt

1 Js 1.64 (RSHA)

34 44

An den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;  
hier: Angehörige des Referats IV A 1 und des Sachgebiets IV A 1 c.

Berichtsverfasser: Staatsanwältin B r ä u t i g a m.

Unter dem Aktenzeichen 1 Js 1.64 (RSHA) habe ich gegen den ehemaligen Regierungsdirektor im RSHA Kurt L i n d o w und weitere 19 Angehörige des o.a. Referats und Sachgebiets ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassischen oder politischen Gründen liquidiert zu haben.

Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der vom RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8, 9 und 14 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft; die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen wurden dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer beträgt weit über 100.000 Personen.

G ü n t h e r

Vfg.

1.) Vermerk : betreffend die Beschuldigten

- a) Josef L i c a ( Beschuldigter zu k). L. - geboren am 14. März 1879 in Wienckowko, Kreis Posen-West - ist ausweislich der Sterbeurkunde des Standesamts Berlin-Schöneberg - Nr. 359-1957 - am 19. Februar 1957 in Berlin verstorben ( vgl. Personalheft Lica -Pl 49 -).
- b) Kurt O r t l e r (Beschuldigter zu m). Ortler ist ausweislich der Sterbeurkunde des Standesamts Horbach Nr. 7/1948 am 11. Mai 1948 verstorben (vgl. Personalheft Ortler - Po 16 - ).

2.) Das Verfahren gegen die Beschuldigten

- a) Josef Lica
- b) Kurt Ortler

~~wird~~ <sup>hat</sup> aus den Gründen des Vermerks zu Ziff. 1 <sup>erläßt</sup> ~~eingestellt.~~

3.) W.v.

Berlin, den 5. April 1965

*W*

*zu 2) est.*

*6. April 1965* *Jee*

Eilt sehr ! Sofort !

Vfg.

- 1.) Urschriftlich mit Bd. II d. Akten,  
1 Bildmappe,  
1 Dok. Bd. "RSHA"

Herrn Vernehmungsrichter  
bei dem Amtsgericht

K i e l

mit dem Antrage übersandt,

den Kaufmann Albert D u c h s t e i n

K i e l  
Neumühlener Strasse 99

als Zeugen unter Belehrung gemäß § 55 StPO zur Herbeiführung  
einer wahrheitsgemäßen Aussage richterlich zu vernehmen.

Der Zeuge war Adjutant des Amtschefs IV - M ü l l e r - des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts erlaube ich mir  
zunächst den Hinweis auf den Einleitungsvermerk = Bd. II /  
Bl. 1-19 .

Ich bitte, den Zeugen insbesondere zu folgenden Fragen zu  
vernehmen :

- a) Welche ehemaligen Sachbearbeiter waren im RSHA mit der  
Bearbeitung russ. Kriegsgefangenenangelegenheiten be-  
faßt ( unter Vorhalt der beigelegten Lichtbildmappe ) ?  
b) Wie wurde die Frage des Zeichnungsrechts gehandhabt ?  
aa) Entwurf,  
bb) Ab- und Mitzeichnung,  
cc) Unterzeichnung der Exekutionsanordnung ?

Ich bitte, hierbei insbesondere die Einzelheiten im  
beigelegten Dokumentenband "RSHA" Bl. 37-42, 81-84, 113 a-  
113 l, 118-129 zu berücksichtigen.

Ich darf darauf hinweisen, daß bereits Anfang April d.J.

37 ~~47~~

von der hiesigen Arbeitsgruppe für das Verfahren gegen  
N o s s k e u.a. - 1 Js 4/65 (RSHA) - ein Vernehmungser-  
suchen hinsichtlich des Zeugen D u c h s t e i n gestellt  
worden ist. Auf das diesem Ersuchen beigelegte Personalheft  
D u c h s t e i n - Pd 45 - nehme ich Bezug.

Ich bitte, das Vernehmungsprotokoll in dreifacher Ausfertigung  
zu übersenden.

Für beschleunigte Erledigung wäre ich dankbar.

2.) 1 Monat

Berlin, den 22. April 1965

I.A.

(Bräutigam)  
Staatsanwältin

1 AR 123/63

Vfg.

1. V e r m e r k :

Am 26. Mai 1965 habe ich mit Herrn Landgerichtsrat E r n s t von der Senatsverwaltung für Justiz fernmündlich Rücksprache genommen, um zu erfahren, ob nunmehr - nach Abschluß der Vorermittlungen gegen Angehörige des RSHA - ein umfassender Abschlußbericht unter dem Aktenzeichen 1 AR 123/63 erstattet werden soll. Herr Landgerichtsrat Ernst erklärte mir, daß dies nicht erforderlich sei, da wir über die Einleitung bzw. Nichteinleitung von Verfahren bereits unter dem jeweiligen Verfahrensaktenzeichen berichtet hätten. Herr Ernst bat jedoch, über wesentliche Ereignisse auf dem laufenden gehalten zu werden.

2. V o r z u l e g e n

Herrn (bzw. Frau) Sachbearbeiter

für das Verfahren

1 Js 1/64 (RSHA)

*HA als Berichtssache  
kennzeichnen  
2) für Jungs; d. Tagebuch  
Er. 4.6.65*

mit der Bitte, diese Vfg. zu den Handakten zu nehmen und die Handakten als Berichtssache zu kennzeichnen.

Einer laufenden Berichterstattung (alle 2 Monate) bedarf es zunächst nicht. Dem Senator für Justiz ist jedoch unter dem Aktenzeichen des Verfahrens umgehend zu berichten, sofern sich neue Tatsachen ergeben oder wichtige Maßnahmen zu treffen sind.

Berlin, den 28. Mai 1965

*Vereis*

39  
~~49~~

Vfg.

- 1.) Abschriften fertigen aus U I - 67 - (anl.) von
  - Bl. 189-191 } ( betr. 1 Js 1/64 (RSHA)
  - Bl. 198 } ( betr. 1 Js 1/64 (RSHA)
  - Bl. 205,491 ( betr. 1 Js 5/65 (RSHA)
  - Bl. 212-215 ( betr. 1 Js 1/64 (RSHA)
  - Bl. 216-218 (betr. 1 Js 5/65 (RSHA)
  - Bl. 373-376 ( betr. 1 Js 3/65 (RSHA)

- 2.) Vor Ausführung von Ziff. 1 dieser Vfg. vorlegen mit U I - 67 -
  - a) Frau StA'in B i l s t e i n *15.7.65 (Vfg. bes.)*
  - b) Herrn StA S c h m i d t *20.7.65 (Vfg. bes.)*
 zur gfl. Überprüfung, ob auch für die dortigen Verfahren Abschriften erforderlich sind.

- 3.) Anlage U I - 67 - in den Dokumentenbestand aufnehmen ( nur einmal vorhanden ).

4.) 2 Wochen.

Berlin, den 13. Juli 1965

*GV*

- 1. *Abbildungen aus anl. U I - 67 - von Seite 1-3 je 3 x fertigen.*
- 2. *Anlage U I - 67 nun Dok. bestand nehmen.*
- 3. *WV.*
- 4. *ZdHA*

*5.8.65*

HA 50  
40

Vfg.

✓ 1.) Zu berichten ( 3 mal schreiben )

an den  
Senator für Justiz

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes ;

hier: Angehörige des Referats IV A 1 und des Sachgebiets IV A 1 c.

Vorbericht vom 9. Januar 1965

Berichtsverfasser : Staatsanwältin Bräutigam

Infolge nachgewiesenen Todes hat sich das Verfahren gegen zwei Beschuldigte erledigt.

Das Verfahren richtet sich daher nunmehr gegen 18 Personen.

- ✓ 2.) Herrn EST~~4~~ Selle.
- ✓ 3.) Herrn Chefvertreter mit der Bitte um Ggz. <sup>n 19/4</sup>
- ✓ 4.) Herrn Chef mit der Bitte um Zeichnung. <sup>15.20.8.65</sup>
- 5.) Abschrift dieses Berichts zu den HA 1 AR 123/63.
- 6.) " " " " " HA dieses Vorgangs.
- 7.) W.v.

Berlin, den 15. Juli 1965

Gr

**Kanzlei!**  
 Eing. am 22. JULI 1965  
 29.7.65  
 zum 1. Bz

tab 22. JULI 1965 Jenke

25. JULI 1965

290

1 Js 1.64 (RSHA)

An den  
Senator für Justiz

---

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige  
des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes;

hier: Angehörige des Referats IV A 1 und des  
Sachgebiets IV A 1 c

Vorbericht vom 9. Januar 1965

Berichtsverfasser: Staatsanwältin B r ä u t i g a m

Infolge nachgewiesenen Todes hat sich das Verfahren  
gegen zwei Beschuldigte erledigt.

Das Verfahren richtet sich daher nunmehr gegen 18 Personen.

G ü n t h e r

HA  
42 56

Vfg.

1. Schreiben:

An

PP - Abt. I -

z. Hd.v. Herrn KK Paul

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des  
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)  
wegen Mordes,  
hier: Massenexekutionen an sowj. Kriegsgefangenen.

Nach den hier vorliegenden Personalerkenntnissen des RSHA waren die nachstehend aufgeführten Personen als Kanzleikräfte im RSHA Amt IV A 1 bzw. teilweise im hier interessierenden Sachgebiet des Amtes IV A 1 c beschäftigt. Sie werden als Zeugen benötigt zur Aufklärung, welche leitenden Angehörigen des Amtes IV A 1 c an der Fertigung der Exekutionsanordnungen beteiligt gewesen sind.

Ich bitte, bezüglich dieser Personen eingehende Aufenthaltsermittlungen durchzuführen, wobei es zweckmässig erscheint, zunächst im Document Center Berlin nachzuforschen, da anzunehmen ist, daß ein größerer Teil in den dortigen Unterlagen verzeichnet ist.

1. Arndt, Inge
2. Behnke, Ursula
3. Bussius, Ernst, Dolmetscher
4. Geißler, M.-Luise
5. Günther, Antonie
6. Halfpap, Margarete
7. Hauth, Otto, 29.5.94 in Hohenfier, SS-U'stuf
8. Holthaus, Anneliese
9. Huse, Walter, KS
10. Jäschke, Ingeborg
11. Janssen, Adolf, KK / H-Stuf. Reg.Ass
12. Juknat, Ursula
13. Karbelmann, Ilse
14. Kempa, Helene
15. Knoll, Werner, Krim.Ang.

16. Koeppen, Ursula
17. Kühn, Marianne
18. Lasberg, Tamara
19. Michler, Elfriede
20. Müller, Lotte
21. Stark, Elise
22. Tschirner, Richard, 21.2.06 in Potsdam, PJ/SS-Ostuf.
23. Wiegner, Else
24. Wildt, Anneliese
25. Winter, Friedel
26. Wolfert, Ingeborg (wohnte: Halensee, Paulsborner Str. 27)
27. Zimmermann, Herbert

Weitere Hinweise könnten evtl. bei der Bundesversicherungsanstalt Berlin erlangt werden.

2. 1.11.65

  
24.8.65

für 1 J. 1/64 (RJA)

43 Z

1 AR 123/63

An die  
Zentrale Stelle  
der Landesjustizverwaltungen  
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Streim

714 L u d w i g s b u r g  
Schorndorfer Straße 28

Betrifft: Arbeitstagung der mit der Strafverfolgung von  
NS-Gewaltverbrechen an Kriegsgefangenen befaßten  
Staatsanwälte (Aussonderungen aufgrund der Ein-  
satzbefehle 8, 9 und 14)

Bezug: Schreiben vom 23. Februar 1966 - 41 - 73/10 -

Als Teilnehmer für die für Mitte März 1966 in Ludwigsburg  
vorgesehene Arbeitstagung benenne ich Herrn Staatsanwalt  
H a u s w a l d .

Vorschläge zur Tagesordnung habe ich nicht zu machen.

Im Auftrage

(Severin)  
Oberstaatsanwalt

1 Js 1/64 (RSHA)

44  
84

Vfg.

1. Vermerk:

a) Staatsanwalt S t r e i m von der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen teilte mir heute telefonisch mit, daß die Arbeitstagung der mit der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen an russischen Kriegsgefangenen befassten Staatsanwälte - vgl. Schreiben der Zentralen Stelle vom 23. Februar 1966 - 41 - 73/10 - in der Zeit vom

22. bis 24. März 1966

stattfindet.

Staatsanwalt S t r e i m bat mich, ein Kurzreferat über den Einfluß und die Beteiligung des RSHA an der Aussonderung der russischen Kriegsgefangenen auf Grund der Einsatzbefehle 8, 9 und 14 zu übernehmen, was ich zusagte.

b) Zum Komplex Massenexekution russischer Kriegsgefangener beabsichtige ich, am

25. März 1966

bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart die Verfahren 15 (18) Js 645.61 und 16 Js 326.62 gegen Lindow einzusehen und ggf. auszuwerten.

2. Herrn Chef

über

Herrn Oberstaatsanwalt Severin

überreicht mit der Bitte um Kenntnisnahme des Vermerkes zu Ziff. 1. a) und b).

Ich bitte, die beabsichtigte Dienstreise vom 22. bis 25. März 1966 zu genehmigen und die Benutzung des Luftweges

*Die Dienstreise ist erledigt. Ich darf Bezüge nehmen auf meinen Vermerk vom 1.3.66 im Sen.-Verpang 1265/14 GKA.*

*- 3. MRZ. 1966*

*Genehmigt  
13. 11. 3. 66  
J*

von Berlin nach Stuttgart und zurück zu gestatten.

3. Nach Genehmigung zu 2.) :

*Ausgegeben  
11/3.*

Herrn JOI Fuhrmann m.d. Bitte um Anweisung eines Kostenvorschusses, den ich auf mein Postscheckkonto Berlin-West Nr. 662 26 zu überweisen bitte.

Berlin, den 3. März 1966

*Mann ab*

4. Z.d.HA.

*↓  
JOI Fuhrmann*

*and Burtz bet. 11.3.66*

*B. P. 3. 66*

*↓*

*Herrn der Kaufverl*

*15. MRZ 1966*

*[Signature]*

*ZdHA.*

*17. 3. 66*

45 ~~55~~

Ermittlungsplan  
für 1 Js 1/64 (RSHA) = Massenexekutionen russischer Kriegs-  
gefangener

Stand: 1. Mai 1966

1. Verfahrensstand:

In den letzten Monaten wurden von der Abteilung I umfangreiche Aufenthaltsermittlungen durchgeführt, um weitere Angehörige des Geschäftspersonals des Sachgebietes IV A 1 c und der vorgesetzten Stellen innerhalb des RSHA festzustellen, die als Zeugen in Betracht kommen. Es konnten bisher die vollständigen Personalien von 39 Personen erfaßt werden, von denen 17 Personen aufenthaltsmäßig ermittelt worden sind. Weitere Zeugen (Zahl noch unbestimmt) werden den zu 2) angegebenen westdeutschen Verfahren entnommen werden.

- a) Es werden noch 17 Personen als Beschuldigte geführt, von denen 8 ermittelt sind.
- b) Es wurden bisher 4 Zeugen und 1 Beschuldigter richterlich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft vernommen.

2. Weitere Ermittlungen:

Zur Zeit sind etwa 12 bis 15 Ermittlungsverfahren in Westdeutschland anhängig bzw. in Vorbereitung, die die Tätigkeit der einzelnen Gestapo(Leit-)Stellen und Wehrkreis- bzw. Stalag-Kommandanturen an den Aussonderungen russischer Kriegsgefangener gemäß den Einsatzbefehlen 8, 9, 14 des RSHA zum Gegenstand haben. Sie werden als Vorverfahren die Grundlage bilden, um die Befehlswege zwischen dem RSHA -Amt IV A 1 c- und den Gestapo-Leit-Stellen für die Verfahren 1 Js 1/64 und 1 Js 5/65 (RSHA) aufzuklären. Daneben kommen für dieselbe Frage zahlreiche westdeutsche KL-Verfahren in Betracht, die überwiegend noch nicht ausgewertet werden konnten.

46  
56

Da die zuvor genannten Verfahren vorwiegend auf - meist unsicheren - Zeugenaussagen beruhen und über wenig Dokumentenmaterial verfügen, soll zunächst eine systematische Dokumentation aller erreichbaren Archivbestände zum vorliegenden Komplex erarbeitet werden. Eine entsprechende Übereinkunft wurde anlässlich einer Tagung bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg vom 22. bis 24. März 1966, an der die mit Massensexekutionen russischer Kriegsgefangener befaßten Staatsanwälte teilnahmen, getroffen. Danach wird die Zentrale Stelle, nachdem die "Guides" des Militärgerichtlichen Forschungsamtes in Freiburg/Br. von den mit diesem Komplex befaßten Staatsanwälten vorgesichtet worden sind, eine Auswertungsgruppe westdeutscher Staatsanwälte zusammenstellen, die systematisch die einschlägigen Dokumente der bisher nur unvollständig gesichteten Archivbestände des Militärgerichtlichen Forschungsamtes in Freiburg/Br. auswerten wird. Die Zentrale Stelle und das Militärarchiv des Bundesarchivs in Koblenz werden zwischenzeitlich ihr einschlägiges Dokumentenmaterial umfassend in Findbüchern zusammenstellen. Für diese Arbeiten werden schätzungsweise 6 bis 9 Monate benötigt.

Anschließend können die umfangreichen Auswertungen westdeutscher KL-Verfahren (vgl. den Ermittlungsplan, Stand: November 1965) fortgesetzt und die Durchsicht der bis dahin anhängigen westdeutschen Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gestapo-(Leit-)Stellen und Wehrkreis- und Stalag-Kommandanturen in Angriff genommen werden. Die Ergebnisse der zuletzt genannten Verfahren werden für die Erfolgchancen der Ermittlungsverfahren 1 Js 1/64 und 1 Js 5/65 (RSHA) ausschlaggebend sein, weil diese Verfahren - vorbehaltlich der Möglichkeit, einschlägige Beweisdokumente für die Befehlswege aufzufinden - zur Zeit die meiste Aussicht bieten, die Befehlswege aufzuklären, auf denen das RSHA die Exekutionsanordnungen erlassen hat.

47  
JK

Bei dieser Sachlage läßt sich ein verbindlicher Zeitplan zur Zeit nicht aufstellen. Es dürfte noch mit einer Ermittlungsdauer von insgesamt etwa 3 bis 4 Jahren (1 bis 2 Jahre für die Auswertung der Archivbestände und der oben angegebenen Vorverfahren, weitere 1 bis 2 Jahre für Vernehmungen der Zeugen und Beschuldigten) zu rechnen sein.

Berlin 21, den 18. April 1966

Hauswald

Staatsanwalt

Ma

Die Motive, die den BGH in BGHSt 1/219 ff. zu seiner Abgrenzung bewogen haben und die das Schwurgericht Berlin im Falle Dr. Filbert nicht für gegeben angesehen hat, treten im Falle Lindow deutlich hervor. Dem Schwurgericht Frankfurt war im Verfahren gegen Lindow tatsächlich nicht bekannt, daß dieser möglicherweise nicht nur an der Ermordung sowjetrussischer Kriegsgefangener in Konzentrationslagern, sondern auch der Beteiligung an Exekutionen in unmittelbarer Nähe der Kriegsgefangenenlager verdächtig war. Es hat also gerade nicht - wieder im Gegensatz zum Urteil Dr. Filbert - den Umfang der Beteiligung aufklären und damit seiner Würdigung zu Grunde legen können.

Abschließend ist somit festzustellen:

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH und die übereinstimmende Auffassung der Literatur ist die dem Beschuldigten Lindow zur Last gelegte Tatbeteiligung nicht als Handlungseinheit, also nicht als eine Tat, sondern als eine Vielzahl selbständiger Handlungen im Sinne des § 74 StGB anzusehen. Diese Teilnahmehandlungen sind - soweit es sich um Exekutionen in der Nähe der Kriegsgefangenenlager handelt - nicht Gegenstand der erfolgten richterlichen Überprüfung gewesen. Verbrauch der Strafklage ist insoweit nicht eingetreten.

2. Als Js-Sache unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/64 (RSHA)

1. ✓ gegen a) L i n d o w , Kurt,  
geboren am 16. Februar 1903 in Berlin,  
wohnhaft in Regensburg, Aussiger Str. 45,

2. ✓ (vermutlich) b) V o g t , Josef;  
geboren am 30. Juli 1897 in Mettmann b. Düsseldorf,  
z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, V, 28

40  
~~30~~  
V, 96

- ~~3.~~ ✓c) D ö r i n g , Karl,  
(vermutlich geboren am 24. Mai 1905 in Kiel),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- 4. ✓d) P ü t z , Günther,  
(vermutlich geboren am 29. Juni 1913 in Hamborn/  
Rhein, wohnhaft in Oberbruch/Rheinland,  
Birkenweg 16),
- 5. ✓e) R e i c h e n b a c h , Joachim,  
(vermutlich geboren am 14. August 1907 in Berlin,  
wohnhaft in Hamburg-Sülldorf,  
Op'n Hainholt 35 c),
- 6. ✓f) T h i e d e k e , Franz,  
geboren am 26. Juni 1893 in Milonka,  
Todeserklärung AG Tempelhof-Kreuzberg  
- 70 d II 33/59 -
- 7. ✓g) K ö n i g s h a u s , Franz,  
(vermutlich geboren am 10. April 1906 in  
Wegelegen),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- ~~8.~~ ✓h) S t a u d e , Alfred, IV, 21  
  
(vermutliche letzte Wohnanschrift:  
Berlin-Charlottenburg, Wilmersdorfer Str. 12  
bei Krüger),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- ~~9.~~ ✓i) W e i l e r , Erich, II, 171  
(vermutlich geboren am 24. Oktober 1911,  
letzte Wohnanschrift: Berlin-Zehlendorf,  
Dienstweg 3),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- ~~10.~~ ✓j) H e r o l d , Richard, V, 96  
(vermutlich geboren am 26. Juli 1886 in Schmorda,  
Todeserklärung AG Zehlendorf - 5 (8) II 91/51 -),
- ~~11.~~ ✓k) L i c a , Josef, II, 102  
  
(vermutliche letzte Wohnanschrift:  
Berlin O 112, Waldeyer Straße 4),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- ~~12.~~ ✓l) H o f f m a n n , Reinhard, V, 97  
(vermutlich geboren am 30. Januar 1896 in Neudorf),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,
- ~~13.~~ ✓m) O r t l e r (früher O r l o w s k i ) , Kurt, II, 102  
(vermutlich geboren am 9. März 1897 in Liebemühl),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,

131

41  
V, 31  
95

~~14.~~ n) B a r t e l , Max,

zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,

~~15.~~ b) H u s e , Walter,

(vermutliche letzte Wohnanschrift:  
Berlin-Neukölln, Leinestraße 17 a),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,

II, 194

~~16.~~ p) K e m p e l , Andreas,  
(vermutlich geboren am 13. Juli 1904 in  
Hintersteinau,  
wohnhaft in Wiesbaden, Hollerbornstraße 12),

~~17.~~ q) K l i n g , Gerhard,  
(vermutlich geboren am 19. April 1903 in Berlin,  
wohnhaft in München 12, Westendstraße 23 bei Gill),

~~18.~~ r) von R a k o w s k i , Johannes,  
(vermutlich geboren am 11. Oktober 1902 in  
wohnhaft in Berlin-Neukölln, Anzengruberstraße 12),

V, 98

~~19.~~ s) T i e m a n n , Walter,  
(vermutlich geboren am 30. Mai 1905 in Berlin,  
letzte Wohnanschrift: Berlin SW 61, Kreuzberg-  
straße 74),  
zur Zeit unbekanntes Aufenthalts,

V, 97

~~20.~~ t) S i m o n , Gustav,  
(vermutlich geboren am 15. November 1900 in  
Elsterberg,  
wohnhaft in Sulzbach-Rosenberg, Uhlandstraße 25),

wegen Mordes

eintragen.

3. Herrn Gruppenleiter zur Zeichnung von Ziff.2) dieser Vfg.  $\frac{1}{10}$  16. I 1964

4. Anl. Zusammenfassung der Personalerkenntnisse in Hülle als  
Bl.II/43 z.d.A. nehmen.

32  
~~42~~

✓ 5. EMA-Anfrage unter "Eilt sehr" an EMA Berlin betr.:

- ✓ a) Anneliese H o l t h a u s ,  
zuletzt wohnhaft gewesen  
Berlin-Schmargendorf, Warnemünder Straße 6,
- ✓ b) Lotte M ü l l e r ,  
zuletzt wohnhaft gewesen  
Berlin-Britz, Louise-Reuter-Ring 45,
- ✓ c) Ingeborg W o l f e r t ,  
letzte Wohnanschrift:  
Berlin-Halensee, Paulsborner Straße 27,
- ✓ d) Anneliese W i l d t ,  
letzte Wohnanschrift:  
Berlin W 62, Nettelbeckstraße 5.

6. Anl. 25 Personalhefte als BA kenntlich machen und im Beiakten-Verzeichnis eintragen.

7. Vfg. im Personalheft

- a) Eckerle (Pe 1)
- b) Herold (Ph 93)
- c) Thiedecke (Pt 18)

ausführen.

8. Wvl.

Berlin, den 15. Oktober 1964

*lv*

gef 19. OKT. 1964  
zu 5a-d) 4 x 570s + ab

Le

HA 43  
-33-4

Vfg.

1.) Zu berichten ( 3mal schreiben )  
an den  
Senator für Justiz

Kanzlei  
Eingegangen am: 11.1.65  
Befertigt am: 11.1.65  
zu 1. Bes. (31)  
41751 2 Durchsch.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes ;

hier: Angehörige des Referats IV A 1 und des Sachgebiets IV A 1 c.

Berichtsverfasser : Staatsanwältin Bräutigam  
unter dem Aktenzeichen 1 Js 1/64 (RSHA)

~~Ich~~ habe <sup>in</sup> gegen den ehemaligen Regierungsdirektor im RSHA Kurt L i n d o w und weitere 19 Angehörige des o.a. Referats und Sachgebiets ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes eingeleitet.

Die Beschuldigten sind verdächtig, in Konzentrationslagern und anderen Orten während der Jahre 1941-1943 gemeinschaftlich mit anderen Mittätern eine unbestimmte Anzahl russischer Kriegsgefangener aus rassistischen oder politischen Gründen liquidiert zu haben.

Die russischen Kriegsgefangenenlager wurden auf Grund der vom RSHA erlassenen Einsatzbefehle Nr. 8,9 und 14 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft, <sup>und</sup> die als Juden, Kommissare oder andere "bolschewistische Triebkräfte" festgestellten Personen <sup>würden</sup> dem RSHA gemeldet. Das RSHA ordnete alsdann - abgesehen von wenigen Ausnahmen - die Exekution der ausgesonderten Gefangenen entweder im nächstgelegenen Konzentrationslager oder in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Kriegsgefangenenlagers an. Die Zahl der Opfer <sup>beträgt</sup> liegt weit über 100.000 Personen.

Berlin, den 7.1.65  
P. 7. 1.65

- 2.) Herrn Gruppenleiter, <sup>neu Chef-Vertreter und der Rolle im fgs. (Einleitungsvermerk und -Vfg. liegen beim Chef vor).</sup>
- 3.) Herrn Chef <sup>mit der Rolle im fgs.</sup>
- 4.) Abschrift dieses Berichts zu den HA 1 AR 123/63
- 5.) " " " " " HA dieses Vorgangs.
- 6.) Weitere Vfg. in den Sachakten Bd II/58

12. JAN. 1965  
+ gh  
Zsh

BV 5.1.65

Kriminalobersekretär und SS-Untersturmführer	Reinhard H o f f m a n n
Polizeiobersekretär	Kurt O r t l e r fr. Orłowski
Kriminalsekretär	Max B a r t e l
Kriminalsekretär	Walter H u s e
Kriminalsekretär	Andreas K e m p e l
Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer	Gerhard K l i n g
Kriminalsekretär und SS-Untersturmführer	Johannes von R a k o w s k i
Kriminalsekretär	Walter T i e m a n n
Polizeisekretär und SS-Obersturmführer	Gustav S i m o n

II.

Von diesen 26 in Betracht kommenden Personen scheiden folgende aus:

a) Heinrich M ü l l e r .

M. soll lt. Sterbeurkunde des Standesamts Berlin-Mitte Nr. 11 706/45 verstorben sein (vgl. Personalheft Müller - Pm 95 -). Es mag zwar zweifelhaft sein, ob dies zutrifft. Gegen M. ist jedoch bei der StA. b.d. LG Berlin - 3 P (K) Js 54/62 - ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes anhängig, das die gesamte Tätigkeit des M. im RSHA in seiner Eigenschaft als Amtschef IV in den Jahren von 1939 bis 1945 umfaßt. Unterbrechung der Verjährung ist erfolgt. Fahndung läuft. Das Verfahren ist gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

b) Friedrich P a n z i n g e r .

P. ist laut Sterbeurkunde Nr. 1791 des Standesamts München am 8. August 1959 verstorben (vgl. Personalheft Panzinger - Pp 76 - und Dok.Bd. RSHA Bl.89-92).

c) Kurt G e i ß l e r .

G. ist lt. Sterbeurkunde Nr. 1990 des Standesamts Solingen am 14. Oktober 1963 verstorben (vgl. Personalheft Geißler - Pg 15 -).

d) Fritz E c k e r l e .

E. ist lt. Mitteilung der SK Bayern am 9. September 1959 verstorben (Standesamt München III Reg. Nr. 1899/1959) (vgl. Personalheft Eckerle - Pe - 1 -).

e) Paul P r e u ß .

P. ist lt. Sterbeurkunde Nr. 91/1956 des Standesamts Damme am 8. September 1956 verstorben (vgl. Personalheft Preuß - Pp 62 -).

f) Fritz W e g e n e r .

W. ist lt. Sterbeurkunde Nr. 570 des Standesamts Garmisch-Partenkirchen am 28. Juli 1945 verstorben (vgl. Personalheft Wegener - Pw 28 -).

III.

Soweit darüberhinaus zwei weitere der als Täter in Betracht kommenden Personen - T h i e d e c k e und H e r o l d - für tot erklärt worden sind, kann diese Vermutung nicht als verbindlich angesehen werden. Es ist aktenkundig, daß den Angehörigen des RSHA kurz vor Kriegsende falsche Personalpapiere ausgehändigt worden sind, um ihnen die Möglichkeit des "Untertauchens" zu geben (vgl. hierzu StA. Berlin - 3 P (K) Js 54/62 - gegen Heinrich M ü l l e r Bd. I/128, II/137, 376). Es besteht daher trotz erfolgter Todeserklärung die Möglichkeit, daß die betreffenden Personen noch am Leben sind.

Ähnliches gilt für den Beschuldigten **W e i l e r** .

Er soll lt. Auskunft **WAS**t am 17. November 1942 verstorben sein. Einzelheiten, auf denen diese Auskunft beruht, sind bisher nicht geklärt. Es muß dem Ergebnis der weiteren Ermittlungen vorbehalten bleiben, ob der Tod des **W.** als feststehend angesehen werden kann.

IV.

Hinsichtlich des ehemaligen Regierungsdirektors **L i n d o w** gilt folgendes:

Gegen **L.** ist in dem Verfahren **StA. Frankfurt/Main 54 Ks 4/50** Anklage erhoben worden. Er ist beschuldigt worden,

"in den Jahren 1941/1943 zu Berlin und an anderen Orten Deutschlands durch mehrere selbständige Handlungen gemeinschaftlich mit anderen in einer unbestimmten Anzahl von Fällen heimtückisch und grausam Menschen getötet zu haben, indem er die Einweisung sowjetrussischer Kriegsgefangener in Konzentrationslager zum Zwecke der Tötung bewirkte und dadurch ihren Tod herbeiführte.

Verbrechen nach §§ 211, 47, 74 StGB."

(vgl. Dok.Bd. **RS**HA Bl.169-178).

**L.** ist durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichts vom 22. Dezember 1950 mangels Beweises freigesprochen worden (vgl. Dok.Bd.**RS**HA Bl.186-198).

Der im hiesigen Verfahren erhobene Tatvorwurf geht über den Umfang des Gegenstandes des Frankfurter Verfahrens hinaus. Er umfaßt nämlich nicht nur die Tötungshandlungen innerhalb des ehemaligen Reichsgebietes, sondern erstreckt sich auch auf Exekutionen außerhalb der Reichsgrenzen (z.B. im Bereich Lublin und anderen noch zu ermittelnden Orten). Er erfaßt nicht nur die Exekutionen in den Konzentrationslagern sondern auch die Tötungshandlungen in unmittelbarer Nähe der KGF-Lager.

Es bleibt jedoch die Frage zu prüfen, ob nicht dennoch Verbrauch der Strafklage eingetreten ist.

Die Entscheidung ist davon abhängig, in welchem Konkurrenzverhältnis die dem Beschuldigten Lindow zur Last gelegten Tötungshandlungen stehen.

Die ihm zur Last gelegten Handlungen stellen sich als Beteiligung an einem sog. "Massenverbrechen", d.i. die wiederholte Verwirklichung gleichliegender Tatbestände auf Grund derselben charakterlichen Grundhaltung (so Schönke-Schröder, 11. Aufl., Vorbem. zu § 73 StGB II 4) dar.

Reichen diese Merkmale aus, um eine rechtliche Handlungseinheit zu begründen, so ist durch das Frankfurter Verfahren die Strafklage verbraucht. Es handelt sich in diesem Falle um eine Tat, die lediglich hinsichtlich einzelner Ausführungshandlungen nicht berücksichtigt, jedoch als solche bereits gerichtlich überprüft worden ist.

Wird hingegen die rechtliche Handlungseinheit verneint, so ist Verbrauch der Strafklage nur insoweit eingetreten, als es die Einweisungen in ein Konzentrationslager zum Zwecke der Exekution anlangt. Die Anordnungen zur Exekution ohne vorangegangene Einweisung in ein Konzentrationslager hingegen sind als selbständige Handlungen bestehen geblieben und können gesondert verfolgt werden.

Die Einordnung des sog. Massenverbrechens in den strafrechtlichen Handlungsbegriff ist in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten.

Erstmalig hat sich der Oberste Gerichtshof der brit. Zone mit diesem Problem befaßt und wie folgt Stellung genommen:

"Rechtlich bestehen gegebenenfalls keine Bedenken dagegen, die Haupttat trotz der Vielzahl der Opfer, der einzelnen Tathandlungen und einer gewissen Dauer der Gesamttaktion wegen der Planmäßigkeit und einheitlichen Begehungsweise nach natürlicher Betrachtung als eine Tat, und die Beihilfe der Angeklagten je als eine Handlung im Rechtssinne zu werten, ohne daß indessen eine fortgesetzte Handlung im sonst üblichen Sinne in Betracht käme."

(OGHSt 1/321 ff., 342)

Demgegenüber hat jedoch der BGH späterhin folgende Auffassung vertreten:

"Das Landgericht hat die Mißhandlungen als ein "Massenverbrechen" bezeichnet und deshalb wegen einer natürlichen Handlung verurteilt. Hiergegen stehen durchgreifende Bedenken. Das Strafrecht kennt nur wenige Arten von Handlungseinheit. Sie stehen in Rechtsprechung und Wissenschaft in den Hauptzügen fest und bedürfen nach den Erfahrungen der Praxis eher der Einschränkung als der Erweiterung ....

Der Begriff einer so weit gefaßten Handlungseinheit birgt die Gefahr in sich, daß der Richter sich bei Würdigung des Umfanges der Schuld oder der Schwere der Tat von dem sicheren Boden der festen richterlichen Überzeugung entfernt und von einer in ihren Grenzen unklaren Gesamtvorstellung beeinflussen läßt, während er Schuldspruch und Strafe nur auf bestimmte Tatsachen stützen darf, von deren wirlichem Geschehen er eine an die volle Gewißheit grenzende eigene Überzeugung gewonnen haben muß."

(BGHSt 1/219 ff., 221)

Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist fernerhin folgende Entscheidung des BGH:

"Jeder Hieb mit dem Beil wie der Wurf mit ihm richtete sich jeweils nur gegen ein Opfer. Es lagen insoweit getrennte Willensbestätigungen, d.h. getrennte Handlungen im natürlichen Sinne vor, die, weil sie sich jeweils gegen das Leben einer Person, also gegen höchstpersönliche Rechtsgüter richteten, unter keinem Gesichtspunkt rechtlich zu einer Einheit verbinden lassen....

Zwar fielen die Ausführungshandlungen in einem früheren Zeitpunkt des Geschehens zusammen - dieses Zusammentreffen im Stadium bloßer Gefährdung hat aber nicht die Kraft, das gesamte, in seinem Schwerpunkt gegen jedes Opfer einzeln und nacheinander gerichtete Tun des Angeklagten mit dem rechtlich-konstruktiven Band gleichartiger Tateinheit zu verknüpfen. Der Gefährdungsgesichtspunkt verliert insoweit mit Rücksicht auf den Verletzungstatbestand seine Bedeutung.

Eine andere Beurteilung würde bei Verbrechen gegen das Leben einer natürlichen, wertbezogenen Auffassung widersprechen .....

(BGHSt 16/397)

Im Schrifttum wird der Begriff des Massenverbrechens unter Bezugnahme auf die Entscheidung BGHSt 1/219 abgelehnt.

Leipziger Kommentar, 8. Aufl. § 73 Anm. 3 b

"Ein allgemeiner Begriff des Massenverbrechens als einer rechtlichen Handlungseinheit ist nach deutschem Recht nicht anzuerkennen."

Schönke-Schröder, 11. Aufl., Vorbemerkung § 73 II 4

"Besondere Formen der rechtlichen Handlungseinheit sind das fortgesetzte Verbrechen und das Dauerverbrechen. Dagegen kann das "Massenverbrechen" als rechtliche Handlungseinheit nicht anerkannt werden."

Dalcke-Fuhrmann, 37. Aufl., § 74 Anm. 2 d

"Den Begriff eines einheitlichen Massenverbrechens, der eine unfaßbar große Zahl gleichförmiger Gesetzesverletzungen zu einer natürlichen Handlung zusammenfassen soll, gibt es neben der fortgesetzten Handlung nicht."

Schwarz, 25. Aufl., Vorbemerkung § 73 StGB Anm. 5

"Der Begriff des Massenverbrechens, wie er vom OGH vereinzelt bei Anstaltstötungen angenommen wurde, ist dem deutschen Recht wegen seiner Unbestimmtheit fremd."

Dieser im Schrifttum im Anschluß an die Rechtsprechung des BGH vertretenen Auffassung scheint jedoch das Schwurgericht Berlin in dem Verfahren gegen Dr. Filbert u.A. - 3 P (K) Ks 1/62 - nicht gefolgt zu sein.

Das Schwurgericht hat die Mitwirkung bei verschiedenen Massenexekutionen als eine natürliche Handlungseinheit angesehen und die Bedenken des BGH in BGHSt 1/219 ff. mit dem Hinweis auszuräumen versucht, im konkreten Fall bestünden keine Befürchtungen, daß der Sachverhalt nicht hinreichend gewürdigt worden sei (vgl. S.94-96 UA).

Diese Begründung ist schon deshalb bedenklich, weil die Beantwortung der Frage nach der natürlichen oder rechtlichen Handlungseinheit oder nach mehreren selbständigen Handlungen nicht davon abhängen kann, ob im Einzelfall der Sachverhalt so ausreichend geklärt ist, daß eine abschließende Würdigung möglich ist. Diese Sentenz war für den BGH nicht entscheidend, sondern lediglich Motiv für die von ihm getroffene Abgrenzung.

Eine Überprüfung dieses Urteils durch den BGH ist zwar auf Grund der Revision des Angeklagten Dr. Filbert erfolgt - 5 StR 22/63 -. Der BGH hat jedoch zu der Frage, ob das Schwurgericht zu Recht die Ermordung von mindestens 6.800 Menschen nur als eine Handlungen im natürlichen Sinne angesehen hat, keine Stellung genommen, da der Angeklagte durch diese rechtliche Wertung nicht beschwert war.

Darüberhinaus sei noch folgendes bemerkt:

16 15

gefangenen in der Lagerstärke nicht geführt und ihr Tod auch nicht standesamtlich beurkundet worden ist (vgl. Dok.Bd. Flossenbürg Bl.39-41, 45-46, 50-55, 146-148).

Allein aus dem Bereich des Einsatzkommandos Regensburg wurden in der Zeit vom 3. September bis 17. Dezember 1941 330 Kriegsgefangene im Konzentrationslager Flossenbürg exekutiert (vgl. Dok.Bd. II Bl.39-41).

Die Tatsache der erfolgten Russenerschießungen ist in den rechtskräftigen Urteilen des Schwurgerichts Regensburg - Ks 5/53 - gegen K u h n und des Schwurgerichts Weiden - Ks 1/56 - gegen W e c k festgestellt worden (vgl. Dok.Bd. Flossenbürg Bl.69-80, 100-145).

Da die Einweisungen der Kriegsgefangenen auch noch von weiteren Stapo-Stellen (beispielsweise Nürnberg und Karlsbad) erfolgten, dürfte die Zahl der Opfer auch hier weit höher liegen (vgl. hierzu Dok.Bd. Flossenbürg Bl.81-92).

f) Konzentrationslager Mauthausen

Ab Sommer 1941 wurden auf Grund von Exekutionsbefehlen des RSHA russische Kriegsgefangene im Konzentrationslager Mauthausen teils durch Genickschuß, teils durch den Strang exekutiert (vgl. Dok.Bd. Mauthausen Bl.11-15, 16-17, 23-25, 31).

Die Zahl der Opfer ist bisher nicht bekannt.

Die Zeugenaussagen über den Umfang der Massenexekutionen sind widersprüchlich. Während die Zeugen K e l l e r ,

117

17 16

Geiger und Sulzer - sämtlich ehemalige Konzentrationslager-Häftlinge - von insgesamt etwa 200 bis 460 erschossenen Kriegsgefangenen sprechen (vgl. Dok.Bd. Mauthausen Bl.16-17, 23-25, 31), gibt der Zeuge Wittig an, daß von September 1941 bis Januar 1942 pro Nacht zwischen 500-700 Kriegsgefangene liquidiert worden seien (vgl. Dok.Bd. Mauthausen Bl.14).

Für die Tatsache, daß die Exekutionen der russischen Kriegsgefangenen weit umfangreicher gewesen sind, als dies die Zeugen Keller, Geiger und Sulzer bekunden, und auch über den vom Zeugen Wittig erwähnten Zeitpunkt (Januar 1942) angedauert haben, spricht der Auszug aus dem "Totenbuch Kriegsgefangene Mauthausen" (vgl. Dok.Bd. Mauthausen Bl.40-46). Aus diesem Auszug geht hervor, daß

- a) lt. Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 30. April 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501 B 42 g - am 9. Mai 1942 21 Exekutionen,
- b) lt. Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 9. Mai 1942 - IV A 1 c B.Nr. 2501 B 42 g - am 10. Mai 1942 208 Exekutionen

durchgeführt worden sind.

g) Konzentrationslager Groß-Rosen

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen sind im Konzentrationslager Groß-Rosen in der Zeit vom 1. Oktober 1941 bis 17. März 1942 insgesamt 189 Kriegsgefangene auf Grund "mündlicher Rücksprache mit SS-Brigadeführer Müller, Gestapo Berlin" exekutiert worden (vgl. Dok.Bd. Groß-Rosen Bl.7-55).

118

18 ~~17~~

Auch hier wird jedoch bei Vergleich mit dem Umfang und der Dauer von Massenexekutionen russischer Kriegsgefangener in anderen Konzentrationslagern von einer weit höheren Zahl von Opfern auszugehen sein.

IV.

1. Die Tötung der russischen Kriegsgefangenen war rechtswidrig.

[REDACTED]

Die Tötungen rechtfertigen sich auch nicht als Maßnahmen völkerrechtlicher Sanktion. Die Annahme einer solchen scheidet - ohne daß es auf die Frage nach dem Vorliegen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ankäme - schon deswegen ohne weiteres aus, weil die Heimlichkeit, in welcher die Tötungen gemäß den Anordnungen des RSHA durchgeführt wurden, sie als zur Einwirkung auf den Willen der anderen krieg-führenden Macht (der Sowjetunion), die das Wesensmerkmal der völkerrechtlichen Sanktion darstellt, weder bestimmt noch geeignet qualifizierte.

Die Exekutionen der Kriegsgefangenen stellen sich rechtlich als Mord im Sinne des § 211 StGB (alter und neuer Fassung) dar.

Die Tötungshandlungen sind aus niedrigen Beweggründen erfolgt.

Die Exekution der Kriegsgefangenen ist nicht angeordnet worden, weil diesen ein strafwürdiges Verhalten zum Vor-

119

19 78

wurf gemacht worden ist, sondern allein wegen ihrer politischen oder rassischen Zugehörigkeit. Derartige Tötungshandlungen beruhten auf einer Gesinnung, die Personen, die in einer politisch oder militärisch mißliebigen Funktion Verwendung gefunden hatten oder allein wegen ihrer Rassezugehörigkeit verfolgt wurden, jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach und ihnen allein deswegen erbarmungslos diejenigen rechtlichen Sicherungen versagte, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat.

Soweit die Exekution/<sup>en</sup>der Kriegsgefangenen vor Inkrafttreten der Neufassung des Strafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549) erfolgt sind, ist zur Annahme des Mordes erforderlich, daß dieser mit Überlegung begangen worden ist. Dies bedarf bei der gegebenen Sachlage keiner weiteren Erörterung.

Die Verjährung der Straftaten hat bis zum 8. Mai 1945 geruht, so daß die Taten noch verfolgt werden können (§ 69 StGB; vgl. BGH in NJW 52 S. 271, BVerfG. in NJW 53/177, BGH - 5 StR 218/54 - vom 9. Juli 1954, BGH in NJW 62/2308, BGHSt 18/367).

2. Als Beschuldigte kommen, wie sich aus den unter I zitierten Anordnungen, den unter II und III aufgeführten Tatsachen eindeutig hervorgeht, neben Hitler, Himmler, Heydrich und Kaltenbrunner, der Amtschef IV, der Gruppenleiter IV A, der Referatsleiter IV A 1, die Angehörigen des Referats IV A 1, die Angehörigen des Sachgebiets IV A 1 c, soweit die letzteren mit der Bearbeitung der sog. Russenfälle befaßt waren, in Betracht. Sie alle haben maßgeblich durch die "schreibtischmäßige" Bearbeitung der sog. Russenfälle einen Tatbeitrag geleistet, der

120

nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß damit auch die Wirkung - d.i. im vorliegenden Fall die Exekution des betreffenden Kriegsgefangenen - entfiere. Auf Grund der erlassenen Bestimmungen und der Ausführungshandlungen - nämlich der Exekutionsanordnungen - sind die Tötungen erfolgt.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen diese RSHA-Angehörigen ist somit geboten.

Prin, am 5. 10. 1964

Gräßliger  
STA 'in

Le

27 31

Vfg.

1. V e r m e r k :

I.

Auf Grund der bisher gewonnenen Personalerkenntnisse kommen folgende ehemalige RSHA-Angehörige als Beschuldigte in Betracht:

Generalleutnant der Polizei und SS-Gruppenführer	Heinrich M ü l l e r (Amtschef IV)
Regierungsdirektor und SS-Oberführer	P a n z i n g e r, Friedrich, (Gruppenleiter IV A)
Regierungsdirektor und SS-Sturmbannführer	L i n d o w , Kurt,
Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer	V o g t , Josef,
Kriminaldirektor und SS-Sturmbannführer	G e i ß l e r, Kurt,
Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer	Karl D ö r i n g
Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer	Günther P ü t z
Kriminalrat und SS-Hauptsturmführer	Joachim R e i c h e n b a c h
Amtsrat und SS-Sturmbannführer	Franz T h i e d e k e
Regierungsamtman und SS-Hauptsturmführer	Franz K ö n i g s h a u s
Polizeioberinspektor und SS-Hauptsturmführer	Fritz E c k e r l e
Kriminalkommissar	Alfred S t a u d e
Kriminalkommissar	Erich W e i l e r
Polizeiinspektor und SS-Hauptsturmführer	Richard H e r o l d
Polizeiinspektor	Paul P r e u ß
Polizeiinspektor und SS-Obersturmführer	Fritz W e g e n e r
Kriminalobersekretär	Josef L i c a

122

Gesamtzahl von 18.000 Cpfern noch zu niedrig gegriffen sein (vgl. Dok.Bd. Sachsenhausen Bl.37-53).

b) Konzentrationslager Buchenwald

In der Zeit von November 1941 bis Mitte 1943 wurden in das Konzentrationslager Buchenwald tausende von russischen Kriegsgefangenen eingeliefert und auf Grund der Exekutionsanordnungen des RSHA liquidiert.

Auch hier wurden den Kriegsgefangenen eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt, in deren Verlauf sie bei angeblicher Messung ihrer Körpergröße durch Genickschuß im sog. "Pferdestall" des Lagers getötet wurden. (Vgl. hierzu Dok.Bd. Buchenwald Bl.1-7, 21-28, 68-69, 135R-143R)

Wieviele Kriegsgefangene bei diesen Massenexekutionen im Konzentrationslager Buchenwald getötet worden sind, kann ebenfalls nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden.

In dem rechtskräftigen Urteil des Schwurgerichts Stade - 16 Ks 1/50 (2) - gegen H o p p e wird von "mehreren tausend" auf diese Weise liquidierten russischen Kriegsgefangenen gesprochen (Dok.Bd. Buchenwald Bl.137R). Der Zeuge K o g o n nennt eine Zahl von 9-9.500 Opfern (Dok.Bd. Buchenwald Bl.180-182).

c) Konzentrationslager Dachau

Ab September/Oktobor 1941 wurden auch in das Konzentrationslager Dachau russische Kriegsgefangene überstellt und dort auf Weisung des RSHA erschossen.

Die Zahl der Opfer ist auch hier nicht hinreichend bestimmbar. Der Zeuge R o e d e r beziffert sie auf 8-9.000, der Zeuge Dr. B l a h a auf 5-6.000 (vgl. Dok.Bd. Dachau Bl.5-10, 16-24).

Allein aus den Bereichen der Einsatzkommandos der Staatspolizeileitstelle M ü n c h e n und Staatspolizeistellen R e g e n s b u r g und N ü r n b e r g sind folgende Zahlen von im Konzentrationslager Dachau exekutierte russischen Kriegsgefangenen bekannt:

Einsatzkommando M ü n c h e n :

15. Oktober	1941	=	27	Kriegsgefangene
22. Oktober	1941	=	40	"
8. November	1941	=	99	"
12. November	1941	=	135	"
				<hr/>
				301 Kriegsgefangene

(vgl. Dok.Bd. II Bl.10-13)

Einsatzkommando N ü r n b e r g :

bis 24. Januar 1942                    2.009 Kriegsgefangene

(vgl. Dok.Bd. II Bl.66)

Einsatzkommando R e g e n s b u r g :

am 8. November 1941                    34 Kriegsgefangene

(vgl. Dok.Bd. II Bl.39-41)

d) Konzentrationslager A u s c h w i t z

Ab Herbst 1941 trafen auch im Konzentrationslager Auschwitz die von den Einsatzkommandos in den Kriegs-

15 //

gefangenenlagern ausgesonderten Kriegsgefangenen ein. Sie wurden durch Erschießen in der Kiesgrube bei den Monopol-Gebäuden oder im Hof des Blocks II getötet. Späterhin wurden sie in den Kellern des Blocks 11 durch das Gas Cyklon B liquidiert. Da nach der Vergasung das ganze Gebäude mindestens zwei Tage gelüftet werden mußte, wurde späterhin der Leichenraum des Krematoriums beim Revier als Vergasungsraum benutzt. Den Kriegsgefangenen wurde vorgespiegelt, daß sie in diesem Raum entlaust werden sollten. (Vgl. hierzu Rudolf Höss "Kommandant in Auschwitz" S. 121, 122~~z~~, 155.)

Wieviele Kriegsgefangene bei diesen Aktionen getötet worden sind, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, da nach jeder größeren Aktion im Konzentrationslager Auschwitz alle Unterlagen, die Aufschluß über die Zahl der Vernichteten geben konnten, laut RFSS-Befehl verbrannt worden sind (vgl. Höss a.a.O. S. 162).

Die Zahl wird jedoch auch hier in die Tausende gehen. Höss erwähnt beispielsweise einen Einzeltransport von zur Liquidierung überstellten russischen Kriegsgefangenen, der allein 900 Personen umfaßte (vgl. Höss a.a.O. S. 155).

e) Konzentrationslager Flossenbürg

Im Konzentrationslager Flossenbürg wurden von September 1941 bis Sommer 1943 Erschießungen von russischen Kriegsgefangenen vorgenommen (vgl. Dok.Bd. Flossenbürg Bl. 1-3, 4-5, 42-44, 45-46, 47-49, 69-80, 81-92, 100-145, 149-174, 184-186).

Die Zahl der Opfer ist nicht feststellbar, da die allein zum Zwecke der Exekution eingelieferten Kriegs-

116

11 10

Sie wurden in die für sie in ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nicht erkennbare Genickschußbaracke getrieben und mußten sich zunächst in einem größeren sog. "Umkleiraum" ihrer Kleidung entledigen. Anschließend wurden sie einzeln in den sog. "Erschießungsraum" geführt. Dieser Raum war bis zur halben Wandhöhe mit Fliesen ausgelegt. An einer Längswand war mit Farbe ein in Zentimeterabschnitte eingeteilter vertikaler Meßstreifen angebracht, auf <sup>den</sup> die Körpergröße einer Person ~~er~~ abgelesen werden konnte. Neben diesem Meßstreifen lief in einem an die Wand eingelassenen senkrechten Spalt ein besonders konstruiertes Holzgestell mit einem Schieber (die sog. Kopfplatte), welches zum Messen der Körpergröße auf und ab bewegt werden konnte und den in der Wand eingelassenen Längsspalt verdeckte. In dem Schieber war in einem bestimmten, etwa einer Kopfhöhe entsprechenden Abstand unterhalb der Kopfplatte eine Durchbohrung angebracht, die, wenn die Kopfplatte auf dem Kopf der zu messenden Person auflag, deren Nacken durch den Spalt zum Nebenraum hin freigab. In diesem schalldicht isolierten Nebenraum hielt sich der als Schütze eingeteilte SS-Angehörige auf und erschoss auf ein Zeichen des Blockführers, der den nichtsahnenden Kriegsgefangenen vor die Meßplatte gestellt und die Kopfplatte auf seinen Kopf gesenkt hatte, mit einer Kleinkaliberpistole den vor der Meßplatte stehenden Häftling durch einen Genickschuß. Sobald der exekutierte Häftling tot zusammengebrochen war, wurde er von Angehörigen des Krematoriumkommandos durch eine Seitentür in einen Nebenraum gezogen, in welchem die Leichen der Gefangenen bis zu ihrer Verbrennung aufgestapelt wurden. Der Erschießungsraum wurde mittels eines Wasserschlauchs von Blutspuren gesäubert und der nächste Häftling, der von der Tötung des vorangegangenen Gefangenen nichts hatte wahrnehmen können, in den Erschießungsraum gebracht und in gleicher Weise durch Genickschuß exekutiert.

112

In der beschriebenen Weise wurden die Exekutionen bis Mitte November 1941 durchgeführt, dann jedoch wegen Ausbruchs einer Fleckfieberepidemie abgebrochen. Nach dem Ausklingen der Epidemie lebten noch etwa 300 Kriegsgefangene, die alsdann ebenfalls erschossen wurden. (Vgl. für alles Vorstehende: Dok.Bd. Sachsenhausen Bl.37-53, 55-58, 68-72, 80-84, Beistück I S. 129-137, Beistück II S. 145-153, Beistück III a S. 27-31.)

Die Gesamtzahl der bei diesen Massenexekutionen erschossenen Kriegsgefangenen wird sich nicht ermitteln lassen, da die Akten nach Ablauf der Aktion vernichtet worden sind.

In dem rechtskräftigen Urteil des Schwurgerichts Bonn 8 Ks 1/58 gegen S o r g e und S c h u b e r t wird die Zahl der erschossenen Kriegsgefangenen auf rund 10.000 festgestellt (vgl. Dok.Bd. Sachsenhausen Bl.83, 84). In dem rechtskräftigen Urteil des Schwurgerichts Düsseldorf - 8 Ks 2/59 - gegen H ö h n , B ö h m und H e m p e l ist eine Zahl von 10.800 liquidierten sowjetrussischen Kriegsgefangenen festgestellt worden (vgl. Dok.Bd. Sachsenhausen Beistück III a S. 27). Das Urteil des russischen Militärtribunals vom 1. November 1947 gegen E c c a r i u s u. A. geht von 18.000 ermordeten russischen Kriegsgefangenen aus. (Dok.Bd. Sachsenhausen Anlage ).

Da feststeht, daß bis Mitte Oktober 1941 mindestens 18.000 Kriegsgefangene eingeliefert worden sind, von denen nach Abklingen der Epidemie nur noch 300 am Leben waren, andererseits die Exekutionen über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus bis Januar 1943 fortgesetzt worden sind, dürfte die vom russischen Militärtribunal ermittelte

7/6

Lager Bl.16-17, Dok.Bd. Dachau Bl.12).

Diese von den Einsatzkommandos aufgestellten Listen der ausgesonderten Kriegsgefangenen wurden über die zuständige Stapo-Stelle dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) übersandt (vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl.19, Dok.Bd. Flossenbürg Bl.184-185).

2. Nunmehr traf das RSHA seine Entscheidungen. Zuständig für die Angelegenheiten der sowjetrussischen Kriegsgefangenen war das Referat IV A 1 des RSHA, das folgendes Aufgabengebiet hatte: Kommunismus, Marxismus und Nebenorganisationen, Kriegsdelikte, illegale und Feindpropaganda. Dem diesen Referat untergeordneten Sachgebiet IV A 1 c oblag die Entscheidung über das Schicksal der ausgesonderten sowjetrussischen Kriegsgefangenen (vgl. Dok.Bd. RSHA Bl.37-38, 39-42, 81-84, 113a - 113e, 113f-113t, 118-119, 122, 124, 126, 153-158).

Auf Grund der von den Einsatzkommandos übersandten Listen wurden folgende Entscheidungen getroffen:

In der überwiegenden Zahl der Fälle wurde die Exekution der ausgesonderten Kriegsgefangenen angeordnet. Nur in wenigen Fällen erfolgte die Weisung, die betreffenden Kriegsgefangenen nach Berlin zu überstellen (vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl.19).

Die Exekutionsanordnungen erfolgten durch fernschriftliche Weisungen an die betr. Stapo-Stelle. Inhaltlich bestimmten sie entweder:

a) die in den übersandten Listen aufgeführten Kriegsgefangenen unmittelbar in der Nähe des Kriegsgefangenenlagers zu exekutieren (vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl.19),

oder

b) die namentlich gemeldeten Kriegsgefangenen formell aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen und sie alsdann in ein bestimmtes Konzentrationslager zu überstellen.

In diesem Fall wurde mit einem zweiten Fernschreiben dem betreffenden Konzentrationslager die Weisung erteilt, die namentlich aufgeführten und demnächst aus dem Kriegsgefangenenlager eintreffenden Kriegsgefangenen "gemäß Einsatzbefehl der Sonderbehandlung zuzuführen", d.h. zu exekutieren (vgl. hierzu Dok.Bd. RSHA Bl.37-38, 39-42, 81-84, 113a-113t, 120, 124-129, 153-158, Dok.Bd. Buchenwald Bl. 23, 44, 46).

III.

Die Zahl der auf diese Weise exekutierten sowjetrussischen Kriegsgefangenen läßt sich auch nicht annähernd bestimmen, sie liegt jedoch weit über 100.000. Aufschlußreich in dieser Hinsicht ist ein Aktenvermerk des Wirtschaftsrüstungsamtes vom 20. Februar 1942, in dem es u.a. wie folgt heißt:

"Die gegenwärtigen Schwierigkeiten im Arbeitseinsatz wären nicht entstanden, wenn man sich rechtzeitig zu einem großzügigen Einsatz russischer Kriegsgefangener entschlossen hätte. Es standen 3,9 Millionen Russen zu Verfügung, davon sind nur noch 1,1 Millionen übrig. Allein von November 1941 bis Januar 1942 sind 500.000 Russen gestorben .....

(vgl. Dok.Bd. II Bl. 125 )

Bedeutsam ist fernerhin die "Nachweisung des Verbleibs der sowjetischen Kriegsgefangenen nach dem Stand vom 1. Mai 1944" herausgegeben vom OKW-Kriegsgef.Org. (Ia), in der sich unter der Rubrik "Abgänge" nach Angabe der Todesfälle und Entlassungen zum Punkt: "Flucht, Abgaben an den SD (exekutiert)" folgende Zahlenangaben finden:

OKH-Bereich  
(Bes.Gebiet der UDSSR)

490.441

OKW  
(Reichsgebiet und Polen)

539.716  
(davon 66.694 Fluchten)

(vgl. Gutachtenband Bl.81).

Im Einzelnen haben die Ermittlungen bisher folgendes ergeben:

1. Exekutionen in unmittelbarer Nähe der Kriegsgefangenenlager:

In der Zeit von Juli bis August 1941 wurden in den im Bereich der Stapo-Stelle Tilsit gelegenen Kriegsgefangenenlagern

- a) Heydekrug-Matzicken,
- b) Pogeegen,
- c) Schützendorf (bei Eydtkau),
- d) Sudauen

durch Beamte der Stapostelle Tilsit Überprüfungen der Gefangenen auf Grund des Einsatzbefehls Nr. 8 vorgenommen. Personalien und politischen Dienstgrade der ermittelten Kommissare wurden dem RSHA gemeldet, das wenige Zeit später die Anweisung erteilte, die betr. Kommissare zu exekutieren. Die vom RSHA eintreffenden Exekutionsbefehle wurden zunächst gesammelt, bis eine genügende Anzahl von Delinquenten vorhanden war, die die "Abstellung eines Erschießungskommandos rechtfertigte". Die zur Exekution bestimmten Kriegsgefangenen wurden alsdann zu dem in der Nähe des Lagers ausgehobenen Massengrab transportiert, mußten sich dort völlig entkleiden und wurden nach Niederknien vor dem Grab einzeln durch Genickschuß liquidiert.

Zahl der Opfer:

aus den Lagern Heydekrug-Matzicken und Pogeegen zusammen ca. 300, Schützendorf va. 150, Sudauen ca. 300 (vgl. hierzu Dok.Bd. KGF-Lager Bl.15-27, 28-32, 134-140, 164-171).

10 9

Weitere Liquidierungen sowjetrussischer Kriegsgefangener wurden auch über den vorgenannten Zeitpunkt hinaus in den Kriegsgefangenenlagern E b e n r o d e und P o g e g e n vorgenommen (vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl.6).

Exekutionen erfolgten fernerhin in den Lagern im Distrikt Lublin, wo allein in der Nähe von Z a m o s c a m 1. November 1941 780 russische KGF erschossen worden sind.

(vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl. 252 ff. ).  
*siehe Dok. Bd. A IV Be. 30 ff.*

2. Exekutionen in Konzentrationslagern:

a) Konzentrationslager Sachsenhausen

In der Zeit vom 1. September 1941 bis etwa Mitte Oktober 1941 wurden mindestens 18.000 sowjetrussische Kriegsgefangene in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert, die auf Grund der Einsatzbefehle Nr. 8 und 9 in den Kriegsgefangenenlagern ausgesondert worden waren. Ihre Überstellung in das Konzentrationslager erfolgte auf Weisung des RSHA mit dem Ziele der Exekution.

Diese Kriegsgefangenen wurden wenige Tage nach ihrer Ankunft in der für diese Massenexekutionen eigens vorab im Industriebereich des Lagers errichteten Genickschußanlage durch SS-Angehörige der Lagerleitung, insbesondere Blockführer des Schutzhaftlagers erschossen.

Die Erschießungen wurden auf folgende Weise vollzogen:

Den Kriegsgefangenen wurde vorgespiegelt, daß sie zum Arbeitseinsatz gebracht würden und sich deshalb vorab einer Untersuchung auf ihren Kräftezustand und ihre Arbeitsfähigkeit unterziehen müßten.

111

gefangenen zu befreien, die als bolschewistische Triebkräfte anzusehen sind". (Anlage 1 zum Einsatzbefehl Nr. 8 - Richtlinien für die Aussonderung von Zivilpersonen und Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet, im Generalgouvernement und in den Lager<sup>N</sup> im Reichsgebiet.) (Dokumentenband I Bl.12-15) Als solche bolschewistischen Triebkräfte galten

"alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere  
Berufsrevolutionäre,  
die Funktionäre der Komintern,  
alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees,  
alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter,  
alle ehemaligen Polit-Kommissare in der Roten Armee,  
die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden,  
die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens,  
die sowjetrussischen Intelligenzler,  
alle Juden,  
alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden".

(Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 - Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos des Chefs der Sipo und des SD.) (Dokumentenband I Bl. 16-20)

Aufgabe des Einsatzkommandos war es, die zu diesen Gruppen gehörenden Personen festzustellen und auszusondern. Das Einsatzkommando sollte sich bei seinen Ermittlungen auf Erfahrungen des Lagerkommandanten, Angaben von V-Personen sowie auf eigene Überprüfungen stützen. Der Leiter des Einsatzkommandos war verpflichtet, wöchentlich mittels FS oder Schnellbriefs an das RSHA einen Kurzbericht mit folgenden Angaben zu erstatten:

- "1. Kurze Schilderung der Arbeit in der vergangenen Woche,
2. Zahl der endgültig als verdächtig anzusehenden Personen (Zahlenangabe genügt),
3. Namentliche Benennung der als  
Funktionäre der Komintern,  
maßgebende Funktionäre der Partei,  
Volkskommissare,  
Pol-Kommissare,  
leitende Persönlichkeit  
festgestellten Personen mit kurzer Beschreibung  
ihrer Stellung,
4. Zahl der als unverdächtig zu bezeichnenden Personen
  - a) Kriegsgefangene,
  - b) Zivilpersonen."

Gemäß der Richtlinien war weiterhin vorgesehen, daß das RSHA dem Einsatzkommando auf Grund der erstatteten Tätigkeitsberichte die "zu treffenden weiteren Maßnahmen umgehendst" mitteilte, Das Einsatzkommando hatte hiernach zunächst bei der Lagerleitung die Herausgabe des betreffenden Gefangenen zu beantragen. Die Lagerkommandanturen waren vom OKW angewiesen, derartigen Anträgen stattzugeben.

Ziel der Aussonderung war die Exekution der benannten Personen.

(Vgl. für alles vorstehende Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8.)

- b) Am 21. Juli 1941 erließ der Chef der Sipo und des SD den Einsatzbefehl Nr. 9 - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - (gez. Müller).  
(Dokumentenband I Bl.21-24)

5  
A

In diesem Befehl wurde festgelegt, daß die Exekutionen der ausgesonderten Gefangenen nicht öffentlich, sondern unauffällig im nächstgelegenen Konzentrationslager durchgeführt werden sollten.

- c) Am 12. September 1941 erließ der Chef der Sipo und des SD im Nachgang zum Einsatzbefehl Nr. 8 eine Ergänzung "der Richtlinien für die in die Stalags abzustellenden Kommandos der Sipo und des SD" · B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - (gez. Heydrich), in denen nochmals auf die sofortige Meldung der als "endgültig verdächtig ausgemittelten Sowjetrussen" und die nach "Eingang der Exekutionsbestätigung" ohne Verzug zu beginnende Durchführung der angeordneten Maßnahmen hingewiesen wurde. (Dokumentenband I Bl. 36-41)
- d) Durch Schnellbrief des Chefs der Sipo und des SD vom 13. Oktober 1941 - B.Nr. 6 39 B/41 g - IV A. 1 c - (gez. Müller) wurde darauf hingewiesen, daß dem die ausgesonderten sowjetrussischen Kriegsgefangenen auf dem Weg in das Konzentrationslager begleitenden Transportführer eine Bestätigung mitzugeben sei, aus der zu ersehen sein mußte, "daß es sich bei dem Transport um sowjetrussische Kriegsgefangene handelt, deren Exekution vom Chef der Sipo und des SD angeordnet worden ist". (Dokumentenband I Bl.58-59)
- e) Am 29. Oktober 1941 erließ der Chef der Sipo und des SD - B.Nr. 21 B/41 g.Rs. IV A 1 c - (gez. Heydrich) den Einsatzbefehl Nr. 14, in welchem Richtlinien für die Säuberung der mit sowjetischen Kriegs- und Zivilgefangenen belegten Kriegsgefangenenenddurchgangslager im rückwärtigen Heeresgebiet enthalten waren und in dem auf die sinngemäße Anwendung der in der Anlage 2 zum Einsatzbefehl Nr. 8 gegebenen Richtlinien sowie die hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachtragserlasse hingewiesen wurde. (Dokumentenband I Bl.62-64)

- f) Durch Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 2. Juni 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - (gez. Müller) wurde festgelegt, daß die Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener künftig nur noch im Generalgouvernement stattfinden sollte. (Dokumentenband I Bl. 91-93)
- g) Durch Erlaß des Chefs der Sipo und des SD vom 31. Juli 1942 - IV A 1 c - B.Nr. 2468 B/42 g - (gez. Müller) wurde die Auflösung der Einsatzkommandos im Reich angeordnet, da die Überprüfung in den Lagern im Reich als abgeschlossen angesehen wurde. (Dokumentenband I Bl. 97-99)

## II.

Gemäß den unter I. aufgeführten Anordnungen wurde wie folgt verfahren:

1. Mit Beginn des Rußlandfeldzuges wurden die Lager der sowjetischen Kriegsgefangenen durch Einsatzkommandos der Sipo und des SD überprüft, um die im Sinne der erlassenen Bestimmungen als "verdächtig" anzusehenden Personen zu ermitteln.

Weisungsgemäß führten die Einsatzkommandos ihre Ermittlungen auf Grund der von Spitzeln aus dem Kreise der sowjetrussischen Kriegsgefangenen erteilten Hinweise (vgl. Dok.Bd. KGF-Lager Bl.16-17, Dok.Bd. Dachau Bl.11-15). Die benannten Kriegsgefangenen wurden einem etwa 1/4 - 1/2stündigem Verhör unterzogen. Im Bestreitensfalle reichte auch die Aussage zweier Zeugen für die Entscheidung aus (vgl. Dok.Bd. Dachau Bl. 11-15). Die als überführt anzusehenden Kriegsgefangenen wurden in einem besonderen Teil des Lagers gesammelt, ihre Namen und Dienstgrade listenmäßig erfaßt (vgl. Dok.Bd. KGF-

## Inhaltsverzeichnis

Gegenstand	Datum	Blatt
Schreiben des OStA Severin	14. 6.65	1
<u>Einleitungsvermerk</u>	5.10.64	2 - 20
Einsatzbefehl Nr. 8	17. 7.41	2
Einsatzbefehl Nr. 9	21. 7.41	4
Einsatzbefehl Nr. 14	29.10.41	5
Ausführungen zu 8, 9, 14		6 - 8
Exekutionen in unmittelbarer Nähe der KL		9
Exekutionen im KL Sachsenhausen		10
" " " Buchenwald		13
" " " Dachau		13
" " " Auschwitz		14
" " " Flossenbürg		15
" " " Mauthausen		16
" " " Groß-Rosen		17
Beschuldigtenverzeichnis	15.10.64	21 - 32
Schreiben Günther an den Senator für Justiz betr. Angehörige des Referats IV A 1 und des Sachgebiets IV A 1 c	9. 1.65	33 - 34
Vermerk betr. die Beschuldigten L i c a und O r t l e r	5. 4.65	35
Schreiben Bräutigam a.d. Herrn Vernehmungsrichter Kiel b. Amtsgericht betr. Zeugenvernehmung D u c h s t e i n	22. 4.65	36 - 37

Gegenstand	Datum	Blatt
Vermerk 1 AR 123/63 des Severin betr. Abschlußbericht nach Vor- ermittlungen	28. 5.65	38
Verfügung Bräutigam betr. Tod zweier Beschuldigter	15. .7.65	40 - 41
Schreiben an KK Paul betr. Er- mittlung von Zeugen	24. 8.65	42
Schreiben Severin an Zentr.Stelle Ludwigsburg betr. Arbeitstagung 1966	1. 3.66	43
Ermittlungsplan	18. 4.66	46 - 47
Schreiben der Zentr. Stelle Ludwigsburg betr. Arbeitstagung	25. 5.66	48
Schreiben Severin an Bezirksfinanz- direktion München betr. Ermittlungen ./. F u m y	23. 5.66	49
Antwort Bezirksfinanzdirektion München ./. F u m y	20. 4.66	51
Schreiben des M.d.I. Niedersachsen betr. Ermittlungen gegen in Niedersachsen ansässige Personen	3. 3.66	53
Verfügung über Dienstreise mit Anlagen	15. 8.66	54 - 56 57 - 58
Ermittlungsplan 1 Js 1/64	12.12.66	59 - 61

Gegenstand	Datum	Blatt
Verfügung Dienstreise 1 Js 1/64, 1o und 11/65	3. 1.67	62 - 64
Schreiben an KK Paul Betr. auswärtige Vernehmungen	3. 1.67	65 - 66
Einstellungsvermerk Bock, Döring, Ehaus, Lepek, Thiedeke, Vogt 1 Js 12/65	7.12.66	67 - 73
Einstellungsvermerk Döring, Herold Krüger, Raschwitz, Schmidt Paul, Schulz otto, Thiedecke 1 Js 4/65	23.12.66	74 - 77
Schreiben an KK Paul betr. Überprüfung Anschrift von Wiegnerm Dittmar, Peters u. Zepik	27. 1.66	78
1 Js 1/64 Zeugenvernehmung	27.12.66	78 - 83
1 Js 1o/65 Zeugenvernehmung		83
1 Js 1/64 Dienstreise	2o. 2.67	84 - 85
Einstellungsvermerk 1 Js 4/65 Radloff, Rikowski, Span, Tiemann u. Weinmann	29. 5.67	86 - 88
1 Js 4/64 Einstellungsvermerk (verstorben)	2. 5.67	89 - 91
1 Js 1/64 Dienstreise	23. 8.67	92 - 94

Gegenstand	Datum	Blatt
1 Js 1/65 Einstellungsvermerk	19. 7.67	95 - 99
1 Js 2/64 Einstellungsvermerk	28. 9.67	100 - 102
Schreiben GStA an Sachbearbeiter 3 P (K) betr. Auslieferung Heinrich Müller	13.11.67	103 - 104
Aufstellung über belastende Momente ./. Heinrich Müller 1 Js 1/64	14.11.67	105 - 127
Verfügung Severin betr. Aufstel- lung eines neuen Ermittlungsplanes	16.10.67	128 - 129
Ermittlungsplan 1 Js 1/64 Stand 1.1.1968	4.12.67	130 - 132
Ermittlungsplan 1 Js 5/65 Stand 1.1.1968	14.12.67	133 - 135
Vermerk Hauswald	4.12.67	136
Einstellungsvermerk 1 Js 1/64 Bartel, Döring, Herold, Tiemann, von Rakowski	1.12.67	146 - 151
Einstellungsvermerk 1 Js 1/64 Simon	6.12.67	152 - 154
Einstellungsvermerk 1 Js 5/65 Döring, Herold, Tiemann, Hoffmann, Bartel, von Rakowski, Simon	11.12.67	155 - 160
Vermerk Hauswald, Auswertung Arolsen	20.12.67	161 - 162

Verstorben	i. A.	emittelt.
✓ Eukle	✓ Bestel	1 ✓ Fanny
✓ Feinler	✓ Döring	2 ✓ Hagen
✓ Hüte	✓ Herold	3 ✓ Hoffmann
✓ Krüger	✓ Königshaus	4 ✓ Kempel
✓ Kica	✓ Kuhn	5 ✓ Kling
✓ Müller	✓ Kasper, Ferdinand	6 ✓ Dr. Knobloch
✓ Ortle	✓ Schmidt, Walter	7 ✓ Lindow
✓ Panzinger	✓ Steffen	8 ✓ Hinke
✓ Proin	✓ Thiercke	9 ✓ Noke
✓ Sande +	✓ Triemann Walter	10 ✓ Pilling
✓ Negen	✓ Vogt	11 ✓ Pütz
✓ Nuber	✓ Wolf	12 ✓ v. Rakowski <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">71. 1. 1871</span>
✓ Gründling	10	13 ✓ Dr. Rang
✓ Müller		14 ✓ Reichenbach
✓ Thiemann, Johst		15 ✓ Rose
14		16 ✓ Simon
		<del>Thiemann Johst.</del>
		17 ✓ Boff, Hann-Helmuth
		18 ✓ Binnert
		19 ✓ Brandenburg
		<del>20</del>
		20 Königshaus
		20

25

Marga Königshaus	13. 11. 69
Emil Karle	22. 11. 69
Marga Königshaus	18. 11. 69
Günter Wolf } Gertraud Wolf }	26. 11. 69
Marga Königshaus	27. 11. 69
" " " "	4. 12. 69
Simon Wermeyer } Frau Hewel }	6. 12. 69
Marga Königshaus	8. 12. 69
" " " "	18. 12. 69

Geschäftsnummer: **1 Js 1/64 (RSHA)**  
 Geschäftsnummer des Haftbefehls  
 (Unterbringungsbefehls, **348 Gs 204/69**  
 Unterbringungsbeschlusses):  
 Nachricht vom Akteneingang an das Gericht  
 der bisherigen Haftkontrolle  
 erteilt am: /

*Haftverschonung  
 Beschluss v. 16.12.69  
 58 Gs 81/69*

Benachrichtigung gemäß  
 § 114 b Abs. 1 StPO s. Rückseite

H a f t m e r k z e t t e l

Name: **Königshaus** Vorname: **Franz**  
 Geburtstag und -ort: **10. April 1906, Wegeleben** Beruf: **Kaufmann**  
 Besondere Bemerkungen (z.B. Ausländer, notorischer Ausbrecher):

Straftat: **Mord**  
 Tag a) der vorläufigen Festnahme: **26. 9. 69** Bl. ....  
 b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls,  
 Unterbringungsbeschlusses): **17. 9. 69** Bl. **21**  
 c) der Inhaftnahme (Unterbringung): **27. 9. 69** Bl. ....

Name und Anschrift des Verteidigers  
 sowie Eingang der Vollmacht oder Tag  
 der Bestellung: **RA Meier 10. 12. Olympische Str. 4** Bl. ....

Name und Vorname des inhaftierten Mitbeschuldigten:

Bezeichnung der Haftanstalt - der Heil- oder Pflegeanstalt - :  
**LHA - Maabit**

Gefangenenbuch-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt): **2953/69**

Antrag auf Haftprüfung  
 vom **1. 12. 69** Bl. **57 XIII** durchgeführt  
 am **8. 12. 69** Bl. **74 XIII**  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 vom ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Haftbeschwerde  
 vom **8. 12. 69** Bl. **74 XIII** erledigt  
 am **16. 12. 69** Bl. **88 XIII**  
 weitere vom **16. 12. 69** Bl. **96c XIII** am **22. 12. 69** Bl. **105 XIII**

Haftprüfung von Amts wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....  
 am ..... Bl. .... am ..... Bl. ....

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO)  
 am ..... bis ..... Bl. ....  
 am ..... bis ..... Bl. ....

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am ..... Bl. ....

Urteil (§ 268 b StPO) vom ..... Bl. ....



Ng

- 1 -

1

Herrn - ~~Frau~~

Sachbearbeiter

... STA Uepel i.V.

für das Verfahren

... 1. J. 1/64 (RSAA)

In der Justizminister-Konferenz vom 28. April 1965 in Bonn haben die Justizminister und -senatoren der Länder u.a. folgende Richtlinien beschlossen:

"Nr. 8 Satz 4:

Die Landesjustizverwaltungen werden die mit NSG-Sachen befaßten Staatsanwaltschaften erneut darauf hinweisen, daß von jeder Zeugen- und Beschuldigten-Vernehmung, auch des Untersuchungsrichters, sowie von Abschlußverfügungen der Staatsanwaltschaften, von Urteilen und abschließenden Beschlüssen alsbald ein Durchschlag der Zentralen Stelle übersandt wird."

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß mir die in Frage kommenden Vernehmungsniederschriften - nach Verfahren getrennt - baldmöglichst zwecks Übersendung an die Zentrale Stelle zugeleitet werden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Übersendung der bis jetzt angefallenen Protokolle wird von mir veranlaßt werden. In Zukunft bitte ich, unter dem jeweiligen Verfahrensaktenzeichen die neu angefallenen Niederschriften usw. selbständig und direkt an der Zentralen Stelle zuzuleiten. Ich darf darauf hinweisen, daß die Kartei in der Zentralen Stelle nur dann vollständig erstellt werden kann, wenn alle oben angeführten Unterlagen übersandt werden. Ich bitte, dieses Blatt als Blatt I dem Inhalt der Handakten vorzuheften.

Berlin, den 14. Juni 1965

gez. Severin  
Oberstaatsanwalt

Einleitungsvermerk

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen diejenigen Angehörigen des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), die verdächtig sind, in den Jahren 1941 bis 1943 in einer unbestimmten Anzahl von Fällen an der Ermordung sowjetrussischer Kriegsgefangener mitgewirkt zu haben.

I.

Für die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener sind in den Jahren 1941/42 Sonderbestimmungen getroffen worden, die die Aussonderung und Liquidierung eines bestimmten Personenkreises dieser Gefangenen vorsah. Ähnliche oder gleichlautende Bestimmungen für Kriegsgefangene anderer Feindstaaten haben nicht bestanden.

Maßgebend für die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener waren folgende Anordnungen:

- a) Als Ergebnis eines Übereinkommens vom 16. Juli 1941 mit dem OKW - Abteilung Kriegsgefangene - erließ der Chef der Sipo und des SD am 17. Juli 1941 den Einsatzbefehl Nr. 8 - B.Nr. 21 B/41 g:Rs. IV A 1 c - (gez. Heydrich).  
(Dokumentenband I Bl.7-11),

Auf Grund dieses Befehls sollten Einsatzkommandos der Sipo und des SD in Stärke von einem SS-Führer und 4 bis 6 Mann zu den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht abgestellt werden, die nach besonderen, dem Befehl als Anlage 1 und 2 beigefügten Richtlinien Zivilpersonen und verdächtige Kriegsgefangene aus den Russen-Lagern (so amtliche Bezeichnung) auszusondern hatten. Die Aussonderung erfolgte, um "die Wehrmacht von allen denjenigen Elementen unter den Kriegs-

**Staatsanwaltschaft**  
bei dem ~~Landgericht~~ Berlin  
**Kammergericht**

Vfg.

I. V e r m e r k :

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg richtete am 6. November 1969 (9 - 31/392) an die UdSSR ein Rechtshilfeersuchen (HA, Bd. V, Bl. 27 ff), dessen Text der Unterzeichnete in der Verfügung vom 23. Oktober 1969 mit Kenntnisnahme durch Herrn OStA S e l l e am 24. Oktober 1969 entworfen hatte (HA, Bd. V, 15 ff). Das Rechtshilfeersuchen ist bisher unbeantwortet geblieben.

Anlässlich von Vernehmungen am 20. April 1970 in Ludwigsburg bat der Unterzeichnete den zuständigen Sachbearbeiter der Zentralen Stelle, Herrn Ersten Staatsanwalt Z e u g , in geeigneter Form zu erinnern. Da zu dieser Zeit 16 Rechtshilfeersuchen anderer Justizstellen vom AA gestoppt worden waren, sollte auch festgestellt werden, ob das Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 vom AA überhaupt weitergeleitet worden ist. Herr EStA Zeug schlug deshalb vor, den Sachstand unmittelbar bei der Deutschen Botschaft in Moskau zu erfragen.

In einem anschließenden Gespräch mit Herrn OStA Dr. Ruckerl erfuhr der Unterzeichnete, daß die früheren Kontakte der Zentralen Stelle mit den für Archivauswertungen in der UdSSR zuständigen sowjetischen Stellen seit längerer Zeit stocken, man jedoch hoffe, durch einen noch erwarteten Besuch der zuständigen Moskauer Beamten bei der Zentralen Stelle die entstandenen Schwierigkeiten beheben zu können. Herr OStA Dr. Ruckerl stellte deshalb in Aussicht, bei dieser Gelegenheit die im Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 erbetenen Archivauswertungen zur Sprache zu bringen. Von einer Dienstreise Berliner Staatsanwälte nach Moskau war in diesem Zusammenhang und auf der anschließenden Tagung in Mannheim überhaupt nicht die Rede.

Aus dem Schreiben der Zentralen Stelle vom 8. Mai 1970 ~~xxxxxxx~~ - (9 - 31/392) - mußte der Unterzeichnete bedauerlicherweise entnehmen, daß die Zentrale Stelle bei der Deutschen Botschaft in Moskau bisher nicht erinnert hat.

Offensichtlich hat sie dies übersehen und sich irrtümlich in der Meinung befunden, an Stelle der Erinnerung durch eine Auswertungsreise nach Moskau die Sache besser fördern zu können. Diese Auffassung ist vom Unterzeichneten nie vertreten worden, wie auch das Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 erkennen läßt, ~~daß~~ das überflüssig gewesen wäre, wenn je an eine unmittelbare Auswertungsreise nach Moskau gedacht worden wäre.

Durch ein Telefongespräch zwischen den Herren OStA Selle und Dr. Rückerl vom 13. Mai 1970 ist das Mißverständnis bereits beseitigt.

Der Unterzeichnete wird Herrn EStA Zeug nunmehr erneut bitten, in der geeigneten Form bei der Deutschen Botschaft in Moskau an die Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 6. November 1969 zu erinnern.

II. Herrn Chef

zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1).

III. Herrn Chefvertreter

und Herrn Oberstaatsanwalt Pagel

zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1).

IV. a) Fräulein EStA'in Bilstein

b) Herrn OStA Selle

zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1),

unter Beifügung aa) 1 Abschrift von 1)

bb) des Schreibens der Zentr.St. v. 8. und 29. Mai 1970

cc) des Vermerkes vom 13. Mai 1970 zum Verbleib.

V. Je eine Ablichtung von IV b) aa - cc fertigen.

VI. Vermerk zu I und Ablichtungen zu V zu den HA.

Berlin 21, den 16. Juni 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt

Vfg.

I. V e r m e r k :

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg richtete am 6. November 1969 (9 - 31/392) an die UdSSR ein Rechtshilfeersuchen (HA, Bd. V, Bl. 27 ff), dessen Text der Unterzeichnete in der Verfügung vom 23. Oktober 1969 mit Kenntnisnahme durch Herrn OStA S e l l e am 24. Oktober 1969 entworfen hatte (HA, Bd. V, 15 ff). Das Rechtshilfeersuchen ist bisher unbeantwortet geblieben.

Anlässlich von Vernehmungen am 20. April 1970 in Ludwigsburg bat der Unterzeichnete den zuständigen Sachbearbeiter der Zentralen Stelle, Herrn Ersten Staatsanwalt Z e u g , in geeigneter Form zu erinnern. Da zu dieser Zeit 16 Rechtshilfeersuchen anderer Justizstellen vom AA gestoppt worden waren, sollte auch festgestellt werden, ob das Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 vom AA überhaupt weitergeleitet worden ist. Herr ESTa Zeug schlug deshalb vor, den Sachstand unmittelbar bei der Deutschen Botschaft in Moskau zu erfragen.

In einem anschließenden Gespräch mit Herrn OStA Dr. Ruckerl erfuhr der Unterzeichnete, daß die früheren Kontakte der Zentralen Stelle mit den für Archivauswertungen in der UdSSR zuständigen sowjetischen Stellen seit längerer Zeit stocken, man jedoch hoffe, durch einen noch erwarteten Besuch der zuständigen Moskauer Beamten bei der Zentralen Stelle die entstandenen Schwierigkeiten beheben zu können. Herr OStA Dr. Ruckerl stellte deshalb in Aussicht, bei dieser Gelegenheit die im Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 erbetenen Archivauswertungen zur Sprache zu bringen. Von einer Dienstreise Berliner Staatsanwälte nach Moskau war in diesem Zusammenhang und auf der anschließenden Tagung in Mannheim überhaupt nicht die Rede.

Aus dem Schreiben der Zentralen Stelle vom 8. Mai 1970 ~~xxxxxxx~~ - (9 - 31/392) - mußte der Unterzeichnete bedauerlicherweise entnehmen, daß die Zentrale Stelle bei der Deutschen Botschaft in Moskau bisher nicht erinnert hat.

Offensichtlich hat sie dies übersehen und sich irrtümlich in der Meinung befunden, an Stelle der Erinnerung durch eine Auswertungsreise nach Moskau die Sache besser fördern zu können. Diese Auffassung ist vom Unterzeichneten nie vertreten worden, wie auch das Rechtshilfeersuchen vom 6. November 1969 erkennen läßt, ~~daß~~ das überflüssig gewesen wäre, wenn je an eine unmittelbare Auswertungsreise nach Moskau gedacht worden wäre.

Durch ein Telefongespräch zwischen den Herren OStA Selle und Dr. Rickerl vom 13. Mai 1970 ist das Mißverständnis bereits beseitigt.

Der Unterzeichnete wird Herrn EStA Zeug nunmehr erneut bitten, in der geeigneten Form bei der Deutschen Botschaft in Moskau an die Erledigung des Rechtshilfeersuchens vom 6. November 1969 zu erinnern.

II. Herrn Chef  
zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1).

III. Herrn Chefvertreter  
und Herrn Oberstaatsanwalt Pagel  
zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1).

IV. a) Fräulein EStA'in Bilstein  
b) Herrn OStA Selle  
zur gefl. Kenntnisnahme des Vermerks zu 1),  
unter Beifügung aa) 1 Abschrift von 1)  
bb) des Schreibens der Zentr.St. v. 8. und  
29. Mai 1970  
cc) des Vermerkes vom 13. Mai 1970 zum Verbleib.

V. Je eine Ablichtung von IV b) aa - cc fertigen.

VI. Vermerk zu I und Ablichtungen zu V zu den HA.

Berlin 21, den 16. Juni 1970

Hauswald

Erster Staatsanwalt